

► **Nr. VO/2016/03634**
öffentlich

Lübeck, 12.04.2016

Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

Anfrage des BM Oliver Dedow bzgl. Bauabnahmen bei städtischen Gebäuden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Bei wie vielen Gebäuden wurde (ähnlich wie bei der MUK) seitens der Stadt auf eine Bauabnahme verzichtet und welche Gebäude sind das?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2016/03699
öffentlich

Lübeck, 28.04.2016

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Rainer Schellenberger (E-Mail: rainer.schellenberger@luebeck.de Telefon: 122 - 6510)

Antwort auf eine Anfrage des BM Oliver Dedow bezgl. VO/2015/03634 Bauabnahmen bei städtischen Gebäuden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bei wie vielen Gebäuden wurde (ähnlich wie bei der MuK) seitens der Stadt auf eine Bauabnahme verzichtet und welche Gebäude sind das?

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis: 5.610 Stadtplanung und Bauordnung zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung: Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

Die Stadt verzichtet nicht auf Bauabnahmen an städtischen Gebäuden. Die Bauaufsicht führt stichprobenartig sog. "Bauzustandsbesichtigungen" auf Grundlage der §§ 78 und 79 LBO S-H durch. Das Gebäudemanagement führt Bauabnahmen auf Grundlage des § 12 VOB/B durch, bzw. lässt diese durch die beauftragten externen Fachplaner durchführen. Beide Verfahren sind auch bei der Erstellung der Musik- und Kongresshalle angewendet worden.

Anlagen :

keine

Senator F. - P. Boden

► **Nr. VO/2016/03711**
öffentlich

Lübeck, 02.05.2016

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU BM Zander: Auswirkungen der Tarifierhöhungen im Öffentlichen Dienst auf die Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Wie wirkt sich die Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst auf den Haushalt der Hansestadt aus?

Mit welchen Personalkostensteigerungen ist bei den SIE zu rechnen? Um welche Summe erhöht sich dadurch das Defizit in diesem und im kommenden Jahr?

Mit welchen Personalkostensteigerungen ist bei den Schwimmbädern zu rechnen? Um welche Summe erhöht sich dadurch das Defizit in diesem und im kommenden Jahr?

Mit welchen Personalkostenerhöhungen ist beim Theater zu rechnen? Um welche Summe verändert sich dadurch der Zuschussbedarf des Theaters?

Mit welchen Personalkostenerhöhungen ist bei den Entsorgungsbetrieben zu rechnen? Werden diese Kosten durch die kürzlich erfolgten Gebührenanpassungen abgedeckt?

Wie wirkt sich die Tarifierhöhung auf die Verträge mit den freien Trägern in der Kinderbetreuung aus? Welche zusätzlichen Kosten entstehen dadurch für die Stadt?

Auf welche Verträge und Zuwendungsbescheide für soziale und ähnliche Einrichtungen, die Zuschüsse von der Hansestadt Lübeck erhalten (Kto 5318001 und 5318002), wirken sich die Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst aus? Wie wirken sie sich aus? Mit welcher Kostensteigerung bei den freiwilligen Leistungen ist zu rechnen?

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2016/03712**
öffentlich

Lübeck, 02.05.2016

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

Lindenau: Erwerb des Bundesbankgebäudes am Holstentor

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

In der Bürgerschaft ist unter VO/2015/03233 u. a. beschlossen worden:

„Im Rahmen der Konzeptentwicklung ist der Erwerb des Bundesbankgebäudes am Holstentor ist zu prüfen. Hierzu ist gegenüber der Deutschen Bundesbank ein Kaufinteresse zu signalisieren und ein möglicher Kaufpreis zu erfragen.“

- Hat es bereits das Signal eines Kaufinteresse der Hansestadt Lübeck an die Bundesbank gegeben?

- Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- Wenn nein, weshalb nicht?

Begründung:

Anlagen :





► **Nr. VO/2016/03337**
öffentlich

Lübeck, 19.01.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Linda Schütt (E-Mail: linda.schuett@luebeck.de Telefon: 122-1501)

Reduzierung von Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinigungen (Konto 5429001)

Haushaltsbegleitbeschluss zur Vorlage VO/2015/03069 –Top 10.25

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.04.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Bürgerschaft vom 26.11.2015 wurde der Bürgermeister beauftragt, dem Hauptausschuss bis März 2016 zu berichten:

- In wieweit die Haushaltsansätze für Beiträge der Hansestadt Lübeck an Verbände und Vereinigungen gem. Haushaltsplan 2015 tatsächlich aufgewendet wurden bzw. wie mögliche Haushaltsreste verwendet wurden
- Welche Regelungen/Richtlinien/Dienstanweisungen es für den Beitritt der Hansestadt Lübeck bzw. der Verwaltungsbereiche in Verbände und Vereinigungen gibt.
- Welche Mitgliedschaften der Hansestadt Lübeck bzw. deren Verwaltungsbereiche tatsächlich hinter den im Vorbericht genannten Haushaltspositionen stehen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Fachbereiche 1-5: Die Angaben zu den oben stehenden Fragen wurden in den Bericht eingearbeitet.

Bereich 1.300 – Recht: Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Zu Frage 1: *In wieweit wurden die Haushaltsansätze für Beiträge der Hansestadt Lübeck an Verbände und Vereinigungen gem. Haushaltsplan 2015 tatsächlich aufgewendet bzw. wie mögliche Haushaltsreste verwendet?*

Antwort:

Gemäß Vorbericht waren für das Haushaltsjahr 2015 insgesamt 365.200 EUR für Beiträge an Verbände und Vereinigungen geplant. Anlässlich der Berichtserstellung wurden die Fachbereiche um Prüfung und ggf. Aktualisierung der Tabelle gebeten. Der aktualisierte Bestand der Planwerte betrug demnach 413.275 EUR. Diesem stand ein tatsächlicher Aufwand in Höhe von 411.614 EUR gegenüber. Eine anderweitige Mittelverwendung möglicher Haushaltsreste lag nicht vor.

Die Aktualisierung der Tabelle wird für den Vorbericht zum Haushalt 2017 berücksichtigt.

Die Aufwendungen für die einzelnen Verbände und Vereinigungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Zu Frage 2: *Welche Regelungen/Richtlinien/Dienstanweisungen gibt es für den Beitritt der Hansestadt Lübeck bzw. der Verwaltungsbereiche in Verbände und Vereinigungen?*

Für Mitgliedschaften der Hansestadt Lübeck in privatrechtlichen Verbänden und Vereinigungen gelten die von der Bürgermeisterkanzlei in Zusammenarbeit mit dem Bereich Recht erstellten Anwendungshinweise vom 23.04.2007 (siehe Anlage 2). Diese entsprechen auch nach aktualisierter Prüfung den gesetzlichen Grundlagen, einschließlich der im Kommunalwirtschaftsrecht beabsichtigten Reformen und sind demnach weiterhin gültig.

Zu Frage 3: *Welche Mitgliedschaften der Hansestadt Lübeck bzw. deren Verwaltungsbereiche stehen tatsächlich hinter den im Vorbericht genannten Haushaltspositionen?*

Die Mitgliedschaften entsprechen den im Vorbericht genannten Haushaltspositionen. In der aktualisierten Auflistung (Anlage 1) sind viele der Mitgliedschaften näher erläutert.

Anlagen :

Anlage 1: Übersicht

Anlage 2: Anwendungshinweise

Bürgermeister Bernd Saxe

Verbände und Vereinigungen, an die die Hansestadt Lübeck Beiträge entrichtet

FB	Ber.	Empfänger	Hh-Plan 2015	Tatsächl. Aufwand 2015	Bemerkung
Fachbereich 1 - Bürgermeister					
111001 Verwaltungsleitung					
1	000	Metropolregion Hamburg	7.000	7.000	Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011: Gemeinsame Plattform für Abstimmung und Kooperation der staatlichen, kommunalen und anderweitigen Aufgabenträger der Region über die bestehenden Verwaltungsgrenzen hinweg. Beitrag zur Ausstattung der Geschäftsstelle
1	000	Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise	28.000	28.000	Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011: Vertretung der kommunalen Interessen des Hamburger Randgebietes gegenüber den Landesregierungen Hamburg und S-H. Beitrag zur Unterhaltung der Geschäftsstelle (Endabrechnung liegt noch nicht vor.)
111004 Geschäftsführung für die Verwaltungsführung					
1	101	Deutscher Städtetag	74.400	74.514	Senatsbeschluss vom 08.07.1947: Interessenvertretung der Städte gegenüber Bund, Länder, EU und zahlreichen Organisationen
1	101	Städtetag Schleswig-Holstein	136.000	135.431	Senatsbeschluss vom 06.05.1946: Interessenvertretung der Städte in S-H gegenüber Landtag, Landesregierung u. anderen Organisationen
121001 Statistik und Wahlen					
1	102	Verband der Deutschen Städtestatistiker	200	60	Berufsverband, Statistikstelle, 1 Mitgliedschaft
111008 Zentrale Personalarbeit					
1	110	Verein zur Unterhaltung der S.-H. Verw.-Schule u. Verw.-Fachhochschule	75.000	69.488	Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) Der Schulverein ist Träger der Verwaltungsakademie Bordesholm und Mitträger des Ausbildungszentrums für Verwaltung. Zweck ist die Förderung von Aus- und Fortbildung.
1	110	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)	11.100	11.045	Hauptprodukte der KGSt sind die schriftlich herausgegebenen gutachtlichen Empfehlungen, die vielfältigen Möglichkeiten zum interkommunalen Erfahrungsaustausch, Seminare und Fachkonferenzen und die Kennzahlenarbeit in Vergleichsringen.
1	110	Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV)	22.900	22.572	Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder als Arbeitgeber zwischen ihnen und ihren Arbeitnehmern sowie den Personal-/Betriebsräten und den Gewerkschaften.
111011 Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit					
1	160	Bundes-/Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsstellen	400	400	Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
111034 Gesamtpersonalrat					
1	181	Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Stadt- und Kreisverwaltungen in Schleswig-Holstein	200	130	Zusammenschluss von Personal- und Gesamtpersonalräten kommunaler Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich hierfür aus § 83 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein.
111012 Haushalt und Steuerung					
1	201	Fachverband der Kämmerer	100	15	übergemeindliche Einrichtung zur Information und Fortbildung der kommunalen Kämmerer
111016 Buchhaltung und Finanzen					
1	210	Fachverband der Kommunalkassenverwalter	100	50	Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Schulungen und Fachtagungen zu Themen des kommunalen Kassenwesens bzw. der kommunalen doppischen Finanzbuchhaltung; Teilnahme an interkommunalen Vergleichen für Benchmarking und Best-Practice-Ansätze; Information, Empfehlungen und Stellungnahmen bei Gesetzesänderungen und Grundsatzfragen; etc.
111017 Rechtsangelegenheiten					
1	300	Verband deutscher Schiedsleute	100	63	
Summe FB 1			355.500	348.768	
Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales					
575002 Hamburg Marketing GmbH					
2	020	Hamburg Marketing GmbH	10.000	10.000	Verwaltungsabkommen vom 08.09.2016: Entwicklung u. Steuerung der Marke Hamburg. Vezahlung von Aktivitäten zur Darstellung der positiven Standortfaktoren der Metropole Hamburg. Beitrag zum Betriebs- u. Projektkostenbudget
571001 Wirtschaftsförderung					
2	280	Förderverein Güterverkehrszentrum	2.500	2.500	seit 29.11.2012 log-regio; gemeinnützige Zwecke der Förderung und Weiterentwicklung des Logistikstandortes Lübeck.

Verbände und Vereinigungen, an die die Hansestadt Lübeck Beiträge entrichtet

FB	Ber.	Empfänger	Hh-Plan 2015	Tatsächl. Aufwand 2015	Bemerkung
2	280	Föreningen Europakorridoren	1.200	1.116	Zweck des Vereins ist Entstehung eines modernen Eisenbahnsystems von Schweden / Deutschland, den sog. Europakorridoren, Achse Hamburg/ Lübeck/ Kopenhagen/ Stockholm
311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII					
2	500	Verband der Rechtsauskunftsstellen	100	100	Beschluss des Senats der HL vom 24.03.1947, Mitgliedsbeitrag gem. Vereinssatzung. Der Verband will satzungsgemäß alle der Gesamtheit der Rechtsauskunftsstellen dienenden Aufgaben erfüllen, insbesondere die bei der Errichtung und dem Betrieb von Rechtsauskunftsstellen gemachten Erfahrungen sammeln und das anfallende Material den Mitgliedern zugänglich machen.
2	500	Deutscher Verein f. öffentl. u. priv. Fürsorge Frankfurt	800	930	Preisnachlässe für Fortbildungen und Publikationen/Literatur
2	500	Fa. con-sens, Hamburg	4.700	4.082	Auftrag vom 19.03.2015: Landesweites Projekt "Benchmarking der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung für die Kreise und kreisfreien Städte des Landes SH", wegen des kontinuierlichen Anstiegs der Fälle/Kosten in diesem Bereich.
2	500	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	600	631	Aufgrund Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV): Überprüfung von Leistungsempfängern im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs.
2	500	Bundesnetzwerk BBE (Bürgerschaftliches Engagement)	200	200	Über längere Zeit bis zum Ausscheiden eines Mitarbeiters im Jahre 2013 aktive Beteiligung an einer AG des BBE. Seitdem nur noch passives Mitglied. Durch den E-Mail-Verteiler für Mitglieder erhalten wir wichtige Informationen und Inputs für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes "Leben und Wohnen im Alter" (ehrenamtliches Engagement älterer Menschen)
2	500	BAG Wohnungsanpassung e.V.	0	180	Beitrittserklärung vom 18.12.2013: Übergreifende, wertschöpfende Informationen für den gesamten Bereich Soziale Sicherung im Rahmen der Umsetzung des Gesamtkonzeptes "Leben und Wohnen im Alter"
414001 Gesundheitsamt					
2	530	Schlesw.-Holst. Landesausschuss für Krebsbekämpfung e.V., Kiel	100	60	Senats- bzw. BS-Beschluss vom 12.11.1969. Es handelt sich nur noch um einen symbolischen Beitrag, der in den letzten Jahren bereits drastisch gekürzt wurde. Eine Mitgliedschaft ist aber nicht zwingend erforderlich.
2	530	Schlesw.-Holst.-TB-Vereinigung e.V., Lübeck	100	10	u.a. Senatsentscheidung vom 21.09.1966, Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose. Das GA zahlt hier den Minimalbetrag für die Zusammenarbeit der TB-Fürsorge großer Nutzen, wegen Austausch und Fortbildungsangeboten.
2	530	Zentrum für Reisemedizin (bis 2015)	300	311	Kündigung zum 31.12.15 (seit Okt. 2015 werden keine reisemed. Impfungen mehr durchgeführt)
2	530	MRSaPlus Netzwerk Lübeck (ab 2016)	0	0	Bürgerschaftsbeschluss 26.11.2015: ab 2016 (Ansatz: EUR 100,-; tatsächliche Kosten derzeit EUR 30,-). Der öffentliche Gesundheitsdienst hat die Aufgabe, entsprechende regionale Netzwerke zu koordinieren, daher hat die HL eine besondere Rolle in der AG gehabt. Der bisherigen Arbeit eine rechtliche Grundlage zu geben, verringere sogar das Haftungsrisiko der Stadt und entlastete sie von finanziellen Belastungen.
Summe FB 2			20.600	20.119	
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung					
111021 Leitung, Controlling, Dienste FB 3					
3	030	Weißer Ring e.V.	300	300	
122006 Standesamt					
3	340	Landesverband der Standesbeamten Schlesw.-Holst. E.V.	600	520	Der Verband nimmt Aus- und Fortbildung sowie Beratung und fachliche Unterstützung in Fragen des Personenstands-, Staatsangehörigkeits- und Namensrechts für seine Mitglieder war.
126001 Gefahrenabwehr					
3	370	Landesfeuerwehrverband	1.500	1.662	Der LFV begleitet und unterstützt zusammen mit den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden und den Leitern der Berufsfeuerwehren die Arbeiten aller Feuerwehren in S-H und ist Ansprechpartner für alle feuerwehrrelevanten Fragen.

Verbände und Vereinigungen, an die die Hansestadt Lübeck Beiträge entrichtet

FB	Ber.	Empfänger	Hh-Plan 2015	Tatsächl. Aufwand 2015	Bemerkung
3	370	Deutscher Feuerwehrverband Deutsche Feuerwehr-Sportförderer	170	165	Die DFS ist ein Bindeglied zwischen den Arbeitsgemeinschaften der Feuerwehren und den Landesverbänden zu den Sportbeauftragten der Feuerwehren. Die DFS unterstützt ihre Mitglieder bei Ausrichtung von Feuerwehr-Sportveranstaltungen.
3	370	KGSt - IKO-Netz	2.890	2.142	Die Teilnahme am KGSt-Vergleichsring ermöglicht der Feuerwehr die Leistungsfähigkeit im Handeln ständig zu messen und ggf. zu verbessern.
3	370	AG der Leiter der Berufsfeuerwehren	30	25	Die AGBF ist ein Zusammenschluss aller Berufsfeuerwehren und eine sich tragende Vereinigung im Deutschen Städtetag. Die AGBF hat die Aufgabe Erfahrungsaustausch zu pflegen, auf eine Koordination in wichtigen Fragen der Feuerwehren hinzuwirken sowie Grundsätze und Empfehlungen im Feuerwehrewesen, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr zu entwickeln.
3	370	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB)	110	110	Die VFDB ist eine unabhängige Lobby zur Verbesserung der Sicherheit im Umgang mit Gefahren des täglichen Lebens und der Industriegesellschaft. Die VFDB erarbeitet u.a. Lösungen für vielfältige Sicherheitsprobleme, unterstützt dazu die Forschungsvorhaben und bildet aus.
3	370	Interschutz	0	150	Die Mitgliedschaft ermöglicht einen Zugang zu Informationen von Firmenadressen und Kontaktdaten wie Telefon, E-Mail, Homepage sowie Branchen, Produkte und Leistungen.
521001 Baulicher Brandschutz					
3	370	Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure	200	100	Die Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure ist ein Zusammenschluss der Vertreter der Brandschutzdienststellen der Kreise und kreisfreien Städte in S-H. In der Arbeitsgemeinschaft werden Grundsätze zu möglichen einheitlichen Verfahrensweisen bei der Beurteilung von Problemen des vorbeugenden Brandschutzes erarbeitet.
122004 Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz					
3	390	Bund der Ingenieure für Wasser- u. Abfallwirtschaft u. Kulturbau (BWK)	200	150	Bund bietet den Mitgliedern u.a. auf Lehrgängen, Tagungen und Seminaren Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung an.
554001 Naturschutz- und Landschaftspflege					
3	390	Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"	1.200	1.200	Beitritt 2011. Das Bündnis ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen. Ziel des Bündnisses ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt.
561001 Umweltschutzmaßnahmen					
3	390	Klimabündnis e.V.	1.300	1.450	Mitgliedschaft seit 1992. Mit ihrem Beitritt zum Klimabündnis haben sich 1.700 Mitgliedskommunen verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen vor Ort zu reduzieren.
555001 Land- und Forstwirtschaft					
3	820	Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik	145	153	KWF nimmt überregionale technisch-wissenschaftliche Aufgaben für die deutsche Forstwirtschaft wahr. Dazu zählen u.a. Verbesserung der Forsttechnik und der Arbeitsbedingungen im Wald, Entscheidungshilfen bei Prüfung und Erprobung neuer Forsttechniken, Lösungsvorschläge zu aktuellen forsttechnischen Fragestellungen.
3	820	Nordwestdeutscher Forstverein	25	30	Ziele des Vereins sind Förderung der Aufgaben und Funktionen des Waldes, der fachlichen Fortbildung der Mitglieder, insbesondere auch des forstlichen Nachwuchses, sowie eine aktive Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die mit Fragen der forstlichen Wirtschaft und Wissenschaft befasst sind.
3	820	Forest stewardship council Deutschland	930	930	Die Mitgliedschaft ist erforderlich für die Vermarktung des Holzes.
3	820	Naturland e.V.	700	736	Die Mitgliedschaft ist erforderlich für die Vermarktung des Holzes.
		Summe FB 3	10.300	9.824	
Fachbereich 4 - Kultur					
281001 Kulturangebote					
4	040	Landeskulturverband Schleswig-Holstein e.V.	150	150	Setzt sich spartenübergreifend für freiwillige Kulturinitiativen ein, fördert kulturellen Ideen- und Gedankenaustausch.
4	040	Academia Baltica	100	100	
281002 Nordische Filmtage					
4	040	AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater	250	250	Kooperation, wichtig zur Vorbereitung und Durchführung der NFL
4	040	ECFA – European Children's Film Association	200	200	Kooperation, wichtig zur Vorbereitung und Durchführung der NFL

Verbände und Vereinigungen, an die die Hansestadt Lübeck Beiträge entrichtet

FB	Ber.	Empfänger	Hh-Plan 2015	Tatsächl. Aufwand 2015	Bemerkung	
251001 Die Lübecker Museen						
4	047	Deutscher Verein für Kunstwissenschaften	315	80	Mitgliedschaft erforderlich. Verein initiiert und fördert Forschungen und Publikationen zur Kunst im deutschsprachigen Raum.	
4	047	Deutscher Museumsbund	220	110	Mitgliedschaft ist erforderlich, da der Deutsche Museumsbund auch die Interessen der Museen bei den politischen Gremien in Berlin vertritt. Die ist gerade für einen Museumsbund wie den Lübecker, der eine Reihe von national bedeutsamen Häusern betreibt, von großer Bedeutung. Die Mitgliedschaft ist aus diesen Gründen für die meisten deutschen Museen ein "Muss". Dies sehen auch die Lübecker Museen so.	
4	047	Museumsverband Schlesw.-Holst. e.V.	120	180	Der Museumsverband Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. hat sich die Förderung der Museen, der Kulturpflege und der kulturellen Bildung zur Aufgabe gesetzt. Er dient ferner der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder in museumstechnischer und wissenschaftlicher Hinsicht sowie der sachgerechten Nutzung der Museumssammlungen für wissenschaftliche Forschung. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Museen und Sammlungen in Schleswig-Holstein und Hamburg.	
4	047	NoRe - Museumsverbund der Nord- und Ostsee Region	0	100	Mitgliedschaft ist für das Museum für Natur und Umwelt erforderlich. Der Verein NORe verfolgt den Zweck Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung zu fördern. NORe ist ein Zusammenschluss der Naturkundemuseen und Naturwissenschaftlichen Sammlungen der Nord- u. Ostsee Region, welche komplementäre Forschungs-kompetenzen und Sammlungsdaten besitzen.	
4	47	Niederdeutsche Ges. für Kulturgeschichte e.V.	15	0	Mitgliedschaft ist gekündigt .	
4	047	Museumsverband Schlesw.-Holst. e.V.	120		Mitgliedschaft ist beendet .	
4	047	Deutscher Museumsbund	110		Mitgliedschaft ist beendet .	
211001 Grundschulen						
4	401	Deutsches Jugendherbergswerk	800	481	für Nutzung der Jugendherbergen auf Klassenfahrten der Schulen	
217001 Gymnasien						
4	401	Jugendherbergverband	400	139		
218201 Gemeinschaftsschulen						
4	401	Jugendherbergverband	800	402		
221001 Förderzentren						
4	401	Jugendherbergverband	200	119		
233001 Berufsschulen						
4	401	Jugendherbergverband	200	104		
242001 Schneiderei BALI/JAW						
4	401	JAW-Verbund auf Landesebene	500	15.348	<p>Im Dezember 2014 hatte das BALI/JAW seine Mitgliedschaft im JAW-Verbund Schleswig-Holstein gekündigt, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag, zum damaligen Zeitpunkt von ca. 15.000 Euro jährlich, einzusparen und in den Konsolidierungsfonds einzubringen. In verschiedenen Telefonaten im Januar 2015 brachte das Ministerium für Schule und Berufsbildung zum Ausdruck, dass in diesem Fall mit einer Rückzahlungsforderung der Investitionsmittel durch die Investitionsbank zu rechnen sei. Diese beliefen sich zum damaligen Zeitpunkt für den Standort der Schneiderei BALI/JAW Im Brandenbaumer Feld 27 - bis 29 auf ca. 400.000 Euro. Daraufhin hat der Bereich Schule und Sport seine Kündigung zurück gezogen. Nach jüngsten Auskünften der Investitionsbank (veränderte Zweckbindungsfristen) hat sich die Investitionsförderung auf ca. 290.000 Euro reduziert (s. unten). Ebenso hat sich im Jahr 2016 der jährliche Mitgliedsbeitrag für den JAW-Verbund auf ca. 10.000 Euro vermindert.</p> <p>Der Bereich Schule und Sport zieht aus der Mitgliedschaft im JAW-Verbund weiterhin für die Schneiderei BALI/JAW ein geringes Maß an Vorteilen (u.a. Personalqualifizierung, Kooperationspartner für Maßnahmen anderer JAW-Einrichtungen) und prüft weiterhin die Relation zwischen jährlichem Mitgliedsbeitrag und Rückzahlungsforderungen.</p>	

Verbände und Vereinigungen, an die die Hansestadt Lübeck Beiträge entrichtet

FB	Ber.	Empfänger	Hh-Plan 2015	Tatsächl. Aufwand 2015	Bemerkung
243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben					
4	401	Sail Training Association	100	100	Passathafen
4	401	Deutsche Olympia-Gesellschaft	100	102	Passathafen
4	401	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter, Köln	100	55	
424003 Bark Passat / Passathafen					
4	401	AG der Sportboothäfen OH-Lübeck (vormals Projekt Baltic Sailing)	7.500	100	Auflösung der AG in 2015 und Verbrauch sämtlicher Rücklagen. Neugründung bereits erfolgt. In 2016 fallen erneut Beiträge an.
271001 VHS Lübeck					
4	403	Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.	1.000	1.000	Gründung im Jahre 1948 als Zusammenschluss aller Volkshochschulen in S-H. Der Landesverband vertritt seine Mitglieder in bildungspolitischen Fragen auf Landes- und Bundesebene. Er ist Impulsgeber und Initiator für die Entwicklung und Förderung der Weiterbildung und ihrer Strukturen in Schleswig-Holstein. Er ist darüber hinaus Kooperationspartner für die Politik und die Verwaltung des Landes und der Kommunen, für andere Verbände, Institutionen und Träger. Die Geschäftsstelle des Verbandes berät und unterstützt die Mitgliedseinrichtungen und andere Weiterbildungseinrichtungen und ist Fortbildungsinstitut und Prüfungszentrale. Mitgliedschaft ist erforderlich für die landes- und bundesweite Vertretung und Bezuschussung aus Landesmitteln. Bei Austritt würden uns Landeszuschüsse in Höhe von ca. 65 TEUR jährlich verloren gehen.
111025 Archiv					
4	515	Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)	150	150	Es handelt sich um den Interessensverband zur Vertretung der deutschen Archive auf Bundes- und Landesebene. Das Archiv ist von landes- oder bundesgesetzgeberischen Vorgaben direkt betroffen und benötigt die überlokale Vertretung. Auch fachlich profitiert das Archiv von dem Bundesverband (fachlicher Austausch, kostenloser Bezug einer Fach-Zeitschrift, ermäßigte Teilnahme an den Jahrestagungen der deutschen Archive und Archivarinnen)
4	515	Verband Schleswig-Holsteinischer Kommunalarchivarinnen und -archivare e.V. (VKA)	40	40	
272001 Stadtbibliothek					
4	416	Neue Bachgesellschaft	50	50	Publikationen für den Bestand der Stadtbibliothek sind im Beitrag enthalten
4	416	Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Geschichte, Kiel	30	30	
4	416	Gesellschaft Musikforschung, Kassel	60	60	
4	416	Goethe-Gesellschaft, Weimar	60	60	
4	416	Theodor-Storm-Gesellschaft, Husum	30	30	
4	416	Verein für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, Kiel	30	30	
4	416	Genealogische Gesellschaft, Hamburg	30	30	
4	416	Ass. internat. d'bibliotheques musicales Freiburg Breisgau	65	68	
4	416	Thomas-Mann-Gesellschaft, Zürich	30	30	
4	416	Heimatverband Eutin	25	25	
4	416	Thomas-Mann-Gesellschaft, Lübeck	30	30	
4	416	Deutscher Bibliotheksverband	1.160	1.127	Interessenverband deutscher Bibliotheken, bibliothekspolitische Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, regionalübergreifende Bibliotheksarbeit, Vernetzung etc. Aushandlung deutschlandweiter Verträge mit VG Wort usw. sowie von Lizenzverträgen und Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren (BibIG). Verband ist Ansprechpartner für Bundes- und Landespolitik, zudem Angebot von Weiter- und Fortbildung sowie Beratung. 2.100 Mitglieder in Deutschland, darunter jede Bibliothek ab Gemeindeebene, bundesweit einheitliche Statistik.
523001 Archäologie und Denkmalpflege					
4	491	Mittel-u.Ostdeutsch.Verbund für Altertumsforschung	60	60	Netzwerk aller Mussen und Denkmalschutzbehörden
4	491	Nordwestdeutscher Verband für Altertumsforschung	25	25	
4	491	Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.	600	150	Vereinigung der Oberen Denkmalschutzbehörden

Verbände und Vereinigungen, an die die Hansestadt Lübeck Beiträge entrichtet

FB	Ber.	Empfänger	Hh-Plan 2015	Tatsächl. Aufwand 2015	Bemerkung
341001 Unterhaltsvorschuss					
4	510	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrechte e.V. (DIJuF), Heidelberg	2.600	3.209	Mitglieder des DIJuF sind die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihre Jugendämter. Das DIJuF bietet seinen Mitgliedern u. a. folgende Serviceleistungen: kostenfreie Beratung zu allen im Jugendamt auftauchenden Rechtsfragen, Beratung und Unterstützung der Jugendämter bei gerichtlichen Verfahren, Unterstützung der Jugendämter bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger gegenüber im Ausland lebenden Elternteilen, Qualifizierung der Fachkräfte in den Jugendämtern durch ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm, Information und Dokumentation aktueller Themen und Rechtsfragen über die juristische Mitgliederzeitschrift DAS JUGENDAMT (JAmt) sowie weiterer Publikationen.
363002 Jugendhilfe					
4	510	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)	100	70	Mitgliedschaft beinhaltet: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, vergünstigte Teilnahmegebühr beim Deutschen Jugendgerichtstag und div. Fachtagen/Fortbildungen
363002 Jugendhilfe, 366001 Jugendfreizeiteinrichtungen					
4	513	Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Ant. Aufwand Mitgliedschaft Jugendherbergswerk AGJF Baden-Württemberg (GEMA)	3.000	3.000	Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Deutsches Jugendherbergswerk LAG für Jungen AGJF GEMA Bundesverband Jugend und Film Lizenzverträge
		Summe FB 4	21.475	27.395	
Fachbereich 5 - Planen und Bauen					
511003 Stadtplanung und Entwicklung					
5	610	Arbeitsgemeinschaft historischer Städte	2.600	2.500	bestehende AG seit 1973, unterschriebene Vereinbarung vom 19.03.2013: Bearbeitung grundlegender Fragestellungen der Stadtentwicklung, Entwicklung gemeinsamer Positionen, Erfahrungsaustausch, gegenseitige Unterstützung bei Problemlösungen).
541001 Gemeindestraßen					
5	660	Forschungsgesellschaft für Straßenwesen	300	169	Forschung und Weiterentwicklung der technischen Erkenntnisse im gesamten Straßen- und Verkehrswesen durch das Zusammenwirken von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
553001 Friedhofs- und Bestattungswesen					
5	660	Arbeitsgemeinschaft Friedhof u. Denkmal	500	123	Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. verfolgt das Ziel über den angemessenen Umgang mit Sterben, Tod und Trauer zu informieren, Motor von Neuerungen und spiegelt den Wandel in der Bestattungskultur wieder.
5	660	Verb. d. Friedhofsverwalter Deutschlands	0	142	Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung der gewachsenen Friedhofs- und Bestattungskultur - Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der ökonomischen und ökologischen Bewirtschaftung der Friedhöfe.
122002 Hafen- und Seemannsamt					
5	691	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.	145	0	Mitgliedschaft wurde gekündigt .
5	691	Deutsche Seemannsmission in Lübeck	180	180	Zweck des Vereins ist die Unterstützung insbesondere ausländischer Seeleute, die den Lübecker Hafen anlaufen. Die Unterstützung erstreckt sich auf Unterkunft, Verpflegung und Hilfe bei der Erledigung alltäglicher Angelegenheiten sowie der Kontaktaufnahme zu ihren Familien. Die HL ist einfaches Mitglied, weitere Zahlungen oder Leistungen an den Verein erfolgen nicht.
5	691	Verband der Hafenkapitäne	175	270	Die deutschen Hafenkapitäne sind Mitglieder des "Verbandes deutscher Hafenkapitäne", welcher eine sog. Sektion der "Vereinigung europäischer Hafenkapitäne" ist. Zweck der Vereinigung ist die Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit und Vernetzung sowie Informationsbereitstellung.
552001 Wasser und Hafen					
5	691	Verein zur Förderung des Elbstromgebiets	1.500	500	Der Verein hat sich mittlerweile umbenannt in "Elbe Allianz e. V." Die Hansestadt Lübeck ist bestrebt, über den Verein den Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals in das "Gesamtkonzept Elbe" und in den Bundesverkehrswegeplan aufnehmen zu lassen.

Verbände und Vereinigungen, an die die Hansestadt Lübeck Beiträge entrichtet

FB	Ber.	Empfänger	Hh-Plan 2015	Tatsächl. Aufwand 2015	Bemerkung
5	691	Deutscher Verband für Schweißen		250	Anbieter von Schweißfachzeitschriften, für deren Erhalt eine Mitgliedschaft verbindlich ist.
5	691	Baltic Ports Organization		1.275	Beitritt erfolgte 2015. Zweck des Vereins: Vernetzung und Informationsaustausch zwischen den Ostsee-Anrainerstaaten hinsichtlich übergreifender Entwicklungen sowie gelegentliche gemeinsame Bearbeitung von Projekten. Keine Verfolgung öffentlicher Zwecke durch Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit des Vereins, Entscheidung über Mitgliedschaft somit keine vorbehaltene Aufgabe der Bürgerschaft.
5	691	Baltic Sailing		100	Beschluss der Bürgerschaft vom 04.03.2008 Kooperation und Marketing der Sportboothäfen an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste
		Summe FB 5	5.400	5.509	
		Gesamtsumme	413.275	411.614	

1 - Bürgermeister
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Lübeck, den 23.04.2007
Auskunft: Hans-Werner Duwe
Tel.: 1025; Fax: 1090
e-mail: Hans-Werner.Duwe@luebe

Zeichen: Du

Vfg.

1. Fachbereichscontrolling
- FB 1
- FB 2
- FB 3
- FB 4
- FB 5

Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck in Vereinen und Verbänden

In der Vergangenheit wurde eine Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck in Vereinen und Verbänden stets bei der Bürgerschaft gesehen. Das war angesichts der zum Teil sehr niedrigen Mitgliedsbeiträge unverständlich und unwirtschaftlich.

In Abstimmung mit dem Bereich Recht möchten wir Ihnen aus gegebener Veranlassung dazu folgende Anwendungshinweise geben:

Hinsichtlich der Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden ist eine Entscheidungszuständigkeit der Bürgerschaft (Entscheidungsvorbehalt nach § 28 Nr. 18 GO) nur in den Fällen der §§ 102 und 105 GO gegeben. Hat die Beteiligung die Verfolgung öffentlicher Zwecke zum Ziel durch Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Beteiligung, ist die Prüfung nach § 102 oder § 105 GO vorzunehmen und die Bürgerschaft ist zuständig, unabhängig von der Höhe der Beteiligung oder des jeweiligen Mitgliedsbeitrages.

Sofern die Mitgliedschaft der Stadt in einem Verein oder Verband dagegen ausschließlich das Ziel verfolgt, Leistungen aus der Beteiligung zu beziehen (z.B. Zeitschriften, Informationen, Beratungen, Unterstützungshandlungen, exklusive Waren oder sonstige Dienstleistungen o.ä.), handelt es sich in Wirklichkeit um ein Erwerbsgeschäft und nicht darum, mit der Beteiligung öffentliche Ziele zu verfolgen durch Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Beteiligung. Hierbei handelt es sich in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die eine Entscheidungszuständigkeit der Bürgerschaft nicht gegeben ist.

In der Sache ist die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu prüfen. Von besonderer Bedeutung ist auch hier die Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang sich aus der Mitgliedschaft/Beteiligung eine Haftung der HL ergibt. Diese muss nach § 102 Abs. 1 GO begrenzt sein und in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung stehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weitergabe der Information an die Bereiche. In Zweifelsfällen empfehlen wir eine Abstimmung mit dem Bereich Recht.

Im Auftrag



► Nr. VO/2016/03526
öffentlich

Lübeck, 18.03.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Beteiligungssteuerung über eine Beteiligungsholding

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.04.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Berichtsauftrag der Bürgerschaft vom 23.02.2012 (TOP 4.1, Drs. Nr. 572)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300: Anmerkungen wurden eingearbeitet
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja

Nein

Die Belange von Kindern und Jugendlichen
sind nicht berührt.

Bericht:

s. Anlage

Anlagen :

– Bericht

Bürgermeister Bernd Saxe

Bericht an die Bürgerschaft über die Prüfung der Einführung einer Beteiligungsholding in der Hansestadt Lübeck

I. Anlass: Bürgerschaftsbeschluss vom 23.02.2012 (TOP 4.1)	2
II. Bericht	3
1. Beteiligungssteuerung in der Hansestadt Lübeck – Ist-Situation.....	3
1.1 Beteiligungsportfolio.....	3
1.2 Steuerungsstruktur und -abläufe.....	5
2. Gestaltungsmöglichkeiten einer Holding	8
2.1 Holding.....	8
2.2 Beherrschende Holding	9
2.3 Holdingtypen	9
3. Steuerung mit einer beherrschenden Beteiligungs-Holding.....	11
3.1 Organisation	11
3.2 Bildung der Beteiligungs-Holding	12
3.3 Organe der Beteiligungs-Holding	13
4. Besteuerung der Beteiligungs-Holding	16
4.1 Ertragssteuern	16
4.2 Grunderwerbsteuer	16
III. Ergebnis	17
1. Steuerung: Nachteile überwiegen Vorteile	17
2. Zentrale Dienstleistungen mit und ohne Beteiligungs-Holding denkbar	19
3. Steuerliche Risiken erheblich	20
4. Fazit.....	20

Beteiligungssteuerung über eine Beteiligungsholding

I. Anlass: Bürgerschaftsbeschluss vom 23.02.2012 (TOP 4.1)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 23.02.2012 folgende Beschlüsse gefasst :

- 1. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur Januar-Sitzung der Bürgerschaft 2013 Vorschläge zur Neuorganisation der städt. Beteiligungssteuerung zu erstellen.*
- 2. Dabei ist unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte insbesondere die Bildung einer alle Beteiligungen umfassenden „Beteiligungs-Holding Hansestadt Lübeck zu verfolgen, die neben der direkten Beteiligungssteuerung auch Zentralfunktionen zur Schaffung von Synergien durch übergreifende Dienstleistungen (z.B. IT, Finanz- und Rechnungswesen, Asset owner, Personalwesen, Beschaffung u.ä.) vorhält. Die Beteiligungs-Holding soll als beherrschende Konzernmuttergesellschaft ausgeprägt werden.*
- 3. Eine wirksame politische und wirtschaftliche Kontrolle der Beteiligungen erfolgt weiterhin durch die von der Bürgerschaft bestimmten Repräsentanten in den Aufsichtsräten sowie des Aufsichtsrates der Beteiligungs-Holding. Dabei bleiben grundlegende strategische Angelegenheiten und Zielbestimmungen der Zustimmung der Bürgerschaft unterworfen.*
- 4. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Bürgermeister und den Senatorinnen und Senatoren*
- 5. Die Beteiligungs-Holding ist dabei personell so auszustatten, dass für die Aufsichtsratsmitglieder eine wirksame Mandatsträgerbetreuung der Beteiligungen zur Begleitung der Überwachungs- und Kontrollfunktion sowie zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen gewährleistet ist.*

Der nachfolgende Bericht kann erst mit erheblichem zeitlichem Verzug vorgelegt werden. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass die Planstelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters im Beteiligungscontrolling, in dessen Aufgabenbereich die Federführung der Bearbeitung fällt, für mehr als zwei Jahre unbesetzt war und die disponiblen Personalressourcen vorrangig benötigt wurden, um die Erarbeitung, Einführung und Umsetzung des Lübecker Public Corporate Governance Kodex sicherstellen zu können. Darüber hinaus haben mit Priorität zu erledigende aktuelle Zusatzaufträge, insbesondere zum Thema SeniorInneneinrichtungen, die Erledigung weiter hinausgezögert. Die Bürgerschaft wurde über den Erledigungsstand in den Kontrollberichten fortlaufend informiert.

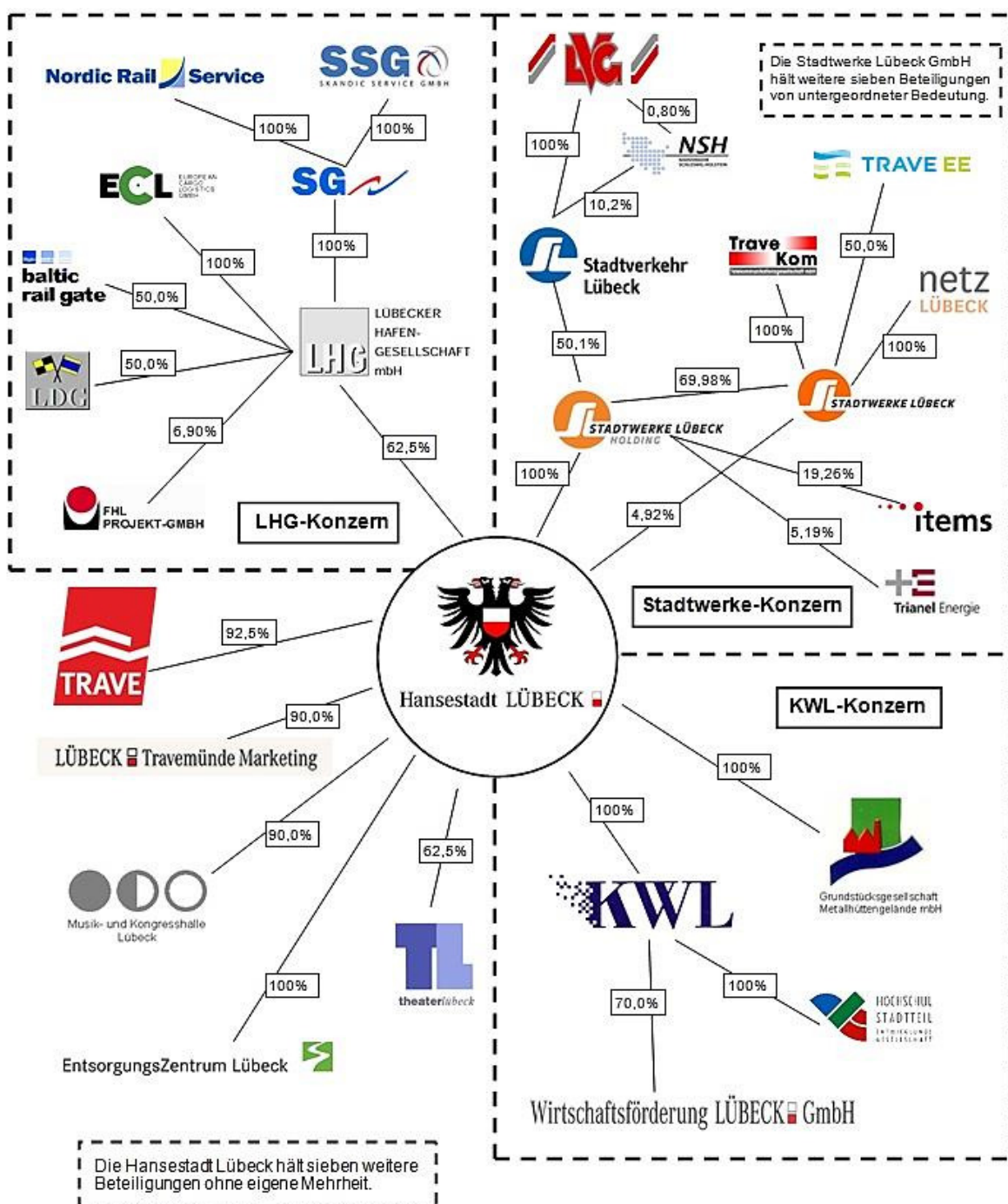
II. Bericht

1. Beteiligungssteuerung in der Hansestadt Lübeck – Ist-Situation

1.1 Beteiligungsportfolio

Die Hansestadt Lübeck nimmt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vielfältige Aufgaben in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen wahr. Einen erheblichen Anteil ihrer öffentlichen Aufgaben hat sie an ausgegliederte Einrichtungen übertragen, die als Sondervermögen (z. B. Entsorgungsbetriebe, Lübecker Schwimmbäder) oder Kapitalgesellschaften (z. B. Stadtwerke, Lübecker Hafen-Gesellschaft, KWL) organisiert sind.

Zurzeit ist die Hansestadt Lübeck unmittel- und mittelbar an über 30 Kapitalgesellschaften beteiligt, die in die weiteren Betrachtungen einbezogen werden.



Das Lübecker Beteiligungsportfolio setzt sich im Wesentlichen aus den drei großen Konzernen (Stadtwerke, LHG und KWL) mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften sowie den Unternehmen, in denen die Hansestadt Lübeck als Mehrheitsgesellschafterin einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, zusammen. Dazu zählen die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL), die Theater Lübeck gGmbH (TL), die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (TRAVE), die Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (MuK) und die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM).

An sechs weiteren Unternehmen besitzt die Hansestadt Lübeck Minderheitsbeteiligungen, die strategischen Zwecken dienen. Vorteile werden insbesondere auf dem Gebiet der gemeinsamen Aufgabenkoordination und Informationsversorgung erzielt. Die Beteiligung an der BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH gehört als Gemeinschaftsunternehmen der Hansestadt Lübeck und der Vorwerker Diakonie jedem Gesellschafter zur Hälfte.

Das wesentliche Ziel der Ausgliederungen besteht u. a. darin, in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern flexibel auf unterschiedliche Markterfordernisse und Marktherausforderungen reagieren zu können. Außerdem wurde so der Gedanke verwirklicht, die Gesellschaften für öffentlich-rechtliche und privatwirtschaftliche Partner zu öffnen, um auf diesem Wege zusätzliche Expertise und Kapital in die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften einzubringen.

Ein Blick auf die Gesellschaften im Beteiligungsportfolio der Hansestadt Lübeck zeigt, dass diese in verschiedenen Branchen tätig und die Geschäftsfelder infolgedessen sehr heterogen sind. Daraus lassen sich unterschiedliche Anforderungen ableiten, beispielsweise in Bezug auf die notwendigen Marktkenntnisse und die erforderliche Leitungskompetenz der Geschäftsführungen und Führungskräfte, das bestehende Risikoumfeld für die Gesellschaft und die zu tragenden Risiken für die Gesellschafter sowie die Kenntnisse über und die Bindung der Kunden.

So liegen etwa die Geschäftsfelder des Stadtwerke-Konzerns in den Bereichen der Energieversorgung und -dienstleistung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Telekommunikation. Empfänger der Leistungen sind hauptsächlich die Bürger der Hansestadt Lübeck sowie der umliegenden Gemeinden, darüber hinaus auch Gewerbetreibende und Unternehmen. Im Konzern der Lübecker Hafen-Gesellschaft zeigt sich dagegen ein anderes Bild. Die Geschäftsfelder sind der Betrieb von Terminals als öffentliche Hafenanlage, Stau- und Umschlagsleistungen sowie vielfältige Dienstleistungen auf dem Gebiet von Transport und Logistik. Den Kundestamm bilden Reedereien, Speditionen sowie Industrieunternehmen. Die Gesellschaften des KWL-Konzerns übernehmen zwei wichtige Geschäftsfelder: Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Hansestadt Lübeck sowie das Geschäft mit gewerblichen Immobilien. Kunden der KWL sind in erster Linie kleine und mittelständische Betriebe sowie größere Konzerne aus Lübeck und der Umgebung.

Von den konzernunabhängigen Beteiligungen übernimmt die TRAVE mit der Bereitstellung von Wohnraum zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen eine wichtige Aufgabe. Zudem kann sie alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der dazugehörigen Infrastruktur anfallenden Aufgaben durchführen. Die Tätigkeit der LTM umfasst die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote für das Stadtgebiet Lübeck einschließlich des Ostseeheilbades Travemünde. Die TL hat die Pflege und Förderung der Musik-, Schauspiel- und Tanzkunst zum Zweck. Gegenstand der MuK sind der Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung der durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Hansestadt Lübeck zur Bewirtschaftung überlassenen städtischen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Musik- und Kongresshalle.

Durch Beschluss der Bürgerschaft am 29.11.2012 wurde der Bürgermeister beauftragt, ein Konzept zur Fusion der städtischen Gesellschaften KWL (inkl. WiFö), LTM und MuK GmbH zu prüfen und der Bürgerschaft zu berichten. Der vorgelegte Bericht „Zusammenlegungsmöglichkeiten der Gesellschaften KWL, WiFö, LTM und MuK“ – VO/2013/00987 erörtert u. a. die Vor- und Nachteile einer Fusion der vier Beteiligungen sowie deren mögliche Zusammenführung im Verbund einer Holding. Im Fazit wird klargestellt, dass eine Fusion der genannten Gesellschaften die schwierigste Lösung wäre. Sowohl die zu klärende Fülle an gesellschaftsrechtlichen Fragen als auch die risikobehafteten steuerlichen, personellen und wirtschaftlichen Aspekte würden ein kosten- und zeitintensives Verfahren notwendig machen. Deshalb lautete die Empfehlung, auf eine Fusion zu verzichten. Stattdessen wurde vorgeschlagen, auf vertraglicher Basis zwischen den Gesellschaften Regelungen für eine verbesserte Effizienz im administrativen Bereich zum Nutzen aller städtischen Beteiligungen zu suchen. Der Bericht ist von der Lübecker Bürgerschaft in der Sitzung am 28.11.2013 zur Kenntnis genommen worden.

1.2 Steuerungsstruktur und -abläufe

Das Umsatzvolumen aller städtischen Beteiligungen liegt bei ungefähr 700 Mio. Euro pro Jahr und entspricht damit dem Volumen des Haushalts der Hansestadt Lübeck. Im Hinblick auf die dauerhafte und wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die strategische Steuerung durch die Hansestadt Lübeck als Eigentümerin ist dies mit einer großen Verantwortung verbunden.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die Bürgerschaft bereits mit ihren Grundsatzbeschlüssen im Jahr 2001 eine umfassende Neuordnung der Beteiligungssteuerung, die Einführung von Steuerungsinstrumenten und die Etablierung eines internen Beteiligungscontrollings vorgenommen. Modifiziert und ergänzt durch gesetzliche Vorgaben und die Erfahrungen aus der praktischen Beteiligungssteuerung wurden später die Grundsätze und Standards für gute Unternehmensführung, die im Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) festgehalten sind, gemeinsam von der Politik und der Verwaltung und in Abstimmung mit den städtischen Beteiligungen entwickelt und von der Bürgerschaft im Juni 2014 verabschiedet. Die im PCGK beschriebenen Strukturen, Instrumente und Prozesse sowie die Regelungen zur Rechenschaftslegung sind geeignet, Transparenz zu schaffen und das Vertrauen in das Handeln der gesellschaftsrechtlichen Organe und städtischen Gremien zu stärken und eine verantwortliche und angemessene Steuerung der Beteiligungen sicherzustellen. Auf diese Weise sollen die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen kontinuierlich gesteigert werden.

Die Steuerung und das Controlling der städtischen Beteiligungen werden danach wie folgt wahrgenommen:

Bürgerschaft

Die grundlegende Steuerung der Beteiligungen, wie die Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung, obliegt der Bürgerschaft. Die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sieht Entscheidungen vor, die der Bürgerschaft vorbehalten sind. Beispielhaft seien hier die Gründung von Gesellschaften und Tochtergesellschaften, die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und die wesentliche Änderung von Gesellschaftsverträgen genannt. Wichtige strategische Entscheidungen in den Gesellschaften sind ebenfalls der Bürgerschaft vorab zur Entscheidung vorzulegen. Die Umsetzung der Vorgaben der Bürgerschaft in den Gesell-

schaften wird durch den Gesellschaftervertreter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung bzw. durch ihre gewählten oder entsandten Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsräten vorgenommen.

Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss als Beteiligungsausschuss der Lübecker Bürgerschaft obliegt nach § 45 b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Ihm wird dazu über die Geschäftsverläufe und die wirtschaftliche Entwicklung der städtischen Beteiligungsunternehmen regelmäßig berichtet. Zu diesem Zweck erstellen die Beteiligungen insbesondere Quartalsberichte mit den hierfür notwendigen Informationen. Sie dienen den Adressaten als standardisierte Informationsquelle zum Erkennen von Steuerungsbedarf und bilden damit die Grundlage für die Entscheidungsfindung. Darüber hinaus wird der Hauptausschuss über wichtige Entwicklungen in den Gesellschaften, auch zwischendurch, unverzüglich unterrichtet.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die rechtlichen Vertreter und Vertreterinnen der Gesellschafter an (Gesellschaftervertreter/-innen).

Der Gesellschaftervertreter der Hansestadt Lübeck ist der Bürgermeister (§ 104 GO) als deren gesetzlicher Vertreter. Er kann sich in dieser Funktion durch andere Personen per Vollmacht vertreten lassen. Die Vertreter des Bürgermeisters sind in erster Linie die fachlich zuständigen Senatoren/-innen. Für den Fall, dass auch die Senatoren/-innen an einer Gesellschafterversammlung nicht teilnehmen können, sind die Controller des Beteiligungscontrollings bevollmächtigt, die Hansestadt Lübeck in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungen zu vertreten.

Ist in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Hansestadt Lübeck unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, ein Beschluss zu fassen, zu dem keine Empfehlung des Aufsichtsrates vorliegt, sei es weil der Aufsichtsrat etwas anderes empfohlen hat oder weil dieser Punkt bisher nicht im Aufsichtsrat behandelt worden ist, muss dieser Beschlussvorschlag den Regelungen des PCGK und der Hauptsatzung entsprechend dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben.

Die GO sieht vor, dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, haben soll (§ 102 Abs. 1). Der Gesellschaftsvertrag soll ein Weisungsrecht der Gemeinde gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern regeln, soweit die Bestellung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 102 Abs. 5). Die Aufsichtsratsmitglieder sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und der Gemeindevertretung gegenüber auskunftspflichtig sein (§ 104).

Die Hansestadt Lübeck kommt diesen gesetzlichen Verpflichtungen nach. Über gesellschaftsvertragliche Regelungen wird grundsätzlich ein Aufsichtsrat eingerichtet und zur Berücksichtigung auch der städtischen Interessen verpflichtet (vgl. B.2.3 PCGK und den Muster-Gesellschaftsvertrag). Im Gesellschaftsvertrag wird zudem grundsätzlich ein Weisungsrecht der Hansestadt Lübeck verankert. Letzteres ist jedoch nur bei sog. fakultativen Aufsichtsräten möglich, nicht hingegen in den Gesellschaften, in denen (z. B. aufgrund des Drittelbeteiligungsgesetzes) sog. obligatorische Aufsichtsräte bestehen und höherrangige gesellschaftsrechtliche Regelungen Weisungsrechte ausschließen. Die städtischen Vertreter/-innen in den Aufsichtsräten bestimmt die Bürgerschaft (B.2.3.2 PCGK). Die Vertretung der Hansestadt Lübeck in den Aufsichtsräten erfolgt nicht durch die hauptamtliche Verwaltung – diese (Bürgermeister und Senatoren/-innen) nimmt die Aufgaben der Gesellschaftervertretung wahr (vgl. B.1.2 PCGK).

Geschäftsführung

Die Geschäftsführungen leiten die städtischen Beteiligungen und tragen die Verantwortung für die operative Geschäftsentwicklung. Sie sind nach Außen die gesetzlichen Vertreter ihrer Gesellschaft. Im Innenverhältnis haben sie das Recht und die Pflicht, den Ablauf der kommunalen Unternehmen durch Anordnungen so zu steuern, dass der Gesellschaftszweck erreicht wird. Sie werden hierbei durch den Aufsichtsrat beraten und überwacht. Für Entscheidungen, die über das operative Geschäft hinausgehen, ist nach den Regelungen des Gesellschaftsrechts und des PCGK, die derzeit auch in den entsprechenden Gesellschaftsverträgen und weiteren Gesellschaftsregelungen umgesetzt werden, grundsätzlich die Gesellschafterversammlung zuständig. Die Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften werden gemäß den Regelungen im PCGK auf unbestimmte Zeit mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von 12 Monaten angestellt. Ihre Bestellung ist jedoch in der Regel auf fünf Jahre befristet, damit in regelmäßigen Abständen der Erfolg ihrer Tätigkeit bewertet und über eine Weiterbeschäftigung entschieden werden kann.

Beteiligungscontrolling

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihre wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen effizient zu steuern und zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass die strategischen Zielvorgaben erreicht und der öffentliche Zweck erfüllt werden. In der Verwaltung der Hansestadt Lübeck wurde aus diesem Grund der Bereich Beteiligungscontrolling eingerichtet.

Den Anstoß für den Aufbau eines Beteiligungscontrollings in der Hansestadt Lübeck hat die Bürgerschaft in Ihrer Sitzung am 17.12.1999 gegeben, in der der Bürgermeister beauftragt wurde, „ein Konzept zur Beteiligungssteuerung der städtischen Gesellschaften als Bestandteil des neuen Steuerungsmodells in der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten.“ Die daraufhin erstellte Konzeptskizze zum Aufbau eines Beteiligungscontrollings wurde der Bürgerschaft am 08.02.2001 vorgelegt. Darin sind u. a. die Zielsetzung, Aufgaben, Instrumente und Verantwortlichkeiten zur künftigen Beteiligungssteuerung dargestellt worden. Für die Steuerungsunterstützung wurde alternativ sowohl die Errichtung eines verwaltungsinternen Beteiligungscontrollings als auch die externe Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Ausgliederung in eine Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft dargestellt.

In der Bürgerschaftssitzung am 26.04.2001 wurde der Bürgermeister mit der Umsetzung der Konzeptskizze und der Einrichtung eines leistungsfähigen internen Beteiligungscontrollings be-

auftragt. Damit hat die Bürgerschaft den Willen kundgetan, die Unterstützungsleistungen bei der Beteiligungssteuerung verwaltungsintern durchführen zu lassen. Entsprechend den Anforderungen und den zukünftig zu erledigenden Aufgaben ist der eingerichtete Bereich Beteiligungscontrolling daraufhin sukzessive mit den notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet worden.

Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Diesem trägt der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in Abschnitt B.1.3 Rechnung. Danach hält der die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Rahmen ihrer / seiner Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

Der Bereich Beteiligungscontrolling nimmt aktuell umfassende Aufgaben des Beteiligungsmanagements und Unterstützungsleistungen bei der Beteiligungssteuerung wahr. Dazu gehören:

- die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und –bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling);
- die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen;
- die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement.

Aktuell setzt das Beteiligungscontrolling die Implementierung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) in den städtischen Unternehmen und Beteiligungen um.

Die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses zur PCGK-Einführung in den Gesellschaften verläuft in mehreren Stufen. Die ersten Schritte sind mit den Grundsatzbeschlüssen zur Einführung des Lübecker PCGKs in den Gesellschaften durch den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sowie die Erarbeitung Kodex-konformer Muster-Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen für Organe und Dienstverträge gesetzt. Im gegenwärtigen Schritt werden die derzeit gültigen Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen überprüft, der Anpassungsbedarf an die Regelungen im Kodex ermittelt, ggf. mit den Mitgesellschaftern abgestimmt und abschließend mit einer Aufsichtsratsempfehlung sowie einem Gesellschafterbeschluss entsprechend geändert. Im 2. Halbjahr 2016 soll erstmals ein PCGK-Bericht veröffentlicht werden, der u. a. die Entsprechenserklärungen für das Jahr 2015 enthält.

2. Gestaltungsmöglichkeiten einer Holding

2.1 Holding

Im GmbH-Recht sind keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die Gestaltungsmöglichkeiten für Beziehungen zwischen Unternehmen, insbesondere solcher, die einem Konzern angehören, beschreiben. Um gesellschaftsrechtlich Beziehungen zu gestalten und zu beurteilen, ist der Rückgriff auf die Bestimmungen im Aktiengesetz erforderlich. In den nachfolgenden Abschnitten werden deshalb die entsprechenden Regelungen herangezogen und in sinngemäßer Auslegung für die GmbH angewandt.

Eine Holding ist ein auf die Verwaltung und den Erwerb von Beteiligungen gerichtetes selbständiges Unternehmen. Die Holding besteht aus mindestens zwei Ebenen, der Muttergesellschaft (Holding-Gesellschaft) und den/dem rechtlich selbstständigen Tochterunternehmen, an denen die Holding-Gesellschaft eine Kapitalbeteiligung hält. Kennzeichnend für den betrieblichen Hauptzweck der Muttergesellschaft ist die auf Dauer angelegte Beteiligung an dem einen oder mehreren Tochterunternehmen.

Im Sprachgebrauch enthält die Verwendung des Begriffs „Holding“ eher den Hinweis auf eine Konzernleitungsfunktion der Gesellschaft.

2.2 Beherrschende Holding

Die Holding und ihre Beteiligung(en) bilden gemeinsam stets einen Konzern und sind Konzernunternehmen, wenn eine Mehrheitsbeteiligung oder/und ein Beherrschungsvertrag vorliegen. D. h. entweder gehen sie eine hierarchische Beziehung in Form von Über- und Unterordnung ein (Unterordnungskonzern) oder aufgrund von Unternehmensverträgen (Beherrschungsvertrag) entsteht unwiderlegbar ein Vertragskonzern zwischen den vertragsschließenden Unternehmen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Konzerne stellen Konstrukte aus rechtlich selbständigen Unternehmen dar. Dabei sind nach der Definition in § 18 Abs. 1 AktG mindestens zwei Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, ein Unternehmen ist herrschendes und ein oder mehrere sind abhängige Unternehmen, die ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit eingebüßt haben. Die abhängigen Unternehmen bleiben jedoch rechtlich selbstständig. Die kennzeichnende Eigenschaft abhängiger Unternehmen ist, dass ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (§ 17 Abs. 1 AktG). Der Einfluss eines Unternehmens ist dann beherrschend, wenn es seiner Art nach der Einflussnahmemöglichkeit eines Mehrheitsgesellschafters entspricht (dann liegt eine beherrschende Holding vor). Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist (§ 17 Abs. 2). Mehrheitsbesitz führt regelmäßig dazu, dass man die Geschäfte der abhängigen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beherrschen kann. Die Vermutung greift sowohl bei Stimmen- als auch bei Kapitalmehrheit und gilt ebenso bei mehrstufiger Abhängigkeit. Entscheidend für einen beherrschenden Einfluss ist nach der Rechtsprechung, dass das Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf die personelle Besetzung der Verwaltungsorgane der Beteiligungsgesellschaft (z. B. Aufsichtsrat, Geschäftsführung) hat und hierdurch über rechtlich gesicherte Möglichkeiten verfügt, Konsequenzen für den Fall des Widersetzens gegen seine Vorgaben anzudrohen (wie z. B. keine erneute Wiederbestellung zum Geschäftsführer/-in, keine Wiederwahl in den Aufsichtsrat) und diese das einflusskonforme Verhalten wahrscheinlich machen. Die tatsächliche Ausübung des Einflusses ist nicht erforderlich, ausreichend ist bereits die bloße Möglichkeit der Einflussnahme.

2.3 Holdingstypen

Die Arten von Holdinggesellschaften können nach Funktionen und Hierarchien kategorisiert werden, wobei Mischformen nicht ungewöhnlich sind. Es gibt zwei Grundtypen, die Finanz-Holding und die Management-Holding. Beide Typen sind auch beherrschende Holding, wenn sie in den/dem abhängigen Unternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung verfügen, die Möglichkeit besitzen die Mehrheit der Mitglieder des die

Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen oder die Finanz- und Geschäftspolitik des/der abhängigen Unternehmen aufgrund eines mit diesen/-m Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages beeinflussen können.

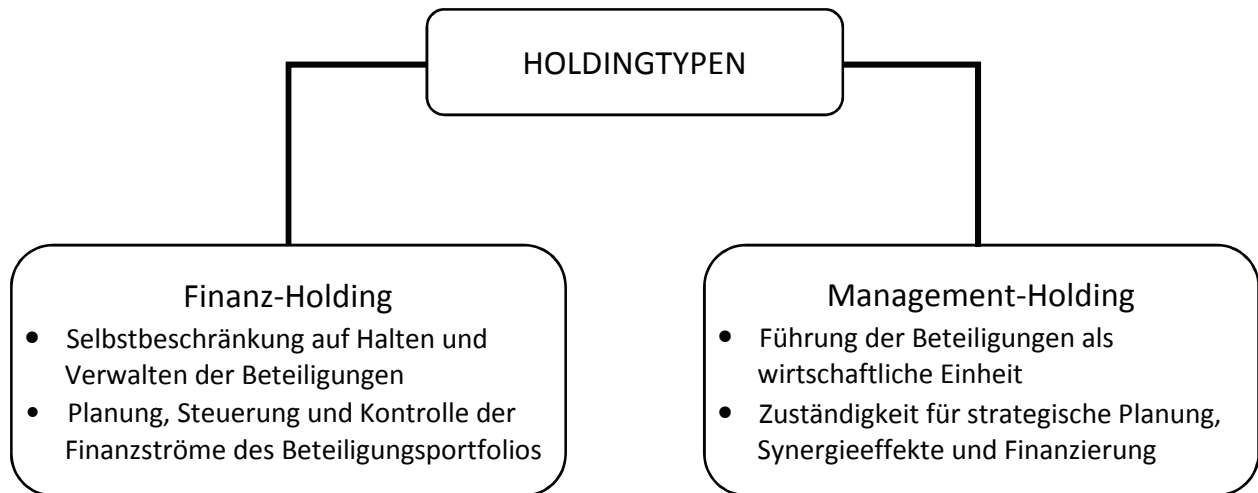


Abb. Grundtypen einer Holding

a) Finanz-Holding

Die Finanz-Holding verwaltet im Gegensatz zur operativ tätigen Management-Holding primär ihre Beteiligungen. Die gehaltenen und verwalteten Beteiligungen reichen meist von wenigen Prozent bis 100 %. Von der Finanz-Holding geht Führungseinfluss weder durch operative Leitung noch in Form strategischer Vorgaben in ihren Tochtergesellschaften aus. Sie übt ihre Rechte durch Kontrollinstitutionen, wie Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und Satzungs-gestaltung aus. Ihren Einfluss in den Organen nutzt sie, um die zu erreichenden monetären Größen vorzugeben und finanzielle Ressourcen zielgerichtet zu lenken.

b) Management-Holding

Die Management-Holding hält mindestens die einfache Mehrheit am gezeichneten Kapital und übt einen direkten Einfluss auf ihre abhängigen Tochterunternehmen aus. Das Ziel ist die einheitliche Leitung als Konzern. Der Führungseinfluss kann über Unternehmensverträge weiter untermauert werden (z. B. Beherrschungsvertrag). Wie eng und ausgeprägt der Einfluss der Management-Holding auf die Tochtergesellschaften ist, hängt von der Organisation und strate-gischen Ausrichtung ab.

Die schlanke Management-Holding beschränkt sich auf die Wahrnehmung eines grundlegen-den Führungseinflusses. Sie hat kein eigenes operatives Geschäft. Anders als die Finanz-Holding hält sie jedoch nicht nur die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften, sondern führt diese auch. Zu diesen Führungsaufgaben gehören typischerweise die Festlegung der strategi-schen Geschäftsfelder, die Besetzung von Führungspositionen und die Steuerung des Kapital-flusses innerhalb des Konzerns. Ein Vorteil dieser Holdingform ist die Flexibilität, da jedes Toch-terunternehmen die Strategien für sein Geschäftsfeld selbst entwickelt.

Die integrierte Management-Holding nimmt dagegen einen tiefer gehenden Einfluss bis in die Tagesgeschäfte seiner Tochtergesellschaften wahr. Die Holding als Muttergesellschaft verfügt dazu über Zentralbereiche, die neben den Führungsaufgaben auch Servicefunktionen für die

Tochtergesellschaften übernehmen (IT, Personalverwaltung, Logistik etc.). Zu diesem Zweck können Mitglieder der Geschäftsführung der Holding Leitungsfunktion in der Tochtergesellschaft übernehmen, z. B. als Geschäftsführer. Im Regelfall erarbeitet das Management der Holding gemeinsam mit den Töchtern die strategische Planung, ermittelt nutzbare Synergiepotenziale und verfolgt die Strategieumsetzung mit den dazugehörigen Maßnahmen. Die Konzernzentrale übt auf diese Weise mehr Einfluss auf die Tochterunternehmen aus.

3. Steuerung mit einer beherrschenden Beteiligungs-Holding

3.1 Organisation

Als Alternative zur unmittelbaren Steuerung durch die städtischen Gremien und ein stadtinternes Beteiligungscontrolling könnte die Steuerung und das Controlling der städtischen Gesellschaften und Unternehmen grundsätzlich auch auf eine Beteiligungs-Holding ausgelagert werden. Dieser Weg wurde beispielsweise in den Städten Mainz, Darmstadt und Leipzig eingeschlagen. Bei einer derartigen Organisation überträgt die Kommune das Beteiligungsportfolio auf eine Holding-Gesellschaft. Dennoch verbleibt in solchen Fällen auch weiterhin bei der Kommune mindestens eine Stelle, die als Bindeglied zur Holding innerhalb der Stadtverwaltung vorgehalten wird. Zudem wäre auch bei einer Beteiligungs-Holding, die Steuerungsaufgaben übernehmen soll, die Zuständigkeit des Hauptausschusses zu beachten. Zu dessen gesetzlichen – und nicht übertragbaren – Aufgaben gehört gerade die Beteiligungssteuerung (§ 45 b GO). Die Abgrenzung bzw. Überschneidung von Aufgaben der Stadt/des Hauptausschusses einerseits und der Beteiligungs-Holding andererseits wäre eine grundsätzliche Problemstellung für die Gestaltung effizienter Steuerungsprozesse.

Die Aufgabe der Holding liegt in der Verwaltung, Finanzierung und Steuerung der entsprechenden Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Die Ausgestaltung der Beziehungen erfolgt nach einer der im Gliederungspunkt 2.3 beschriebenen Holdingarten; in Form einer Finanz-Holding oder Management-Holding. Nach dem Bürgerschaftsauftrag soll die Beteiligungs-Holding als beherrschende Konzernmuttergesellschaft ausgeprägt werden. Außerdem sollen Synergien durch übergreifende Dienstleistungen (Shared Services) geschaffen werden. Um derartige Zentralfunktionen von der Holding als beherrschende Konzernmuttergesellschaft mit erledigen zu lassen, wäre es sinnvoll, die Holding als integrierte Management-Holding zu gestalten. Diese Organisationsform wird daher für die nachfolgenden Prüfungen und Bewertungen zugrunde gelegt.

Neben der Neugründung eines Rechtsträgers als Holding, z. B. einer GmbH, die zu Gründungskosten führt, besteht die Möglichkeit, eine bereits existierende Gesellschaft als Holding zu nutzen. Da dieses eine Eigengesellschaft sein sollte, um keine Rechte und Interessen von Mitgesellschaftern beachten zu müssen, kämen in der Hansestadt Lübeck die KWL und die Stadtwerke-Holding dafür in Betracht.

Die Nutzung einer bestehenden Holding als Beteiligungs-Holding bietet den Vorteil, dass grundsätzlich auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden könnte. So existieren Informationswege und Kontrollinstanzen ebenso wie die organisatorische Unterstützung der Entscheidungsträger. Aufgrund des Größenzuwachses und der Erweiterung um neue, heterogene Geschäftsfelder wäre die Organisationsstruktur in jedem Fall auszubauen. Im Gegensatz dazu entstehen bei einer Gesellschaftsneugründung nicht nur durch den Gründungsakt und die Eintragung an sich Kosten, sondern zwingend auch für den Aufbau sowie die Einrichtung der benö-

tigten Steuerungsorganisation. In die Abwägung zwischen einer Neugründung und der Nutzung einer bestehenden Holding-Gesellschaft wären auch zeitliche und personelle Aspekte einzubeziehen.

3.2 Bildung der Beteiligungs-Holding

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss ist die Bildung einer Beteiligungs-Holding zu prüfen, die als beherrschende Konzernmuttergesellschaft alle Beteiligungen umfasst. Die Hansestadt Lübeck könnte zu diesem Zweck die Anteile an ihren Beteiligungen entweder in eine bestehende oder eine neu zu gründende Holding übertragen. Diese Übertragung könnte über eine Ausgliederung mit Gesamtrechtsnachfolge nach § 123 Abs. 3 UmwG auf die Holding erfolgen (siehe auch nachfolgende Abbildung). Dabei fände keine Vermögensreduktion bei der Hansestadt Lübeck als übertragenden Rechtsträger statt, denn sie erhielte im Gegenzug neue Anteile an der Holding (übernehmender Rechtsträger). Die Anteile entsprechen dem Wert der eingebrachten Anteile an den Beteiligungen. Die Steuerneutralität wäre bei der Anteilsübertragung durch Buchwertansatz unter Beachtung der Voraussetzungen des § 21 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) auf diese Weise ebenfalls gewahrt.

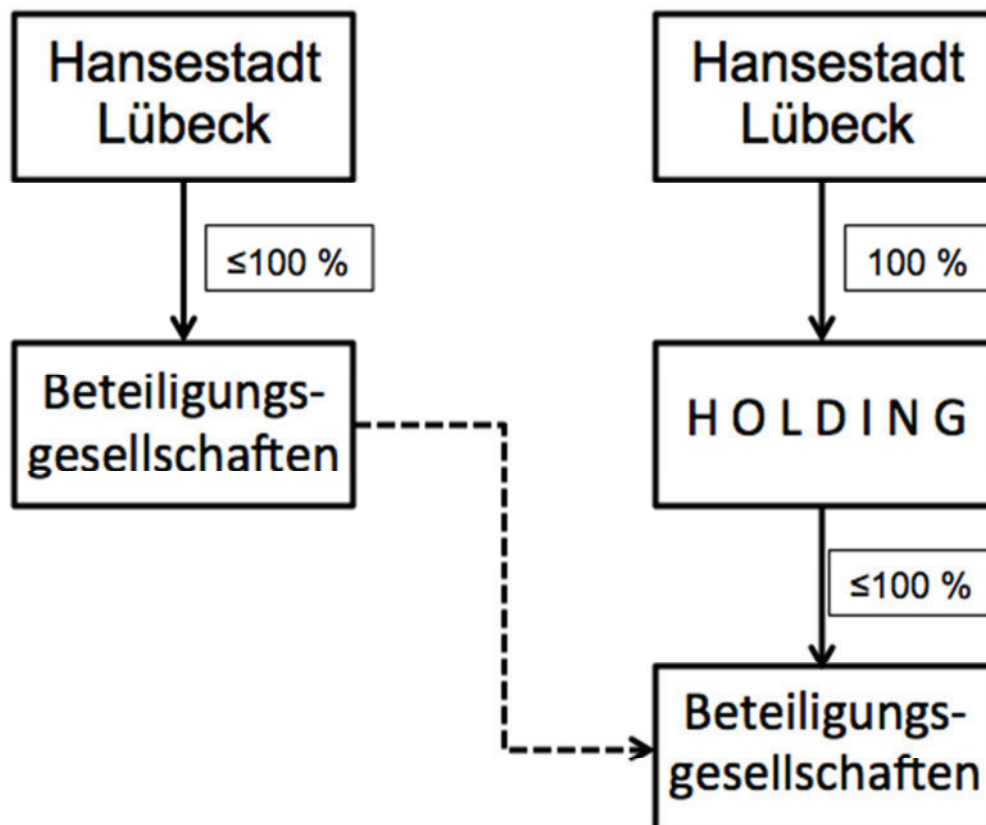


Abb. Übergang der städtischen Beteiligungen auf eine Beteiligungs-Holding

Die Hansestadt Lübeck hätte zur Umsetzung der Ausgliederung Beschlüsse in der Bürgerschaft zu fassen, die unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtsrechtlichen Nichtbeanstandung stünden. Vor Beschlussfassung wäre zu prüfen, inwieweit Rechte von Mitgesellschaftern/-innen beachtet werden müssten, ob durch Mitgesellschafter/-innen Ansprüche gegen die Hansestadt

Lübeck abgeleitet werden könnten und ob eine Ausgliederung des gesamten Portfolios ggf. sogar von Mitgeschaftern/-innen verhindert werden könnte. Das Umwandlungsrecht schafft hier Erleichterungen im Sinne der Hansestadt Lübeck, da gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vinkulierungen – also Beschränkungen der Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen – nach herrschender Meinung in einem Fall wie diesem keine Wirkung entfalten.

Schwieriger kann es sich bei in der Praxis vorkommenden Konsortialverträgen, die zwischen den Geschaftern einer GmbH geschlossen werden, verhalten. Darin können Nebenabreden zum Gesellschaftsvertrag getroffen worden sein. Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die bestehenden Vertragsverhältnisse automatisch auf die Holding über. Obwohl der Konsortialvertrag eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragsparteien begründet, in der die Geschafterstellung höchstpersönlich ist und daher grundsätzlich als nicht übertragbar angesehen wird, wird davon ausgegangen, dass auch hier eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt. Dabei wird davon ausgegangen, dass es den Geschaftern letztendlich im Wesentlichen darauf ankommt, dass der jeweilige Geschafter an die Regelungen im Konsortialvertrag gebunden ist. Losgelöst davon ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund besonderer Umstände dem Mitgeschafter sog. Sekundärrechte (wie z.B. Kündigungs- oder Ausschlussrechte) oder sonstige vertragliche Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zustehen.

Sofern Anteile an einer Beteiligung im Einzelfall nicht auf die Holding übertragen werden könnten, wäre die betreffende Beteiligung auch weiterhin direkt durch die Hansestadt Lübeck zu betreuen. Die zur Steuerung notwendigen Unterstützungsleistungen könnten dann alternativ vom verbleibenden internen Beteiligungscontrolling oder ebenfalls von der Holding im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages wahrgenommen werden. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag würde allerdings zusätzliche Kosten verursachen, da die Unterstützungsleistungen dann umsatzsteuerpflichtig wären.

Der Bürgerschaftsauftrag sieht vor, die Beteiligungs-Holding als beherrschende Konzernmuttergesellschaft zu gestalten. Eine Beherrschung über Gesellschaften zu entwickeln, an denen der Anteilsbesitz 100 % beträgt, dürfte unproblematisch sein. Bei Gesellschaften, an denen Dritte Anteile halten, wäre eine Einzelfallprüfung notwendig und ggf. mit den Mitgeschaftern zu verhandeln, ob diese einer Beherrschung durch die Beteiligungs-Holding zustimmen würden. Darüber hinaus hielte die Holding Anteile als Minderheitsgeschafterin. In diesen Gesellschaften wird eine Beherrschung durch die Beteiligungsholding voraussichtlich nicht zu erreichen sein.

3.3 Organe der Beteiligungs-Holding

Die Organe der Beteiligungs-Holding beständen aus der Geschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung. Sie wären entsprechend den Vorgaben im Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) zu besetzen.

Geschafterversammlung

Alleiniger Geschaftervertreter wäre danach der Bürgermeister, da eine Beteiligungs-Holding keiner Fachbereichsleitung zugeordnet werden könnte. Der Bürgermeister könnte sich jedoch in der Geschafterversammlung durch eine Fachbereichsleitung oder, sofern dieses nicht möglich wäre, durch bevollmächtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der hauptamtlichen Verwal-

tung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen. Der Prüfauftrag der Bürgerschaft geht davon aus, dass die Gesellschafterversammlung der Beteiligungs-Holding aus dem Bürgermeister und den Senator/-innen besteht. Das ist formal nicht möglich, denn einzige Gesellschafterin der Holding – und damit einziges Mitglied der Gesellschafterversammlung – wäre die juristische Person Hansestadt Lübeck, die wiederum durch den Bürgermeister nach außen vertreten wird. Gleichwohl ließe sich regeln, dass Gesellschafterbeschlüsse, die in der Beteiligungs-Holding gefasst werden sollen, vorab im Senatskreis beraten werden.

Aufsichtsrat

Nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes haben die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit in der Regel mehr als 500 Mitarbeitern ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl für die als Konzernmuttergesellschaft ausgeprägte Holding inklusive ihrer beherrschten Beteiligungen erreicht würde, da die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der von der Holding beherrschten Tochtergesellschaften in diesem Fall als solche der Holding gelten würden und es bereits Gesellschaften gibt, die unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen.

Demzufolge hätte die Gesellschaft einen obligatorischen Aufsichtsrat zu bilden, für den die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes zwingend Anwendung finden. Der Aufsichtsrat der Beteiligungs-Holding wäre nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern/-innen zu besetzen. Lediglich die übrigen zwei Drittel der Aufsichtsratsmandate wären durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zu bestimmen. Bei Verwendung der Stadtwerke-Holding als beherrschende Konzernmuttergesellschaft würde die zwischen der Hansestadt Lübeck, der Geschäftsführung und den Betriebsräten geschlossene Vereinbarung bis mindestens zum Jahr 2020 zur paritätischen Besetzung mit Arbeitnehmervertretern/-innen und städtischen Mitgliedern im Aufsichtsrat führen.

Nach dem Prüfauftrag wären der Beteiligungs-Holding umfassende Aufgaben der strategischen Steuerung und – über ihren Aufsichtsrat – der politischen und wirtschaftlichen Kontrolle des städtischen Beteiligungsportfolios zugeordnet. Der Holding-Aufsichtsrat wäre maßgebliches Gremium für die Vorbereitung strategischer Beschlüsse der Stadt als Holding-Gesellschafterin. Diese strategischen Kernaufgaben könnte die Stadt in der Holding-Struktur nur unter Beteiligung Dritter (Arbeitnehmervertretern/-innen) wahrnehmen. Der Einfluss der Stadt auf ihr gesamtes Beteiligungsportfolio würde insoweit eingeschränkt.

Es soll „eine wirksame politische und wirtschaftliche Kontrolle der Beteiligungen weiterhin durch die von der Bürgerschaft bestimmten Repräsentanten in den Aufsichtsräten (der Tochtergesellschaften/Beteiligungen) sowie des Aufsichtsrates der Beteiligungs-Holding erfolgen“. Demnach sind in den Tochtergesellschaften der Holding Aufsichtsräte einzurichten, in die die Bürgerschaft Vertreter und Vertreterinnen bestellt. Die bereits jetzt vorhandenen Aufsichtsratsstrukturen wären dazu auf das Holding-Modell zu übertragen.

Um Doppelstrukturen und Doppelkontrollen möglichst zu vermeiden, müsste im Zuge der Ausgestaltung einer Beteiligungs-Holding klar definiert und abgegrenzt werden, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten von den Mitgliedern des Holding-Aufsichtsrates und welche von den Aufsichtsräten in den Tochtergesellschaften und Beteiligungen wahrzunehmen wären.

Geschäftsführung/Beteiligungscontrolling

Die Geschäftsführung wäre das Handlungsorgan der Beteiligungs-Holding. Sie würde das Unternehmen leiten und wäre dafür verantwortlich, dass der Gesellschaftszweck erreicht wird und die dafür erforderlichen Handlungen festgelegt und vollzogen werden. Gemäß Prüfauftrag soll die als beherrschende Konzernmuttergesellschaft ausgestaltete Beteiligungs-Holding die direkte Beteiligungssteuerung für die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck wahrnehmen. Damit wäre die Geschäftsführung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Holding künftig originär zuständig für die Steuerung und das Controlling aller unterhalb der Holding angebotenen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Im Zuge der konzeptionellen Ausgestaltung der Beteiligungs-Holding wäre insbesondere zu entscheiden, wie weit die Steuerung und Einflussnahme der Holding auf die Tochterunternehmen und Beteiligungen reichen soll. Wie vorstehend unter Punkt 2.1 ausgeführt wurde, wären dabei von der Beschränkung auf die Vorgabe und das Controlling von strategischen Zielen bis hin zur Einflussnahme der Beteiligungs-Holding in das Geschäft der Tochtergesellschaften und die Wahrnehmung von zentralen Dienstleistungen diverse Steuerungsmodelle und -abstufungen möglich, die alle unter dem Begriff einer „beherrschenden Konzernmuttergesellschaft“ realisiert werden könnten.

Daneben wäre von der Beteiligungs-Holding auch die derzeit innerhalb der Stadtverwaltung angebundene Steuerungsunterstützung für die Verwaltungsführung und die politischen Gremien weitestgehend zu übernehmen. Dazu würden insbesondere die Sicherstellung eines aussagekräftigen Beteiligungsberichtswesens für die städtischen Gremien zählen, die Vorbereitung von Entscheidungen der Bürgerschaft sowie des Hauptausschusses und die wirksame Betreuung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder.

Von den Geschäftsführungsmitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beteiligungs-Holding müssten beide Aufgabenbereiche abgedeckt werden. Eine Schlüsselrolle käme dabei der Geschäftsführung der Holding zu. Durch das heterogene Beteiligungsportfolio der Hansestadt Lübeck würden in der Holding Kenntnisse und Erfahrungen aus den unterschiedlichsten Geschäftsfeldern, z. B. der Energieversorgung, der Hafenwirtschaft, des öffentlichen Personennahverkehrs, der kommunalen Wohnungswirtschaft, des gewerblichen Immobiliengeschäftes und im kulturellen Bereich benötigt. Da daneben auch die Rolle des Bindegliedes zur Verwaltungsführung und zu den politischen Organen wahrzunehmen wäre, kann davon ausgegangen werden, dass hierfür eine mehrköpfige Besetzung des Organs Geschäftsführung der Beteiligungs-Holding erforderlich würde, was im Übrigen auch schon zur Sicherstellung der Vertretung zu befürworten wäre.

Für den Aufgabenbereich des städtischen Beteiligungscontrollings könnte grundsätzlich auf die Erfahrungen und das Know-how der bisher hierfür im städtischen Bereich Beteiligungscontrolling eingesetzten Mitarbeiter zurückgegriffen werden, da deren Aufgaben – mit Ausnahme der Betreuung der städtischen Sondervermögen und des Controllings der Beteiligungs-Holding selbst – künftig von der Holding wahrzunehmen wären. Wie und in welchem Umfang der Einsatz bzw. die Nutzung dieser personellen Ressourcen in der Beteiligungs-Holding realisiert werden könnte, wäre im Rahmen der weiteren Ausgestaltung zu prüfen und festzulegen.

Die erforderliche zahlenmäßige und personelle Ausstattung des Geschäftsführungsorgans und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Steuerung und das Controlling der nachgeordneten Tochterunternehmen und Beteiligungen der Holding wäre von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese sind u. a. die Klärung, ob eine neue Gesellschaft gegründet werden oder eine bestehende Holding genutzt werden soll, welche Steuerungstiefe und -struktur ausgestaltet

werden soll und hier insbesondere, ob und wie weitreichend eine Einflussnahme der Holding in das Geschäft der Tochterunternehmen erfolgen soll. Daneben, ob Geschäftsführungen der Tochterunternehmen an der Geschäftsführung der Holding beteiligt werden, bzw. Geschäftsführer/-innen der Holding zusätzlich Geschäftsführungen von Tochterunternehmen übernehmen können und sollen. Weiter wäre eine Prüfung und Festlegung erforderlich, ob und in welchem Umfang die Holding Zentralfunktionen für die Tochterunternehmen wirtschaftlicher wahrnehmen könnte.

Zur Vorbereitung einer aussagekräftigen Entscheidungsgrundlage mit den verschiedenen Alternativen wären umfangreiche Prüfungen und Vorabstimmungen vorzunehmen. Da hierfür intern keine ausreichenden personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, wären für diese Prüfungen externe Beratungsleistungen erforderlich. Wegen der damit verbundenen Kosten sollte die Beauftragung eines entsprechenden Beratungsunternehmens daher nur erfolgen, falls ein Grundsatzbeschluss über die künftige Form der Beteiligungssteuerung gefasst wird.

4. Besteuerung der Beteiligungs-Holding

4.1 Ertragssteuern

Bei Anbindung der städtischen Gesellschaften unter eine beherrschende Beteiligungs-Holding können, aufgrund der gesetzlich nur noch sehr eingeschränkten Möglichkeiten, Gewinne mit Verlusten zu verrechnen, bei der Körperschafts- und der Gewerbesteuer grundsätzlich keine zusätzlichen Steuervorteile generiert werden. Die in den engen Grenzen weiterhin bestehenden Möglichkeiten zur steuerlich entlastenden Verrechnung von Gewinnen und Verlusten (Querverbund) werden bereits genutzt und führen, insbesondere durch die Verrechnung von Verlusten der Stadtverkehr Lübeck GmbH mit den Gewinnen der Stadtwerke Lübeck GmbH, zu einer erheblichen Verminderung der jährlichen Steuerzahlungen.

Lediglich im Rahmen der Kapitalertragssteuer könnten sich Vorteile ergeben, wenn durch die Holdinglösung Gewinnabführungen/-ausschüttungen ggf. durch den direkten Ausgleich im Konzern unterbleiben würden. Aufgrund ihres an öffentlichen Interessen ausgerichteten Gesellschaftszwecks erreichen die meisten städtischen Beteiligungen i. d. R. jedoch allenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis, so dass Ausschüttungen an den/die Gesellschafter nicht anfallen. Betroffen hiervon wären daher zzt. und auch künftig absehbar nur die Kapitalertragssteuern (zzgl. Solidaritätszuschlag) auf die Ausschüttungen der TRAVE an den städtischen Haushalt. Diese Steuern betragen derzeit insgesamt ca. 89 Euro p. a.

4.2 Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer betrifft Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks und den damit fest verbundenen Sachen wie Gebäude. Den Grundstücken gleichgestellt sind Erbbaurechte, Gebäude auf fremden Boden und dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte.

Das Grunderwerbsteuergesetz knüpft an den Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft an, das den Anspruch auf Übertragung des Grundstücks begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Der Eigentumsübergang ist jedoch nicht nur auf Rechtsvorgänge mit Grundstücken beschränkt. Die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die über inländischen Grundbesitz verfügt, kann ebenfalls zur Erfüllung des Grunderwerbsteuertatbestands führen. Sonst bestünde

die Möglichkeit den mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltenen Grundbesitz grunderwerbsteuerfrei durch Veräußerung der Anteile zu übertragen.

Wenn Gesellschaften mit Grundvermögen, an denen die Hansestadt Lübeck mit einem Anteil von mindestens 95 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auf eine beherrschende Holding übertragen werden, so löst dieser Vorgang eine Grunderwerbsteuerpflicht aus. Die im GrEStG vorgesehenen Vergünstigungen im Zusammenhang mit Umwandlungen (§ 6a GrEStG) können vorliegend nicht in Anspruch genommen werden, weil deren Anwendung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ihre Beteiligungen im Hoheitsvermögen halten, ausgeschlossen sind.

Die anzusetzenden Werte für das Grundvermögen wären dabei nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes im Einzelfall zu ermitteln. Da diese Einzelermittlung erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde, wurde im Rahmen der vorgenommenen Prüfung aus Vereinfachungsgründen auf die in den Jahresabschlüssen 2014 der Gesellschaften im Anlage- und Vorratsvermögen enthaltenen Restbuchwerte für Grundstücke und Gebäude zurückgegriffen. Diese Ansätze stellen jedoch lediglich Näherungswerte dar, die i. d. R. unterhalb der sich nach dem Bewertungsgesetz zu ermittelnden Werten liegen werden.

Grunderwerbsteuerpflichtig wären zumindest die Ausgliederung der KWL und der GG Metallhüttengelände (beide 100 % HL) an eine vorhandene oder eine neu zu gründende Holding. Bei einem Steuersatz von 6,5 % ergäbe sich danach für die Grundstücke/Gebäude im Anlagevermögen und die im Vorratsvermögen enthaltenen zum Verkauf bestimmten Grundstücke in der KWL (20,702 Mio. Euro + 20,529 Mio. Euro) sowie die durch entsprechende Bewertungsgutachten ermittelten stillen Reserven bei den Grundstücken in der GG Metallhüttengelände (4,479 Mio. Euro) eine Grunderwerbsteuerschuld von minimal ca. 3 Mio. Euro.

Darüber hinaus besteht ein Risiko hinsichtlich der möglichen grunderwerbsteuerlichen Behandlung des Grundvermögens der TRAVE. An der TRAVE ist neben der HL (92,5 %) noch die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ (7,5 %) beteiligt, die von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der GO verwaltet wird. Sollte diese Verwaltung steuerlich als Beherrschung eingestuft und somit dem städtischen Anteil hinzugerechnet werden, so würden bei einem Grundvermögen der GGT von ca. 290 Mio. Euro Grunderwerbsteuern von rd. 19 Mio. Euro anfallen. Für eine abschließende Klärung dieses steuerlichen Risikos wäre eine kostenpflichtige, verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung erforderlich.

III. Ergebnis

1. Steuerung: Nachteile überwiegen Vorteile

Wie bereits unter Ziffer 1.2 ausgeführt, handelt es sich bei der derzeit praktizierten Steuerung der städtischen Beteiligungen um die Fortentwicklung des im Jahr 2001 von der Bürgerschaft beschlossenen grundsätzlichen Steuerungsmodells mit einer durchgängigen Funktionentrennung zwischen dem Ehrenamt – Aufsichtsrat – und dem Hauptamt – Gesellschaftervertreter – sowie den notwendigen Unterstützungsleistungen durch das innerhalb der Verwaltung eingerichtete Beteiligungscontrolling. Eine wesentliche Ergänzung hat dieses Steuerungsmodell durch die Etablierung des sog. „Hauptausschussverfahrens“ erhalten, durch das auch bei Gesellschafterentscheidungen, für die vorab grundsätzlich kein Beschluss der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses verpflichtend ist, quasi eine Beteiligungspflicht und ein „Letztentschei-

„dungsrecht“ für das Ehrenamt vorgesehen wurde, wenn keine Empfehlung des Aufsichtsrates vorliegt oder der Gesellschaftervertreter von einer Empfehlung abweichen will. Hiermit wird die u. a. auch in den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung vorgesehene Stärkung des Ehrenamts bei der Beteiligungssteuerung sichergestellt. Durch die ehren- und hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschaften und das bestehende Berichtswesen, insbesondere die Quartals- und Beteiligungsberichte, künftig auch die Jahresabschluss-/PCGK-Berichte, werden die städtischen Gremien, Hauptausschuss und Bürgerschaft, direkt und zeitnah über die Entwicklungen und Zielerreichungen in den städtischen Beteiligungen informiert und können somit die ihnen zugeordneten Aufgaben und Entscheidungen bei der politischen und wirtschaftlichen Steuerung der städtischen Beteiligungen wahrnehmen.

In der Auslagerung der Beteiligungssteuerung auf eine alle Beteiligungen umfassende Holding wird keine Verbesserung der städtischen Beteiligungssteuerung gesehen. Sie würde zunächst einmal lediglich das Einziehen einer weiteren Steuerungsebene zwischen den Vertreterinnen und Vertretern des Ehrenamtes in den städtischen Gremien sowie der hauptamtlichen Verwaltung und den einzelnen Beteiligungen bedeuten, wodurch ein zusätzlicher Informations- und Kommunikationsbedarf entsteht. So hätte zwar nach dem beschlossenen Prüfauftrag die Beteiligungs-Holding die Aufgabe der „direkten Beteiligungssteuerung“, doch bestünde die Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Beteiligungssteuerung im Rahmen des Berichtswesens fort. Als gesetzliche Aufgabenzuweisung (§ 45 b GO) könnte sie durch die Einrichtung einer steuernden Beteiligungs-Holding nicht abbedungen werden. Bei der Prozessgestaltung wäre darauf zu achten, resultierende Ineffizienzen und Doppelstrukturen möglichst gering zu halten.

Dieser Nachteil könnte jedoch zumindest teilweise ausgeglichen werden, wenn - wie in privatwirtschaftlichen Konzernen mit einer beherrschenden Konzernmuttergesellschaft - die bei der Gestaltung der Informations- und Entscheidungsstrukturen generierten Steuerungsvereinfachungen und -vorteile auch in der städtischen Beteiligungs-Holding angewandt würden. Hierzu zählt insbesondere der weitgehende Verzicht auf die Bildung von Aufsichtsräten in den Tochtergesellschaften und, wenn die Bildung von Aufsichtsräten z. B. durch Drittelbeteiligungsgesetz vorgeschrieben ist (obligatorische Aufsichtsräte), die vorrangige Besetzung dieser Aufsichtsräte in den Tochter-/Enkelgesellschaften mit hauptamtlichen Vertretern/-innen der Konzernmuttergesellschaft. Nach dem Prüfauftrag der Bürgerschaft sollen jedoch neben dem Aufsichtsrat der Beteiligungs-Holding auch in den Einzelgesellschaften weiterhin Aufsichtsräte bestehen. Auch die GO geht grundsätzlich davon aus, dass der (ggf. mittelbare) städtische Einfluss auch über Aufsichtsräte wahrgenommen werden soll, weshalb bei kommunalen Gesellschaften nur im Ausnahmefall auf die Bildung von Aufsichtsräten verzichtet wird. Darüber hinaus wäre ein weitgehender Verzicht auf die Bildung von Aufsichtsräten in den einzelnen Tochter-/Enkelgesellschaften auch deshalb kritisch zu sehen, da die städtischen Beteiligungen sehr unterschiedliche Unternehmenszwecke und -aufgaben erfüllen und dadurch auf die Einbindung der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen fachlichen Schwerpunkte in den Fraktionen sowie von externem Sachverstand verzichtet würde. Weiter würde die Abstimmung mit den in der Kernverwaltung wahrgenommenen Fachaufgaben zumindest erschwert.

Da bei einer Beteiligungs-Holding, die entsprechend dem Bürgerschaftsauftrag als beherrschende Konzernmuttergesellschaft ausgeprägt werden soll, das Drittelbeteiligungsgesetz Anwendung finden würde, da die maßgebliche Grenze von 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Konzern überschritten würde, müsste der dann verpflichtend zu bildende Aufsichtsrat der Holding (obligatorischer Aufsichtsrat) mindestens zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertreterinnen/-vertretern bestehen. Sofern keine neue Gesellschaft hierfür gegründet würde, son-

dern die Stadtwerke-Holding als Beteiligungs-Holding genutzt würde, müsste der Aufsichtsrat aufgrund vertraglicher Bindungen bis mindestens zum Jahr 2020 paritätisch, das heißt je zur Hälfte, mit Arbeitnehmervertretern/-innen besetzt werden. Nach dem Bürgerschaftsauftrag wäre eine wirksame politische und wirtschaftliche Kontrolle der Beteiligungen in den Aufsichtsräten der Gesellschaften und dem Aufsichtsrat der Beteiligungs-Holding sicherzustellen. Der Holding-Aufsichtsrat wäre maßgebliches Kontrollorgan und für die Vorbereitung strategischer Beschlüsse der Stadt als Gesellschafterin zuständig. Wegen der zwingenden Beteiligung von Arbeitnehmervertretern/-innen im Aufsichtsrat der Holding wäre die städtische Einflussnahme jedoch nicht nur zahlenmäßig, hinsichtlich der städtischen Vertreter/-innen, begrenzt, sondern hätte auch jeweils unter Beteiligung von Arbeitnehmervertretern/-innen zu erfolgen.

Auch in finanzieller Hinsicht würden aus einer Übertragung der Beteiligungssteuerung und Auslagerung des Beteiligungscontrollings auf eine städtische Holding grundsätzlich keine Vorteile resultieren. Neben den zwangsläufig anfallenden Kosten für die Neuorganisation der Gesellschafterstruktur, u. a. gesellschaftsrechtlich bedingte Eintragungs- und ggf. Gründungskosten, ist davon auszugehen, dass für die erforderliche Wahrnehmung des gesamtstädtischen Beteiligungscontrollings und die Betreuung der städtischen Mandatsträger/-innen mindestens die bisherigen Kosten anfielen, sofern in den Tochter- und Enkelgesellschaften die bestehende Aufsichtsratsstruktur und -besetzung beibehalten würde. Zusätzlich würden hier Kosten für eine kleine „Stabstelle Beteiligungssteuerung“ in der Kernverwaltung anfallen, die als Bindeglied zum Beteiligungscontrolling in der Holding und für die Steuerung und das Controlling der Sondervermögen benötigt würde.

2. Zentrale Dienstleistungen mit und ohne Beteiligungs-Holding denkbar

Mögliche finanzielle Vorteile durch die Einrichtung von zentralen und übergreifenden Dienstleistungsangeboten sind gesondert zu betrachten, da für die Inanspruchnahme von zentralen Dienstleistungen nicht die Bildung einer beherrschenden Beteiligungs-Holding Voraussetzung wäre.

In Unternehmensgruppen häufig zentral bereitgestellte Dienstleistungen sind z. B.

- Finanz- und Rechnungswesen,
- IT (Service-Hotline, Einrichtung von Servern oder Desktop-Rechnern etc.),
- Human Resources (Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Rekrutierung, Weiterbildung usw.),
- Logistik (Einkauf, Beschaffung, Auftragsabwicklung usw.),
- rechtliche Beratung und Vertretung.

Wie auch in dem von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 28.11.2013 zur Kenntnis genommenen Bericht „Zusammenlegungsmöglichkeiten der Gesellschaften KWL, WiFö, LTM und MuK“ – VO/2013/00987 – ausgeführt, ist nicht auszuschließen, dass in einzelnen Gesellschaften durch eine Inanspruchnahme bestehender zentraler Dienstleistungen der Stadtwerke-Holding, der LHG oder der KWL Synergien entstehen können, die zu einer Kostenreduzierung und damit Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in den jeweiligen Gesellschaften führen können. Der Ansatz des Prüfauftrags, durch zentrale Dienstleistungen wirtschaftliche Vorteile zu generieren, kann grundsätzlich auch in der bestehenden Beteiligungsstruktur verfolgt werden. Die Gründung einer Beteiligungs-Holding ist dafür nicht erforderlich.

Um Verbesserungspotential ggf. festzustellen und nutzen zu können, sollte keine umfassende Untersuchung durchgeführt werden, die mangels interner Ressourcen extern vergeben werden müsste. Vielmehr wird in den Gesellschaften mit bestehenden zentralen Dienstleistungen zu prüfen sein, ob und zu welchen Konditionen administrative Querschnittsaufgaben im Wege der Geschäftsbesorgung auch für andere Beteiligungen der Hansestadt Lübeck erledigt werden könnten. Soweit grundsätzlich möglich, sollten entsprechende Angebote erstellt werden. Diese Angebote wären dann in den einzelnen Gesellschaften mit den bestehenden Kosten und Abläufen abzugleichen und ergänzend hinsichtlich der übrigen Auswirkungen, insbesondere auf die Erledigung der originären Fachaufgaben, zu prüfen und zu bewerten.

3. Steuerliche Risiken erheblich

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen würden aus einer Zusammenfassung aller städtischen Gesellschaften unter eine beherrschende Beteiligungs-Holding erhebliche finanzielle Belastungen und Risiken im Bereich der Grunderwerbssteuer resultieren. Durch das Liegenschaftsvermögen der KWL und der GGM würde im Falle der Umgliederung in oder unter eine Beteiligungs-Holding eine Steuerlast von minimal ca. 3 Mio. Euro entstehen. Durch das Vermögen der TRAVE bestünde das Risiko einer zusätzlichen Belastung von rd. 19 Mio. Euro. Dem stünden, wenn überhaupt, nur geringe Entlastungen bei der Kapitalertragssteuer entgegen.

4. Fazit

Zusammenfassend wird daher empfohlen, eine Neuorganisation der städtischen Beteiligungssteuerung durch Bildung einer alle Beteiligungen umfassenden Holding, als beherrschende Konzernmuttergesellschaft, und die Ausgliederung des städtischen Beteiligungscontrollings auf diese Holding nicht weiter zu verfolgen. Die Hansestadt Lübeck wendet zur Steuerung ihrer Beteiligungen aktuell ein in sich schlüssiges und bewährtes Modell der direkten Beteiligungssteuerung an. Es wurde in dem gemeinsam von der Politik und der Verwaltung sowie in Abstimmung mit den Gesellschaften entwickelten Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) zusammengefasst und um weitere aktuelle Steuerungsanforderungen ergänzt. Die Beschlussfassung der Bürgerschaft im Juni 2014 zum PCGK stellt damit die Festschreibung der grundlegenden Organisation der städtischen Beteiligungssteuerung dar. Derzeit wird der PCGK in den Beteiligungen implementiert und insbesondere eine Anpassung der Gesellschaftsverträge und gesellschaftsinternen Regelungen an die gemäß dem PCGK angepassten städtischen Musterregelungen vorgenommen. Anschließend sind die Wirkungsweisen der Regelungen zu evaluieren und ggf. Anpassungen vorzuschlagen. Es ist beabsichtigt, diese Vorschläge zur Fortschreibung des PCGK gemeinsam mit den Ergebnissen der in 2017 vorgesehenen Überprüfung des Beteiligungsportfolios, der Bürgerschaft entgegenzubringen.



► Nr. VO/2016/03663
öffentlich

Lübeck, 19.04.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Benjamin Ziebert (E-Mail: benjamin.ziebert@luebeck.de Telefon: 122 - 2044)

Über- und außerplanmäßige Bewilligungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015 - 2. Halbjahr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.05.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:

Berichterstattung gem. § 4 der Haushaltssatzung 2015

Verfahren:

1. Beteiligte Bereiche: siehe beigefügte Anlage
2. Finanzielle Auswirkungen: siehe Bericht
3. Die Maßnahme ist: Vorgeschrieben gem. §§ 95d (1) und 95f (1) GO sowie § 4 Haushaltssatzung

Bericht:

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt **250.000 EUR**. Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen (VE) zu berichten.

Im 2. Halbjahr 2015 wurden **gesamtstädtisch**

im konsumtiven Teil (Ergebnisplan)	
über- und außerplanmäßiger Aufwendungen von insgesamt	1.143.646,53 EUR,
im investiven Teil (Finanzplan)	
über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt	2.256.171,98 EUR,
in den Haushalten der Stiftungen	
über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt	20.891,47 EUR,

zugestimmt.

Die sich für die Fachbereiche ergebenden über- und außerplanmäßigen Bewilligungen sind nebst Begründungen der beigefügten Anlage zu entnehmen. Ab einer Einzelfallsumme von 5.000 EUR wird detailliert berichtet. Für alle diese Grenze unterschreitenden Fälle wird eine Gesamtsumme mit den dazugehörigen Fallzahlen abgebildet.

Anlagen :

Einzelanstellungen üpl. / apl. Bewilligungen nebst Begründungen

Bürgermeister Bernd Saxe

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			1.000 - Verwaltungsführung							
			Produktnr. 111001 Verwaltungsleitung							
1	1/36 23.02.2016	111001 000 5455000 0,00	Verwaltungsleitung / Erstattungen an verbundene Unternehmen	55.000,00	a	z	111001 000 4145000 0,00	Verwaltungsleitung / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke verbundene Unternehmen	3.400,00	Erforderliche Mittel für die Marketingkampagne "Olympia 2024/2028" der HL (zum Großteil finanziert aus Spenden / Sponsoring).
							111001 000 4147001 100,00	Verwaltungsleitung / Spenden für laufende Zwecke private Unternehmen	17.900,00	
							111001 000 4148000 100,00	Verwaltungsleitung / Zuwendungen und Zuschüsse übrige Bereiche	20.400,00	
							111012 000 5271004 81600,00	Haushalt und Steuerung / Aufwendungen für Datenverarbeitung	13.300,00	
			1.101 - Bürgermeisterkanzlei							
			Produktnr. 111004 Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung							
2	1/33 06.01.2016	111004 000 5291003 23.100,00	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung / Aufwendungen für Ehrungen, Empfänge, Repräsentation	10.000,00	ü		111008 000 5262003 160.000,00	Zentrale Personalarbeit / Fortbildungsaufwendungen	10.000,00	Für die frühzeitige Vorbereitung des Hansetages 2016 in Bergen / Norwegen (z.B. Reservierung von Räumlichkeiten).
3	1/34 06.12.2015	111004 000 5431001 9.900,00	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung / Reisekostenvergütung	5.000,00	ü		111008 000 5262003 160.000,00	Zentrale Personalarbeit / Fortbildungsaufwendungen	5.000,00	Für frühzeitige Reisevorbereitungen für den Hansetag 2016 in Bergen / Norwegen (z.B. für Reservierungen von Flügen und Unterkünften).
4			Drei weitere Fälle mit einer Gesamtsumme von	3.782,31						
			Gesamt	73.782,31						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			2.020 - Fachbereichscontrolling							
			Produktnr. 575001 Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)							
1	5/7 22.12.2015	575001 000 5455000 0,00	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH / Erstattung an verbundene Unternehmen	85.000,00	a	z	575001 000 4148001 0,00 575001 000 4148001 0,00 575001 000 4148001 0,00	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH / Spenden für laufende Zwecke übrige Bereiche Lübeck und Travemünde Marketing GmbH / Spenden für laufende Zwecke übrige Bereiche Lübeck und Travemünde Marketing GmbH / Spenden für laufende Zwecke übrige Bereiche	50.000,00 30.000,00 5.000,00	Für die Verwendung zweckgebundener Mittel von der Possehl-Stiftung (50.000 €), der Sparkassenstiftung (30.000 €) und der Edith-Fröhnort-Stiftung (5.000 €) für die Kampagne "Weihnachtswunderland an der Obertrave 2015".
			Produktnr. 575002 Hamburg Marketing GmbH							
2	5/9 20.01.2015	575002 000 5455000 0,00	Hamburg Marketing GmbH / Erstattung für Aufwendungen von Dritten verbundene Unternehmen	10.000,00	a		575002 000 5315000 10.000,00	Hamburg Marketing GmbH / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke verbundene Unternehmen	10.000,00	Umbuchung als Kontenkorrektur vom Verlustausgleich zur Erstattung an die Hamburg Marketing GmbH.
			2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften (einschl. Märkte)							
			Produktnr. 548001 Bewirtschaftung Flughafens							
3	5/6 20.11.2015	548001 000 5431007 190.000,00	Bewirtschaftung Flughafen / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	30.000,00	ü		311001 000 5431009 118.000,00	Grundversorgung und Hilfen / SGB XII-Gutachten	30.000,00	Für weitere anwaltliche Beratungen aufgrund der Insolvenz von PuRen.
			Produktnr. 571001 Wirtschaftsförderung							
4	5/5 16.11.2015	571001 000 5455000 0,00	Wirtschaftsförderung / Erstattung für Aufwendungen von Dritten verbundene Unternehmen	103.887,00	a		571001 000 5315000 414.600,00	Wirtschaftsförderung / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke verbundene Unternehmen	103.887,00	Für die Korrektur eines Beleges von einem Zuschuss zu einer Erstattung an die Wirtschaftsförderung für eine erbrachte Leistung.
			2.500 - Soziale Sicherung							
			Produktnr. 315001 Soziale Einrichtungen und Angebote							
5	3/10 21.03.2016	315001 000 5452000 0,00	Soziale Einrichtungen und Angebote / Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	11.770,00	a		315001 000 5458000 5.120.900,00	Soziale Einrichtungen und Angebote / Erstattungen für Aufwendungen von Dritten übrige Bereiche	11.770,00	Für den Ausgleich der Mietkostenabrechnung Dezember 2015 für die Flüchtlingsunterkunft "Praktiker Markt".

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			2.515 - BALI/JAW							
			Produktnr. 367003 Jugendberufshilfe							
6	3/5 09.09.2015	367003 000 5310000 0,00	Jugendberufshilfe / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Bund	15.201,46	a		367003 000 5431007 R 32.141,00	Jugendberufshilfe / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	15.201,46	Für die Rückerstattung von durch den Bund zu viel gezahlte Fördermittel für das Programm "2. Chance" an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.
		367003 000 5489000 0,00	Jugendberufshilfe / Sonstige besondere ordentliche Aufwendungen	462,76	a		367003 000 5431007 R 32.141,00	Jugendberufshilfe / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	462,76	
7	3/8 07.01.2016	367003 000 5489000 0,00	Jugendberufshilfe / Sonstige besondere ordentliche Aufwendungen	7.000,00	a		367003 000 4421000 100,00	Jugendberufshilfe / Erträge aus Verkauf von Vorräten	7.000,00	
8	3/9 28.01.2016	367003 000 5599011 0,00	Jugendberufshilfe / Aufwand aus der Rückzahlung von Zuwendungen Land	5.393,56	a		367003 000 5431007 R 16.417,28	Jugendberufshilfe / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.393,56	
9			Fünf weitere Fälle mit einer Gesamtsumme von	4.271,15						
			Gesamt	272.985,93						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten							
			Produktnr. 122003 Melde- und Gewerbeangelegenheiten							
1	1/22 16.11.2015	122003 000 5271007 40.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Aufwendungen Ersatzvornahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr	60.000,00	ü		554001 000 5291000 25.000,00	Naturschutz und Landschaftspflege / Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	20.000,00	Vorübergehende Aufstellung von Toiletten und Abfallbehältern an der Wallhalbinsel im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
							611001 000 4039001 0,00	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen / Übernachtungssteuer	40.000,00	aufgrund des Transitstaus bei den Flüchtligen.
2	1/23 19.11.2015	122003 000 5271007 40.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Aufwendungen Ersatzvornahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr	12.500,00	ü		611001 000 4131000 38.304.000,00	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen / Allgemeine Zuwendungen Land	12.500,00	Herrichtung der Turnhalle Mühlenstraße und der Burgtorhalle als vorübergehende Notunterkunft für Transitflüchtlinge.
3	1/24 30.11.2015	122003 000 5271007 40.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Aufwendungen Ersatzvornahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr	6.200,00	ü		122005 000 5271004 117.000,00	Verkehrsangelegenheiten / Aufwendungen für Datenverarbeitungskosten	6.200,00	Herrichtung der Struckbach- Turnhalle als vorübergehende Notunterkunft für Transitflüchtlinge.
4	1/29 15.12.2015	122003 000 5431003 850.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Bürobedarf	30.000,00	ü		122003 000 4311000 1.713.800,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Verwaltungsgebühren	30.000,00	Mehraufwand für die Bundesdruckerei durch Fallzahlsteigerungen bei den Reisepässen und Personalausweisen.
5	1/35 07.01.2016	122003 000 5431003 850.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Bürobedarf	18.000,00	ü		122005 000 5231000 21.700,00	Verkehrsangelegenheiten / Mieten und Pachten	18.000,00	Mehraufwendungen bei der Bundesdruckerei aufgrund von Fallzahlsteigerungen bei den Reisepässen und Personalausweisen.
			3.370 - Feuerwehr							
			Produktnr. 127001 Rettungsdienst							
6	1/25 30.11.2015	127001 000 5458000 0,00	Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten übrige Bereiche	37.900,00	a		127001 000 4461000 20.000,00	Rettungsdienst / Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	37.900,00	Für eine Abschlagszahlung ans DRK für die Mitwirkung im Rettungsdienst.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
7	1/39 05.04.2016	127001 000 5458000 0,00	Rettungsdienst / Erstattungen für Aufwendungen von Dritten übrige Bereiche	217.500,00	a		127001 000 5251000 575700,00	Rettungsdienst / Haltung von Fahrzeugen	68.000,00	Die aus den "Spitzabrechnungen" resultierenden Nachzahlungen für 2015 an die ihm Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen sind zu leisten.
							127001 000 5261000 350.000,00	Rettungsdienst / Dienst- und Schutzkleidung	12.700,00	
							127001 000 5271004 35.300,00	Rettungsdienst / Aufwendungen für Datenverarbeitung	6.900,00	
							127001 000 5271000 790.000,00	Rettungsdienst / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	37.000,00	
							126001 000 4481000 189.500,00	Gefahrenabwehr / Erträge aus Kostenerstattung Land	80.200,00	
							128001 000 5271004 9.500,00	Katastrophenschutz / Aufwendungen für Datenverarbeitung	9.000,00	
							128001 000 5441000 18.000,00	Katastrophenschutz / Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	3.700,00	
8	1/40 11.04.2016	127001 000 5458000 0,00	Rettungsdienst / Berstattungen für Aufwendungen von Dritten übrige Bereiche	130.000,00	a		127001 000 5271000 790.000,00	Rettungsdienst / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	130.000,00	Die aus den "Spitzabrechnungen" resultierenden Nachzahlungen für 2015 an die im Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen sind zu leisten.
9		Drei weitere Fälle mit einer Gesamtsumme von		7.250,00						
Gesamt				519.350,00						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			4.401 - Schule und Sport							
			Produktnr. 218201 Gemeinschaftsschulen							
1	2/4 14.05.2016	218201 000 5497000 0,00	Gemeinschaftsschulen / Aufwendungen aus der Zuführung zu sonstigen anderen Rückstellungen	10.000,00	a		218201 000 5271011 165.300,00	Gemeinschaftsschulen / Unterhaltung Schulausstattung	10.000,00	Die Mittel werden für die Bildung einer Rückstellung benötigt.
			Gesamt	10.000,00						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			5.651 - Gebäudemanagement							
			Produktnr. 111029 Gebäudemanagement							
1	1/14 27.07.2015	111029 000 5211001 8.540.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	5.200,00	ü		122003 000 5271007 40.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Aufwendungen Ersatzvornahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr	5.200,00	Um erforderliche Maler- und Elektroarbeiten im Zusammenhang mit der Umorganisation des Stadteibüros Innenstadt vorzunehmen.
2	1/15 27.08.2015	111029 000 5211001 8.540.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	15.000,00	ü		315001 000 545800 5.120.900,00	Soziale Einrichtungen und Angebote / Erstattung für Aufwendungen von Dritten an übrige Bereiche	15.000,00	Für den Rückbau zur Sporthalle der Schule Moisling nach der übergangsweisen Unterkunft für Asylsuchende und den Umbau des ehem. Pförtnerhauses auf dem Priwall als vorübergehende Notfallunterkunft für Asylbewerber.
3	1/16 07.09.2015	111029 000 5241005 2.116.200,00	Gebäudemanagement / Reinigung der Grundstücke, baulichen Anlagen	23.200,00	ü		233001 000 5452000 350.000,00	Berufsschulen / Erstattung von Aufwendungen von Dritten Gemeinden	23.200,00	Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses von insgesamt 10 Schulen für die Unterhaltsreinigung ist es zu einem Preisanstieg der Reinigungskosten gekommen.
4	1/17 28.08.2015	111029 000 5211001 8.540.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	20.500,00	ü		521002 000 4311001 200.000,00	Bauaufsicht / Verwaltungsgebühren Statik	20.500,00	Für die Renovierung der Räume 102-107 im Mühlendamm 22.
5	1/18 07.09.2015	111029 000 5241005 2.116.200,00	Gebäudemanagement / Reinigung der Grundstücke, baulichen Anlagen	19.700,00	ü		233001 000 5291000 850.000,00	Berufsschulen / Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	19.700,00	Die Reinigung der Friedrich-List-Schule am Standort Georg-Kerschensteiner-Str. wird durch externes Reinigungspersonal erbracht. Das Teilobjekt war vorher an die Grone-Schule vermietet und wird jetzt von der Friedrich-List-Schule genutzt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
6	1/28 11.12.2015	111029 000 5211001 8.540.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	100.000,00	ü		315001 000 5458000 5.120.900,00	Soziale Einrichtungen und Angebote / Erstattung für Aufwendungen von Dritten an übrige Bereiche	100.000,00	Für die Herrichtung weiterer Asylunterkünfte in der Hansestadt Lübeck ist es notwendig an den Gebäuden der Schule Moising, der ehemaligen VHS, Schwartauer Allee, am Übergangwohnheim Steinrader Weg und dem Bali Gebäude, Dr. Julius-Leber-Str., Umbaumaßnahmen vorzunehmen, welche im Vorwege mit der Feuerwehr und der Bauordnung abzustimmen sind. Bis zur Festsetzung der tatsächlichen Umbaukosten für alle Gebäude wurde zum Zwecke erster Auftragserteilungen eine erste Mittelübertragung in Höhe von 100.000 EUR mit dem Bereich Unterkunftssicherung abgestimmt.
7	1/31 04.01.2016	111029 000 5241004 3.170.500,00	Gebäudemanagement / Sonstige Bewirtschaftungskosten der Grundstücke	8.500,00	ü		315001 000 5458000 5.120.900,00	Soziale Einrichtungen und Angebote / Erstattung für Aufwendungen von Dritten an übrige Bereiche	8.500,00	Die Flüchtlingsunterkunft im angemieteten Gebäude Fliederstr. 7 wurde 3 Monate länger als geplant genutzt. In diesem Zusammenhang sind zusätzliche Nebenkosten entstanden. Ebenso sind Nebenkosten für das neu angemietete Gebäude Leganer Weg 37 zu begleichen.
8	1/32 04.01.2016	111029 000 5231001 2.746.000,00	Gebäudemanagement / Mieten und Pachten für Liegenschaften	27.000,00	ü		315001 000 5458000 5.120.900,00	Soziale Einrichtungen und Angebote / Erstattung für Aufwendungen von Dritten an übrige Bereiche	27.000,00	Zusätzliche Grundmiete für die Nutzung des angemieteten Gebäudes Fliederstr. 7 als Flüchtlingsunterkunft drei Monate länger als ursprünglich geplant.
			5.691 - Lübeck Port Authority (LPA)							
			Produktnr. 122002 Hafen- und Seemannsamt							
9	1/27 07.12.2015	122002 000 5317000 0,00	Hafen- und Seemannsamt / Zuschüsse an private Unternehmen	30.000,00	a		122002 000 5318001 44.000,00	Hafen- und Seemannsamt / Zuwendungen und Zuschüsse / laufende Zuwendungen Soziale oder ähnliche Einrichtungen	30.000,00	Für Zuschüsse an private Unternehmen im Zusammenhang mit dem Fischbesatz (Kontokorrektur).
10	1/30 18.12.2015	122002 000 5317000 0,00	Hafen- und Seemannsamt / Zuschüsse an private Unternehmen	6.000,00	a		122002 000 4311000 240.400,00	Hafen- und Seemannsamt / Verwaltungsgebühren	6.000,00	Für Zuschüsse an private Unternehmen für den Fischbesatz.

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11			Drei weitere Fälle mit einer Gesamtsumme von	12.428,29						
			Gesamt	267.528,29						

1.201 - Haushalt und Steuerung

Investiver Haushalt
Fachbereich 1 - Bürgermeister

Anlage 2

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ifd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			1.130 - Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit							
			Produktnr. 111009 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit							
1	1/80 04.12.2015	111009 999 7831000 10.000,00	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	7.000,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	Informationstechnik / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	7.000,00	Einrichtung einer gemeinsamen Veranstaltungsdatenbank / Schnittstelle für Hansestadt Lübeck und LTM.
2	1/84 21.12.2015	111009 999 7831000 10.000,00	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	38.000,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	Informationstechnik / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	38.000,00	Für die Einrichtung einer Verbindung zum Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH).
			1.201 - Haushalt und Steuerung							
			Produktnr. 111012 Haushalt und Steuerung							
3	1/73 02.11.2015	111012 999 7831000 50.000,00	Haushalt und Steuerung / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	140.000,00	ü		111016 999 7831000 R 210.837,00	Buchhaltung und Finanzen / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	140.000,00	Aufgrund der Neuorganisation der Bereiche 1.201 - Haushalt und Steuerung sowie 1.210 - Buchhaltung und Finanzen und der damit verbundenen Aufgabenverlagerung sind die für die Inventur geordneten Haushaltsmittel in das Produkt Haushalt und Steuerung zu übertragen.
4		Ein weiterer Fall	mit einer Summe von	2.000,00						
			Gesamt	187.000,00						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			2.500 - Soziale Sicherung							
			Produktnr. 311001 Grundversorgung u. Hilfen SGB XII							
1	3/21 27.11.2015	311001 999 7831000 2.500,00	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	30.000,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	30.000,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware sind im Rahmen der doppischen Haushaltsbewirtschaftung verursachungs- und sachgerecht von den sie nutzenden Bereichen anzuordnen (hier: Bereich 2.500 - Soziale Sicherung / SoPart-ZeWo). Die Gesamtplanung erfolgt weiterhin durch 1.105 - Informationstechnik.
2			Ein weiterer Fall mit einer Summe von	300,00						
			Gesamt	30.300,00						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ifd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten							
			Produktnr. 122003 Melde- und Gewerbeangelegenheiten							
1	1/51 07.08.2015	122003 999 7832000 5.300,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	5.500,00	ü		111029 016 7832000 5.500,00	Gebäudemanagement / Meesenring 7 / EEM / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	5.500,00	Die bei der Baumaßnahme veranschlagten Mittel für den Erwerb des beweglichen Anlagevermögens sind über den nutzenden Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten zu buchen und daher zu verlagern.
2	1/67 14.10.2015	122003 999 7831000 100,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	5.000,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	5.000,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware sind im Rahmen der doppischen Haushaltsbewirtschaftung verursachungs- und sachgerecht von den sie nutzenden Bereichen anzuordnen (hier: Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten / NetCallUp Aufrufanlage). Die Gesamtplanung erfolgt weiterhin durch 1.105 - Informationstechnik.
3	1/72 27.10.2015	122003 999 7831000 100,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	5.800,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	5.800,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware sind im Rahmen der doppischen Haushaltsbewirtschaftung verursachungs- und sachgerecht von den sie nutzenden Bereichen anzuordnen (hier: Bereich 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten / NetCallUp Aufrufanlage). Die Gesamtplanung erfolgt weiterhin durch 1.105 - Informationstechnik.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ifd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			3.327 - Verkehrsangelegenheiten (ohne verkehrslenkende Maßnahmen)							
			Produktnr. 122005 Verkehrsangelegenheiten							
4	1/46 13.07.2015	122005 999 7831000 55.100,00	Verkehrsangelegenheiten / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	11.400,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	11.400,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware sind im Rahmen der doppischen Haushaltsbewirtschaftung verursachungs- und sachgerecht von den sie nutzenden Bereichen anzuordnen (hier: Bereich 3.327 - Verkehrsangelegenheiten / NetCallUp Anrufanlage). Die Gesamtplanung erfolgt weiterhin durch 1.105 - Informationstechnik.
5	1/50 05.08.2015	122005 999 7831000 55.100,00	Verkehrsangelegenheiten / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	11.500,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	11.500,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware sind im Rahmen der doppischen Haushaltsbewirtschaftung verursachungs- und sachgerecht von den sie nutzenden Bereichen anzuordnen (hier: Bereich 3.327 - Verkehrsangelegenheiten / NetCallUp Anrufanlage). Die Gesamtplanung erfolgt weiterhin durch 1.105 - Informationstechnik.
6	1/85 22.12.2015	122005 999 7831000 55.100,00	Verkehrsangelegenheiten / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	9.100,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	9.100,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware (hier: Digant).
7	1/93 29.01.2016	122005 999 7831000 55.100,00	Verkehrsangelegenheiten / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	9.000,00	ü		111007 999 7831000 980.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	9.000,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware sind im Rahmen der doppischen Haushaltsbewirtschaftung verursachungs- und sachgerecht von den sie nutzenden Bereichen anzuordnen (hier: Bereich 3.327 - Verkehrsangelegenheiten / WINOWIG-Mobil). Die Gesamtplanung erfolgt weiterhin durch 1.105 - Informationstechnik.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ifd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			3.370 - Feuerwehr							
			Produktnr. 126001 Gefahrenabwehr							
8	1/87 22.12.2015	126001 015 7832000 0,00	Gefahrenabwehr / Modernisierung Einsatzleitstelle / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	6.000,00	a		126001 015 7831000 R 0,00	Gefahrenabwehr / Modernisierung Einsatzleitstelle / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	6.000,00	Für die Einsatzleitstelle ist im Rahmen der Modernisierung erforderliches Mobiliar anzuschaffen.
9			Drei weitere Fälle mit einer Gesamtsumme von	6.517,36						
			Gesamt	69.817,36						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			4.040 - Fachbereichscontrolling							
			Produktnr. 424002 Lübecker Schwimmbäder							
1	4/11 28.07.2015	424002 999 7815000 0,00	Lübecker Schwimmbäder / Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen verbundene Unternehmen	250.000,00	a	z	424002 999 6811000 0,00	Lübecker Schwimmbäder / Investitionszuwendungen vom Land	250.000,00	Weiterleitung bewilligter Fördermittel für die Sanierung der Fassade des Sportbades St. Lorenz an die Lübecker Schwimmbäder.
			4.401 - Schule und Sport							
			Produktnr. 211001 Grundschulen							
2	2/62 11.08.2015	211001 219 7831000 0,00	Grundschulen / Paul-Gerhard-Schule / Umbau Hausmeisterwohnung / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	5.500,00	a		211001 219 7851000 R 55.000,00	Grundschulen / Paul-Gerhard-Schule / Umbau Hausmeisterwohnung / Hochbaumaßnahmen	5.500,00	Die Küchenausstattung für die Mensa ist als "bewegliches Anlagevermögen" zu betrachten und kann nicht aus der Hochbaumaßnahme bezahlt werden.
3	2/63 11.08.2015	211001 219 7832000 0,00	Grundschulen / Paul-Gerhard-Schule / Umbau Hausmeisterwohnung / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	5.600,00	a		211001 219 7851000 R 55.000,00	Grundschulen / Paul-Gerhard-Schule / Umbau Hausmeisterwohnung / Hochbaumaßnahmen	5.600,00	Die Küchenausstattung für die Mensa ist als "bewegliches Anlagevermögen" zu betrachten und kann nicht aus der Hochbaumaßnahme bezahlt werden.
			Produktnr. 217001 Gymnasien							
4	2/90 16.11.2015	217001 113 7851000 405.000,00	Gymnasien / Oberschule zum Dom / Neubau Mensa / Hochbaumaßnahmen	30.751,84	ü		233001 032 7851000 R 16.629,96	Berufsschulen / Dorothea-Schlözer-Schule / Erweiterungsbau / Hochbaumaßnahmen	16.629,96	Nach Vorlage des bepreisten Leistungsverzeichnisses hat sich eine Kostensteigerung ergeben. Zur weiteren Beauftragung sind zusätzliche Haushaltsmittel zu ordnen.
							233001 037 7851000 R 14.121,88	Berufsschulen / Dorothea-Schlözer-Schule / Sanierung / Hochbaumaßnahmen	14.121,88	
5	2/96 08.12.2015	217001 113 7851000 405.000,00	Gymnasien / Oberschule zum Dom / Neubau Mensa / Hochbaumaßnahmen	62.220,69	ü		217001 104 7851000 R 102.628,00	Gymnasien / Ernestinenschule / Kraneckonvent / Hochbaumaßnahmen	62.220,69	Anpassung an tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung der aktuellen Ausschreibungsergebnisse, da die ursprüngliche Kostenberechnung bereits in Vorjahren erstellt wurde.
6	2/104 10.03.2016	217001 113 7851000 405.000,00	Gymnasien / Oberschule zum Dom / Neubau Mensa / Hochbaumaßnahmen	75.000,00	ü		218201 200 7851000 R 294.446,00	Gemeinschaftsschulen / Holstentor-Gemeinschaftsschule / Erweiterung Trakt C / Hochbaumaßnahmen	75.000,00	Anpassung an tatsächliche Ausschreibungsergebnisse und zusätzlich erforderliche Gewerke.

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			Produktnr. 218201 Gemeinschaftsschulen							
7	2/67 21.08.2015	218201 002 7831000 75.000,00	Gemeinschaftsschulen / St. Jürgen / Biologieraum / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	10.000,00	ü		217001 102 7851000 R 336.625,00	Gymnasien / Ernestinenschule / Chemieraum / Hochbaumaßnahmen	10.000,00	Zur Verlagerung des provisorischen PC-Raumes in das Erdgeschoss werden zusätzliche Mittel benötigt.
8	2/68 21.08.2015	218201 002 7832000 75.000,00	Gemeinschaftsschulen / St. Jürgen / Biologieraum / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	10.000,00	ü		217001 102 7851000 R 336.625,00	Gymnasien / Ernestinenschule / Chemieraum / Hochbaumaßnahmen	10.000,00	Zur Verlagerung des provisorischen PC-Raumes in das Erdgeschoss werden zusätzliche Mittel benötigt.
9	2/71 08.09.2015	218201 200 7832000 0,00	Gemeinschaftsschulen / Holstentor- Gemeinschaftsschule / Erweiterung Trakt C / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	11.000,00	a		218201 200 7851000 R 294.446,00	Gemeinschaftsschulen / Holstentor- Gemeinschaftsschule / Erweiterung Trakt C / Hochbaumaßnahmen	11.000,00	Um die Baumaßnahme haushaltsrechtlich korrekt abzuwickeln sind Mittel vom Konto Hochbaumaßnahmen auf das Konto für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen zu verlagern.
10	2/72 14.09.2015	218201 026 7851000 300.000,00	Gemeinschaftsschulen / Geschwister-Prenski Schule-Erweiterung / Hochbaumaßnahmen	29.003,00	ü		111029 184 7851000 R 29.003,00	Gebäudemanagement / Paul-Gerhardt- Schule / EEM / Hochbaumaßnahmen	29.003,00	Nach Vorlage der bepreisten Leistungsverzeichnisse sind zusätzliche Mittel zu ordnen.
11	2/76 18.09.2015	218201 009 7831000 0,00	Gemeinschaftsschulen / Julius-Leber-Schule / Biologie / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	75.000,00	a		218201 010 7831000 75.000,00	Gemeinschaftsschulen / Julius-Leber- Schule / Chemie-Physik / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	75.000,00	Aus Kostensenkungsgründen wurden beide Nawi-Räume in der Dr. Julius- Leber-Schule gemeinsam ausgeschrieben. Zur korrekten Zuordnung der anstehenden Abrechnungen sind Haushaltsmittel zu verlagern.
12	2/77 18.09.2015	218201 009 7832000 0,00	Gemeinschaftsschulen / Julius-Leber-Schule / Biologie / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	75.000,00	a		218201 010 7832000 75.000,00	Gemeinschaftsschulen / Julius-Leber- Schule / Chemie-Physik / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	75.000,00	Aus Kostensenkungsgründen wurden beide Nawi-Räume in der Dr. Julius- Leber-Schule gemeinsam ausgeschrieben. Zur korrekten Zuordnung der anstehenden Abrechnungen sind Haushaltsmittel zu verlagern.
13	2/78 18.09.2015	218201 009 7851000 0,00	Gemeinschaftsschulen / Julius-Leber-Schule / Biologieraum / Hochbaumaßnahmen	52.152,00	a		218201 010 7851000 75.000,00	Gemeinschaftsschulen / Julius-Leber- Schule / Chemie-Physik / Hochbaumaßnahmen	52.152,00	Aus Kostensenkungsgründen wurden beide Nawi-Räume in der Dr. Julius- Leber-Schule gemeinsam ausgeschrieben. Zur korrekten Zuordnung der anstehenden Abrechnungen sind Haushaltsmittel zu verlagern.
14	2/85 09.10.2015	218201 026 7851000 300.000,00	Gemeinschaftsschulen / Geschwister-Prenski Schule / Erweiterung / Hochbaumaßnahmen	30.000,00	ü		217001 104 7851000 R 102.528,00	Gymnasien / Ernestinen-Schule / Kranenkonvent / Hochbaumaßnahmen	30.000,00	Anpassung an Kostensteigerung gemäß Leistungsverzeichnis.

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	2/94 04.12.2015	218201 002 7851000 75.000,00	Gemeinschaftsschulen / St. Jürgen / Biologie / Hochbaumaßnahmen	20.000,00	ü		233001 050 7831000 R 31.508,63	Berufsschulen / Friedrich-List-Schule / Sanitärräume VHS / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	20.000,00	Im Rahmen der Sanierung des Fachraumes hat sich beim Einbau der Verdunklungsanlage gezeigt, dass der Putz in den Fensterstürzen komplett erneuerungsbedürftig ist.
			Produktnr. 233001 Berufsschulen							
16	2/60 15.07.2015	233001 060 7831000 0,00	Berufsschulen / Emil-Possehl-Schule / Großgeräte / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	45.000,00	ü		233001 034 7832000 59.056,00	Berufsschulen / Berufsschulzentrum Dankwartsgrube / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro	45.000,00	Zur Schaffung des neuen Ausbildungszweiges Kunststoffbe- und -verarbeitung sind die Werkstätten umzustrukturieren. Die neue Werkstatt für Kunststoffbe- und -verarbeitung benötigt laut Berufsgenossenschaft eine Be- und Entlüftungsanlage. Die Maßnahme soll in den Sommerferien 2015 umgesetzt werden.
			Produktnr. 424003 Bark Passat / Passathafen							
17	4/13 06.10.2015	424003 086 7851000 0,00	Bark Passat / Passathafen / Bark Passat / Brandschutz / Hochbaumaßnahmen	70.000,00	a	z	424003 086 6818000 0,00	Bark Passat / Passathafen / Bark Passat / Brandschutz / Investitionszuschüsse übrige Bereiche	70.000,00	Verwendung zweckgebundener Mittel für den Brandschutz auf der Bark Passat.
18	4/18 18.12.2015	424003 090 7831000 0,00	Bark Passat / Passathafen / Passat-Museum / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	56.000,00	a	z	424003 090 6818000 0,00	Bark Passat / Passathafen / Passat-Museum / Investitionszuschüsse übrige Bereiche	56.000,00	Verwendung zweckgebundener Spenden zur Beschaffung von Museumsgegenständen für die Neugestaltung des Museums auf der Passat.
			4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen							
			Produktnr. 365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen							
19	3/7 31.08.2015	365002 027 7851000 718.000,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Kerckringstraße / Sanierung / Hochbaumaßnahmen	90.000,00	ü		111029 999 7851000 R 93.492,00	Gebäudemanagement / Hochbaumaßnahmen	90.000,00	Das Ausschreibungsergebnis liegt über den ursprünglich geplanten Mitteln. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass statt einer Instandsetzung der Fenster eine komplette Erneuerung erforderlich ist.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
20	3/27 11.01.2016	365002 027 7851000 718.000,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Kerckringstraße / Sanierung / Hochbaumaßnahmen	55.000,00	ü		111029 156 7851000 R 55.510,00	Gebäudemanagement / Kita Klappenstr. / Hochbaumaßnahmen	40.000,00	Erst bei der Umsetzung der Baumaßnahme hat sich gezeigt, dass der Sanierungsaufwand in den unterschiedlichen Gewerken aufwändiger wird als geplant.
							111029 153 7851000 R 24.416,00	Gebäudemanagement / Kita Hallandhaus / Triftstr. / EEM / Hochbaumaßnahmen	8.000,00	
							111029 100 7851000 R 327.000,00	Gebäudemanagement / Kita Marlistraße / EEM / Hochbaumaßnahmen	7.000,00	
21	3/28 11.03.2016	365002 023 7851000 850.000,00	Städtische Kindertageseinrichtungen / Kita Heiweg / Umbau / Sanierung / Hochbaumaßnahmen	18.000,00	ü		111029 100 7851000 327.000,00	Gebäudemanagement / Kita Marlistraße / EEM / Hochbaumaßnahmen	18.000,00	Für die in 2015 abgeschlossene Maßnahme ist ggfs. eine noch strittige Zahlung zu zahlen, die nach den Regeln der Doppik jetzt einzubuchen ist.
22		Sechs weitere Fälle mit einer Gesamtsumme von		11.700,00						
Gesamt				1.086.927,53						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			5.060 - Fachbereichscontrolling							
			Produktnr. 111026							
			Leitung, Controlling, Dienste FB 5							
1	1/71 23.10.2015	111026 999 7831000 2.000,00	Leitung, Controlling, Dienste FB5 / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	15.000,00	ü		552001 081 7831000 280.000,00	Wasser und Hafen / Umbau Luba / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	15.000,00	Nach Ablauf des Leasingvertrages für ein Poolfahrzeug ist die Übernahme des PKW durch Kauf gegenüber einem neuen Leasingvertrag unter der Berücksichtigung der erwarteten Restnutzungsdauer wirtschaftlicher.
			5.610 - Stadtplanung							
			Produktnr. 511003							
			Stadtplanung u. -entwicklung							
2	5/35 13.07.2015	511003 027 7818000 0,00	Stadtplanung und -entwicklung / Soziale Stadt Buntekuh / Investitionszuwendungen übrige Bereiche	42.952,84	a		551001 101 7852000 R 143.100,00	Öffentlicher Grün- und Landschaftsbau / Grüne Mitte Meesenplatz / Tiefbaumaßnahmen	42.952,84	Für die Erstattung von nicht zuwendungsfähigen Kosten an die Investitionsbank.
			5.651 - Gebäudemanagement							
			Produktnr. 111029							
			Gebäudemanagement							
3	1/52 11.08.2015	111029 016 7851000 423.200,00	Gebäudemanagement / Meesenring 7 / EEM / Hochbaumaßnahmen	10.000,00	ü		126001 999 7831000 900.000,00	Gefahrenabwehr / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	10.000,00	Nach Umstrukturierung des Verwaltungsgebäudes Meesenring ist die Schließenanlage zu erneuern.
4	1/83 09.12.2015	111029 212 7851000 0,00	Gebäudemanagement / Mühlenweg Schule / EEM / Hochbaumaßnahmen	20.277,00	a	z	111029 212 6810000 0,00	Gebäudemanagement / Mühlenweg Schule / EEM / Investitionszuwendungen vom Bund	20.277,00	Verwendung zweckgebundener Fördermittel für LED-Beleuchtung.
5	1/89 05.01.2016	111029 291 7851000 290.000,00	Gebäudemanagement / Ernestinenschule / Maßnahmen Brandschutz / Hochbaumaßnahmen	60.000,00	ü		111029 096 7851000 R 218.406,00	Gebäudemanagement / Carl-Jakob-Burckhardt-Gymnasium / EEM / Aula / Hochbaumaßnahmen	60.000,00	Auflagen und Anforderungen aus der Denkmalpflege und dem Brandschutz führen zu einem Mehrbedarf in Höhe von 60.000 €.
6	1/96 16.03.2016	111029 290 7851000 160.000,00	Gebäudemanagement / Oberschule zum Dom / Maßnahmen am Brandschutzkonzept / Hochbaumaßnahmen	10.453,00	ü		111029 203 7851000 R 10.453,00	Gebäudemanagement / Schule Koggenweg / Sanierung Sporthalle / Hochbaumaßnahmen	10.453,00	Anpassung an aktuell benötigten Bedarf nach Submission des Gewerkes Elektroinstallation.

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			5.660 - Stadtgrün und Verkehr							
			Produktnr. 541001 Gemeindestraßen							
7	5/62 05.10.2015	541001 501 7852000 0,00	Gemeindestraßen / Neuanlagen, Sicherung, Verkehr / Tiefbaumaßnahmen	5.855,28	a		541001 501 7853000 5.000,00	Gemeindestraßen / Neuanlagen, Sicherung, Verkehr / Sonstige Baumaßnahmen	5.855,28	Erweiterung der Fußgänger- Signalanlage in der Vorwerker Straße vor der dortigen Passage mit Blindensignalen.
8	5/86 18.01.2016	541001 720 7852000 1.000,00	Gemeindestraßen / Beteiligung Maßnahmen Dritter / Tiefbaumaßnahmen	88.000,00	ü		541001 573 7852000 72.000,00	Gemeindestraßen / Bushaltestellen / Tiefbaumaßnahmen	88.000,00	Zeitgleich mit Entwässerungsmaßnahmen der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind aus wirtschaftlichen Gründen diverse Sanierungen von Fahrbahndecken durchgeführt worden. Dafür sind anteilige Kosten an die EBL zu erstatten.
			Produktnr. 542001 Kreisstraßen							
9	5/37 28.07.2015	542001 074 7852000 0,00	Kreisstraßen / K13 / Umgehung Steinrade / Tiefbaumaßnahmen	95.000,00	a		542001 115 7852000 R 742.900,00	Kreisstraßen / Ausbau KP K16 / Untertrave / Kanalstr. / Tiefbaumaßnahmen	95.000,00	Für eine außergerichtlich abgestimmte Nachtragssumme sowie dadurch zusätzlich entstandene Kosten für ein Ingenieur- und Rechtsanwaltsbüro sind Haushaltsmittel zu ordern.
			Produktnr. 543001 Landesstraßen							
10	5/44 11.08.2015	543001 015 7852000 0,00	Landesstraßen / L290 / Dänischburger Landstr. (IKEA) / Tiefbaumaßnahmen	215.500,00	a		542001 079 7852000 3.200.000,00	Kreisstraßen / Hafendrehbrücke / Tiefbaumaßnahmen	215.500,00	Von der Hansestadt Lübeck beauftragte Straßenbaumaßnahmen an der Dänischburger Landstraße können haushaltsrechtlich nicht mit der von Ikea gezahlten Ablösesumme für Unterhaltung (konsumtiv) aufgerechnet werden, da sie investiv zu buchen sind.
			Produktnr. 544001 Bundesstraßen							
11	5/64 16.10.2015	544001 551 7852000 1.000,00	Bundesstraßen / Sanierung von Fahrbahndecken / Tiefbaumaßnahmen	90.000,00	ü		542001 115 7852000 R 742.900,00	Kreisstraßen / Ausbau KP K16 / Untertrave / Kanalstr. / Tiefbaumaßnahmen	90.000,00	Vor Übergabe der Bundesstraße 104 an den Landesbetrieb ist die Auflage der Fahrbahnerneuerung zu erfüllen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
12	5/71 27.11.2015	544001 551 7852000 1.000,00	Bundesstraßen / Sanierung von Fahrbahndecken / Tiefbaumaßnahmen	22.000,00	ü		542001 115 7852000 R 742.900,00	Kreisstraßen / Ausbau KP K16 / Untertrave / Kanalstr. / Tiefbaumaßnahmen	22.000,00	Unter Berücksichtigung von Nachträgen sind für die "B 104" zusätzliche Haushaltsmittel zu ordnen.
			Produktnr. 551001 Grün- u. Landschaftsbau							
13	5/98 05.04.2016	551001 501 7852000 100.000,00	Grün- u. Landschaftsbau / Grundüberholung Spielplätze / Tiefbaumaßnahmen	49.865,22	ü		612003 000 6821000 3.335.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe / Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken	49.865,22	Verwendung eines Veräußerungserlöses aus dem Verkauf eines Kinderspielplatzes für die Sanierung der übrigen Spielplätze gemäß Bürgerschaftsbeschluss.
			Produktnr. 553001 Friedhofs- u. Bestattungswesen							
14	5/49 14.08.2015	553001 999 7832000 15.000,00	Friedhofs- und Bestattungswesen / Erwerb bewegliches Anlagevermögen	10.000,00	ü		551001 101 7852000 R 143.100,00	Grün- und Landschaftsbau / Tiefbaumaßnahmen	10.000,00	Notwendige Beschaffung von Geräten und Maschinen, da Reparaturen im Vergleich zur Neuanschaffung unwirtschaftlich wären.
15	5/57 04.09.2015	553001 028 7851000 0,00	Friedhofs- und Bestattungswesen / Sanierung von Grabmalen-Grüften / Hochbaumaßnahmen	12.000,00	a		553001 026 7852000 40.000,00	Friedhofs- und Bestattungswesen / Neuanlagen von Grabfeldern / Tiefbaumaßnahmen	12.000,00	Weitere Mittel werden für die durch eine Spende der Possehl-Stiftung geförderte Restaurierung von zwei Grabmalen benötigt.
			5.691 - Lübeck Port Authority (LPA)							
			Produktnr. 552001 Wasser und Hafen							
16	5/50 14.08.2015	552001 817 7852000 20.000,00	Wasser und Hafen / Hafenumgehungsbahn km 4,3-4,5 / Tiefbaumaßnahmen	9.000,00	ü		552001 518 7852000 R 35.105,00	Wasser und Hafen / Skandikai / Flächenausbau / Tiefbaumaßnahmen	6.105,00	Um fristgerecht Fördermittel bis 31.01.2016 beantragen zu können, werden für die in 2016 geplante Maßnahme vorab Planungsmittel benötigt.
							552001 516 7852000 R 33.646,00	Wasser und Hafen / Skandikai / Anleger 6 / Tiefbaumaßnahmen	2.895,00	
17	5/51 14.08.2015	552001 819 7852000 0,00	Wasser und Hafen / Hafenumgehungsbahn km 2,1-2,4 / Tiefbaumaßnahmen	29.000,00	a		552001 518 7852000 R 35.105,00	Wasser und Hafen / Skandikai / Flächenausbau / Tiefbaumaßnahmen	29.000,00	Um fristgerecht Fördermittel bis 31.01.2016 beantragen zu können, werden für die in 2016 geplante Maßnahme vorab Planungsmittel benötigt.
18	5/52 14.08.2015	552001 821 7852000 0,00	Wasser und Hafen / Skandikai / Erneuerung Gleis 11 / Tiefbaumaßnahmen	82.000,00	a		552001 802 7852000 R 236.910,00	Wasser und Hafen / Skandikai / Erneuerung Gleise 5 und 6 / Tiefbaumaßnahmen	51.249,00	Um fristgerecht Fördermittel bis 31.01.2016 beantragen zu können, werden für die in 2016 geplante Maßnahme vorab Planungsmittel benötigt.
							552001 516 7852000 R 33.646,00	Wasser und Hafen / Skandikai / Anleger 6 / Tiefbaumaßnahmen	30.751,00	

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
19			Sechs weitere Fälle mit einer Gesamtsumme von	15.223,75						
			Gesamt	882.127,09						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	JJK2 02.02.2016	573006 000 5221000 100.000,00	St. Johannis-Jungfrauenkloster / Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	20.891,47	ü		573006 000 4421000 110.000,00	St. Johannis-Jungfrauenkloster / Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	17.452,96	Aufgrund erhöhten Holzeinschlages im Rahmen der Bewirtschaftung der Stiftungswälder gem. Abschlussrechnung Stadtwald.
							573006 000 4461000 3.200,00	St. Johannis-Jungfrauenkloster / Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.395,67	
							573006 000 4411000 105.000,00	St. Johannis-Jungfrauenkloster / Mieten und Pachten	42,84	
			Gesamt	20.891,47						

Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen
2. Halbjahr 2015

Lfd. Nr.	Vfg.-Nr. vom	Fachbereich	kon. / inv.	Summe
1	1/13 27.07.15	1	kon.	3.000,00
2	1/19 28.09.15	1	kon.	482,31
3	1/21 19.10.15	1	kon.	300,00
4	1/55 21.09.15	1	inv.	2.000,00
5	1/37 21.03.16	2	kon.	500,00
6	3/6 12.10.15	2	kon.	2.205,40
7	3/7 20.10.15	2	kon.	44,75
8	4/2 26.11.15	2	kon.	2.000,00
9	5/3 08.09.15	2	kon.	21,00
10	5/42 05.08.15	2	inv.	300,00
11	1/20 12.10.15	3	kon.	4.000,00
12	5/4 29.10.15	3	kon.	2.000,00
13	5/8 18.01.16	3	kon.	1.250,00
14	1/56 22.09.15	3	inv.	1.300,00
15	1/65 07.10.15	3	inv.	4.217,36
16	1/86 22.12.15	3	inv.	1.000,00
17	2/79 25.09.15	4	inv.	300,00
18	2/83 05.10.15	4	inv.	1.700,00
19	2/88 27.10.15	4	inv.	3.025,00
20	2/105 13.04.16	4	inv.	300,00
21	3/17 27.10.15	4	inv.	2.000,00
22	4/15 27.10.15	4	inv.	4.375,00
23	5/10 04.02.16	5	kon.	4.000,00
24	5/11 15.02.16	5	kon.	4.419,56
25	5/12 07.03.16	5	kon.	4.008,73
26	1/53 16.09.15	5	inv.	3.600,00
27	1/64 30.09.15	5	inv.	2.136,05
28	1/82 09.12.15	5	inv.	277,70
29	1/94 07.03.16	5	inv.	2.710,00
30	5/70 25.11.15	5	inv.	4.500,00
31	5/79 18.12.15	5	inv.	2.000,00

Verkürzte Auflistung.

Gesamtergebnis 2/2015

Konsumtiver Haushalt

Fachbereich 1	73.782,31
Fachbereich 2	272.985,93
Fachbereich 3	519.350,00
Fachbereich 4	10.000,00
Fachbereich 5	267.528,29
Gesamt	1.143.646,53

Allgemeine Deckungsmittel konsumtiv 0,00

Investiver Haushalt

Fachbereich 1	187.000,00
Fachbereich 2	30.300,00
Fachbereich 3	69.817,36
Fachbereich 4	1.086.927,53
Fachbereich 5	882.127,09
Gesamt	2.256.171,98

Allgemeine Deckungsmittel investiv 0,00

Haushalt der Stiftungen 20.891,47



► Nr. VO/2016/03598
öffentlich

Lübeck, 06.04.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Heike Schulze (E-Mail: heike.schulze@luebeck.de Telefon: 122 - 1509)

Umsetzungsstand der durch die Bürgerschaft beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und Umsetzungsstand "Konzept Aufgabenkritik" gemäß Bürgerschaftsauftrag vom 26.11.2015, VO Nr. 3254

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.05.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Auf der Grundlage der Ziffer 6 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§16 a FAG) berichtet die Hansestadt Lübeck jährlich jeweils zum 01.06. des Folgejahres der Kommunalaufsicht als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Entwicklung der Finanzlage und den Umsetzungsstand der in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: --
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung: durch diesen Sachstandsbericht nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Ausgangslage:

Zur Konsolidierung kommunaler Haushalte erhält Lübeck im Zeitraum von 2012 bis 2018 auf Grundlage des § 16 a FAG Konsolidierungshilfen. Hierzu ist ein städtischer Eigenanteil von

24,71 Mio. € durch strukturelle Maßnahmen zu identifizieren, schlüssig abzurechnen und nachvollziehbar zu belegen.

Weitere Informationen:

http://www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/finanzen/konsolidierungsfond/index.html

Aufbauend auf dem Konsolidierungsvertrag vom 18.01.2013 wurde von Herrn Bürgermeister Saxe und der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein am 14.10.2015 der Ergänzungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag, das sogenannte 2. Konsolidierungspaket, unterzeichnet. Der Vertrag wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 26.11.2015 ratifiziert.

Der Ergänzungsvertrag sieht gem. § 3, (2), Satz 4 vor, dass die zur 100%igen Erreichung des Eigenanteils noch fehlenden rd. 360 T€ von der Hansestadt Lübeck bis zum 01.07.2016 nachzumelden sind.

Aktueller Status:

Die Hansestadt Lübeck berichtet gegenüber der Kommunalaufsicht jährlich zum 01.06. über den aktuellen Umsetzungsstand. Dieser ist maßnahmenbezogen im Detail der Anlage 2 des beigefügten Evaluationsberichtes zu entnehmen. Das Ergebnis setzt sich aus abgerechneten Maßnahmen sowie in Umsetzung oder Abrechnung befindlichen Maßnahmen zusammen.

Die Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen wurde intensiv voran getrieben. Dem Land wurden bereits Maßnahmen mit einem Abrechnungsergebnis in Höhe von rd. 13,1 Mio. € übersandt. Eine Bestätigung über die Anerkennung der eingereichten Maßnahmen liegt bislang nicht vor. Damit sind die eingereichten Abrechnungsergebnisse noch nicht endgültig belastbar.

	Mio. €
erreicht gem. Anlage 2 Evaluationsbericht der Kommunalaufsicht vorgelegt	26,0
noch umzusetzen bzw. abzurechnen	-13,1
	12,9

Tabelle 1

Weiteres Vorgehen:

Die Hansestadt Lübeck hat bereits bei der Aufstellung des ersten Konsolidierungspaketes kaufmännische Vorsicht walten lassen und einen 10%-Puffer zur Kompensation von (Teil-) Ausfällen einzelner Maßnahmen eingeplant. Dieses Vorgehen wurde gegenüber der Politik kommuniziert. Die Verfahrensweise hat sich mit Blick auf Ausfälle wie z.B. die Übernachtungssteuer als sinnvoll und notwendig erwiesen.

Der noch umzusetzende bzw. abzurechnende Betrag von 12,9 Mio. € (siehe Ergebnis Tabelle 1) enthält weiteres Risikopotential. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass Abweichungen der Abrechnungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmasse– auch im Negativen - auf jeden Fall eintreten werden. Zur Ergebnissicherung wird daher auf die 12,9 Mio. € ein 10%iger Sicherheitsaufschlag kalkuliert.

	Mio. €
noch umzusetzen bzw. abzurechnen	12,9
darin enthalten 10% Sicherheitsaufschlag	-1,3
sicher realisierbare Konsolidierungsmasse	11,6

Tabelle 2

Die Notwendigkeit eines solchen Sicherheitsaufschlages zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich aus rein faktischen Gründen. Das Vorliegen des endgültigen Abrechnungsergebnisses kann nicht abgewartet werden. Es bliebe in 2018 nicht ausreichend Zeit, mögliche Ausfälle durch

andere Maßnahmen zu kompensieren. Sämtliche Maßnahmen müssen bis Ende 2017 vollständig umgesetzt werden, damit sie in 2018, dem letzten anrechenbaren Jahr des Konsolidierungsfonds, vollständig finanziell zur Erreichung des Eigenanteils wirksam werden.

Würde der Sicherheitszuschlag im Worst Case zu 100% weg brechen, wäre der Eigenanteil von 24,71 Mio. € nach heutiger Erkenntnislage trotzdem gerade noch erreicht (siehe Ergebnis Tabelle 3).

Die Stabsstelle geht aufgrund der aktuellen Einschätzung davon aus, dass von den 12,9 Mio. € ein Konsolidierungspotential in Höhe von 11,6 Mio. € sicher realisiert werden kann. Dabei liegt auch eine besondere Verantwortung in den Fachbereichen. Die Umsetzung aller Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Fachbereiche und ist von diesen weiterhin voran zu treiben.

	Mio. €
der Kommunalaufsicht vorgelegt	13,1
sicher realisierbare Konsolidierungsmasse	11,6
erreichter städtischer Eigenanteil	24,7

Tabelle 3

An dieser Stelle sei noch einmal auf Ziffer 7.3 der Richtlinie zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hingewiesen. Danach können vertraglich vereinbarte Maßnahmen ersetzt werden, wenn das prognostizierte Einsparpotential mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Sofern die Hansestadt Lübeck eventuelle, heute noch nicht absehbare Ausfälle nicht in erforderlichem Umfang kompensiert, droht die Kürzung der Konsolidierungshilfe um das 10-fache der nicht umgesetzten Maßnahme. Dem ist in ausreichendem Maß vorzubeugen.

Aufgrund des jetzt ermittelten Ergebnisses ist eine Nachmeldung weiterer Maßnahmen an die Kommunalaufsicht zur Erreichung des Eigenanteils (s.o. Ausgangslage) obsolet.

Ausblick:

Die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre sind defizitär, wenn auch in weitaus geringerem Maße als geplant. Dies liegt insbesondere an den

- Auswirkungen eigener Konsolidierungsanstrengungen und
- der jetzigen konjunkturellen Lage sowie den
- nicht in die Planung einzubeziehenden Landeszuweisungen aus dem FAG, den Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen.

Es muss für die Zukunft berücksichtigt werden, dass ab 2019 keine Konsolidierungshilfen mehr zu erwarten sind. Inwieweit die Fehlbetragszuweisungen auf diesem hohen Niveau verbleiben, ist ebenfalls ungewiss.

Insofern ist ein Konsolidierungsergebnis, das möglicherweise im Endergebnis den geforderten Eigenanteil von 24,71 Mio. € überschreitet, unkritisch. Die Hansestadt Lübeck muss vielmehr den Konsolidierungskurs fortsetzen. Die Fortführung der Konsolidierung ist alternativlos, da sich ansonsten die aufgelaufenen Fehlbedarfe kommender Ergebnispläne innerhalb einer kurzen Zeitspanne wieder aufsummieren (vgl. Anlage 1 des Evaluationsberichtes vom 04.04.2016). An dieser Stelle wird ebenfalls auf den Genehmigungserlass zum Haushalt 2016 verwiesen.

Weiteres Programm/Konzept Aufgabenkritik 2017-2019 (Bürgerschaftsauftrag vom 26.11.2015, VO Nr. 3254):

Dem nach wie vor bestehenden Konsolidierungsdruck trägt die Verwaltung Rechnung und stellt für die Haushalte 2017-19 ein weiteres Konsolidierungspaket in der Größenordnung von **15 Mio. EUR** auf. Die dafür notwendige **Aufgabenkritik** wird in den verantwortlichen Fachbereichen nochmals intensiviert. Die jeweiligen Maßnahmen und Ansätze zur

Begrenzung und Absenkung des strukturellen Haushaltsdefizits werden dem Ehrenamt in Jahrestrenchen von 5 Mio. EUR zu den jährlichen Haushaltsberatungen als Haushaltsbegleitbeschlüsse entgegengebracht.

Die Erstellung des 15-Mio. Paketes erfolgt im Rahmen des noch bis Frühjahr 2019 laufenden Projektes zum Kondifonds unter Nutzung der dort etablierten Abläufe und Beratungs- und Abstimmungsstrukturen. Unterstützt werden die Fachbereichsarbeiten durch die Stabsstelle Konsolidierungskonzept.

Bei allen Aktivitäten werden insbesondere die Punkte aus dem Bürgerschaftsbeschluss vom 23.2.2012 „demografischer Wandel, Aufgabenkritik“

- demografischer Wandel innerhalb der Verwaltung,
- Pflichtaufgaben der Hansestadt Lübeck,
- gesetzliche Mindestanforderungen an die Pflichtaufgaben,
- gesetzliche Regelungsdichte der Pflichtaufgaben,
- Kostendeckungsgrad der Pflichtaufgaben durch Konnexitätsmittel,
- freiwillige Aufgaben,
- bisherige Praxis und Umfang der Aufgaben- und Gutachten-Fremdvergabe und deren Kosten,
- Überlegungen zur Effizienzsteigerung,
- transparente Darstellung der Produkte.

berücksichtigt.

Anlagen :

Anlage 1: Evaluationsbericht 2016 gem.Ziff.6 der Richtlinien

Anlage 2: Evaluationsbericht 2016_Anlage 1

Anlage 3: Evaluationsbericht 2016_Anlage 2

Bürgermeister Bernd Saxe



Hansestadt Lübeck · 1.201.4 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

Bereich: Stabsstelle Konsolidierungskonzept
Gebäude: Fischstraße 1 - 3
Auskunft: Heike Schulze/ Katharina Boy/ Thorsten Upts
Zimmer: 301, 303
Tel. (0451) 122-1509/1512/1506 Fax: -2090
Zimmer:
e-mail: stabsstelle.konsolidierungskonzept@luebeck.de

Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: Schu

Datum: 04.04.2016

**Evaluationsbericht 2016 der Hansestadt Lübeck
gem. Ziffer 6 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§16 a FAG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen mit diesem Anschreiben den Bericht der Hansestadt Lübeck über die Entwicklung der städtischen Finanzen und den jeweiligen Umsetzungsstand der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (Anlage 2). Das vorliegende Ergebnis beläuft sich auf rd. 26 Mio. € und übertrifft damit den zu erbringenden Eigenanteil (24,71 Mio. €) in Höhe von rd. 1,3 Mio. €.

Dieses Ergebnis setzt sich aus bereits gesicherten Abrechnungsergebnissen für diverse Maßnahmen, aber auch aus den Planwerten noch nicht umgesetzt resp. umgesetzt und bisher nicht abgerechneter Maßnahmen zusammen und birgt aufgrund der Planwerte noch Risiken.

Das Rechnungsprüfungsamt wird seine Stellungnahme in einem gesonderten Bericht zum 01.07.2016 abgeben.

Allgemein:

Die Summe der aufgelaufenen Defizite (Anlage 1) hat sich gegenüber der Prognose vom 11.12.2012 gem. Ziffer 5.3 der o.g. Richtlinien deutlich reduziert, ebenso sind die jährlichen Defizite gesunken.

Dennoch bleibt die Haushaltskonsolidierung für die Hansestadt Lübeck auch weiterhin eine bedeutende Herausforderung, um langfristig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt zu sichern. Bereits heute ist erkennbar, dass weiterhin strukturell bedingte Jahresfehlbedarfe ausgewiesen werden, die sich erneut zu einer beträchtlichen Belastung aufsummieren. Dieser Entwicklung ist weiterhin mit strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen entgegen zu steuern.

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00;	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29;	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 4, 10, 11, 21, 31, 39...
Haltestelle(n): Fleischhauerstraße

**Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.**

Internet: www.luebeck.de

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Das erste und zweite Konsolidierungspaket für den Zeitraum 2012 – 2018 enthält 159 Maßnahmen. Davon führen rd. 40 Maßnahmen zu geplanten, teilweise schon umgesetzten Ertragserhöhungen in Höhe von 14 Mio. € in 2018, davon Mehrerträge aus Steuern 8,7 Mio. €.

Der bisher erzielte Konsolidierungserfolg beruht damit zu einem großen Teil auf Einnahmeerhöhungen, die sich in Zukunft nicht in gleichem Umfang wie bisher steigern lassen.

Die Hansestadt Lübeck wird in Zukunft intensiver die Aufgabenkritik und Prozessoptimierung zur Aufwandsreduzierung in den Vordergrund stellen müssen.

Für den Haushalt bestehen weiterhin hohe sowohl kurz- als auch mittel- und langfristige Risiken, die die bisher erreichten Erfolge gefährden könnten. Im Einzelnen:

- Für den Haushalt 2016 ff. wird das Thema „Asyl“ weiterhin eine besondere, schwer kalkulierbare Belastung darstellen – trotz der Beteiligung des Landes an den Kosten.
- Der Aufwand für Maßnahmen der Jugendhilfe hat in den letzten Jahren hohe Steigerungsraten verzeichnet. Das Jahr 2016 weist mit 3% erstmalig eine deutlich geringere Steigerungsrate aus. Die Entwicklung bleibt zu beobachten.
- Der Zustand der kommunalen Infrastruktur erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Unterhaltungsmittel, deren Umsetzung weiteren Personalaufwand nach sich zieht. Die Hansestadt Lübeck hat für 2016 bereits durch zusätzliche Mittelbereitstellung reagiert, um eine weitere Substanzverschlechterung und ungeplante, zwingend erforderliche Ad-hoc-Unterhaltungsmaßnahmen zu vermeiden.
- Intensivierte Investitionstätigkeit in die vorhandene Infrastruktur bei gleichzeitig höherer ergebniswirksamer Belastung durch Abschreibungen kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Abflauen der Konjunktur hätte fatale Auswirkungen auf die Steuereinnahmen.
- Einem möglichen Anstieg des Zinsniveaus kann die Hansestadt Lübeck nur durch weiteres konsequentes Absenken des aufgelaufenen Defizits begegnen.

Der ungeprüfte Jahresabschluss 2012 liegt seit März 2016 vor und wurde in der Anlage 1 berücksichtigt. Ohne die noch fehlenden, doppischen Jahresabschlüsse ab 2013 ff. ist eine fundierte Prognose allerdings schwer zu erstellen.

Anlage 1 verdeutlicht, dass das aufgelaufene Defizit des Ergebnisplans weiterhin besorgniserregend hoch ist. Die Dimension fällt jedoch geringer aus als vormals prognostiziert. Grund dafür sind die günstigen Erträge aus Steuern, das niedrige Zinsniveau, die Fehlbetragszuweisungen, die Konsolidierungshilfen und die Wirkung der eigenen Konsolidierungsanstrengungen. Die Hilfen des Landes bleiben in der Planung ab 2016 unberücksichtigt.

1. und 2. Konsolidierungspaket

Bereits heute ist erkennbar, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Maßnahmen das ausgewiesene Konsolidierungspotential erbringen. Einige Maßnahmen entfallen mangels Anrechenbarkeit nach o.g. Richtlinie sogar vollständig. Sie werden gemäß Ziffer 7.3 der Richtlinie durch andere Konsolidierungsvorhaben ersetzt.

Die Hansestadt Lübeck arbeitet nach wie vor mit Hochdruck daran, die Abrechnungen der beschlossenen Maßnahmen - soweit möglich - fertig zu stellen.

Dies erfolgt zum einen, um den Anforderungen der o. g. Richtlinie (Ziffer 4.4) zu genügen. Andererseits wird dringend ein Überblick über das erreichte Ergebnis benötigt. Der zu erbringende städtische Eigenanteil von 24,71 Mio. € ist nach jetzigem Stand mit rd. 26 Mio. €

...

- 3 -

bereits zu mehr als 100% erreicht. Aus diesem Grund kann eine Nachmeldung weiterer Maßnahmen gemäß Ergänzungsvertrag zum Konsolidierungskonzept vom 14.10.2015 (2. Konsolidierungspaket 2016 – 2018) meines Erachtens momentan unterbleiben.

Sollten die weiteren, noch vorzunehmenden Abrechnungen das vorliegende Ergebnis negativ beeinflussen, wird die Hansestadt Lübeck im Bedarfsfall weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Ergebnisabsicherung nachmelden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Saxe
Bürgermeister

Anlage

Entwicklung der Jahresergebnisse und aufgelaufenen Defizite in €

Stand: 04.04.2016

	2011		2012		2013		2014	
	Rechnung	aufgelaufen	Rechnung	aufgelaufen	Rechnung	aufgelaufen	Rechnung	aufgelaufen
Hansestadt Lübeck	-46.508.405,87	I -350.466.892,48	-17.637.711,08	I -368.104.603,56	-15.577.000,00	A -383.681.603,56	-8.577.000,00	A -392.258.603,56

	2015		2016		2017		2018	
	Rechnung	aufgelaufen	Plan	aufgelaufen	Plan	aufgelaufen	Plan	aufgelaufen
Hansestadt Lübeck	-14.000.000,00	A -406.258.603,56	-66.861.100,00	S -473.119.703,56	-46.594.400,00	S -519.714.103,56	-50.823.600,00	S -570.537.703,56

	2019		2020		2021		2022	
	Rechnung	aufgelaufen	Plan	aufgelaufen	Plan	aufgelaufen	Plan	aufgelaufen
Hansestadt Lübeck	-35.272.900,00	S -605.810.603,56						

S: Soll-Zahlen I: Ist-Zahlen A: Aktuelle Schätzung

Hinweise zum Ausfüllen der Tabelle für den Evaluationsbericht des Jahres 2016

Für die Jahre bis einschließlich 2015 (bis einschließlich 2016 für den Evaluationsbericht des Jahres 2017 usw.) sind Ist-Werte oder aktuelle Schätzungen einschließlich gewährter Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen anzugeben.

Ab 2016 sind die Planwerte oder aktuelle Schätzungen ohne Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfe anzugeben.

Angaben für das Jahr 2022 erfolgen erstmals im Evaluationsbericht des Jahres 2019.

Hinter der Spalte Rechnung bzw. Plan ist anzugeben, ob es sich um Soll-Zahlen (S), Ist-Zahlen (I) oder eine aktuelle Schätzung (A) handelt.

Die in der Datei hinterlegten Formeln gelten für doppisch buchende Kommunen.

Sofern kameral gebucht wurde/wird, ist in einer Fußnote darauf hinzuweisen, bis zu welchem Jahr dies erfolgte/erfolgt.

Sofern kameral gebucht wurde/wird, ist in einer Fußnote darauf hinzuweisen, bis zu welchem Jahr dies erfolgte/erfolgt.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen									
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung \geq 10 T€									
1	Einführung Übernachtungssteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Keine Anerkennung als strukturelle Maßnahme. Maßnahme ist zu ersetzen
2	Verbesserung Internet- Vermarktung "www.luebeck.de" durch Werbung; Attraktivitätssteigerung der online-Inhalte, dadurch Ertragssteigerung durch vermehrte Anzeigenschaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Maßnahme ist zu ersetzen.
3	Entgelterhöhung bei Raumvermietungen im Rathaus	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Wg. Sanierungsarbeiten im Rathaus konnte die Maßnahme nicht umgesetzt werden. Zwischenzeitlich sind zwei Dauermieter abgesprungen. Die Maßnahme ist zu ersetzen.
4	Pachterhöhung für Grundstücke in attraktiver Lage	5,0	5,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	Umsetzung ist erfolgt. Abrechnung zzt. in Prüfung.
5	Meldestelle / Aufhebung des Gebührenbefreiungstatbestands bei Beglaubigungen von Schulzeugnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Nach Anpassung der Verwaltungsgebührenordnung durch Beschluss der Bürgerschaft v. 28.02.2013 änderte sich das Nutzerverhalten => keine Mehrerträge, aber auch keine spürbare Aufwandsreduzierung infolge der geringeren Inanspruchnahme Maßnahme ist zu ersetzen.
6	Lübecker Hafengesellschaft - Anteilsverkauf (4%)	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
7	Verkaufserlös Maritim-Grundstück (4%)	242,0	242,0	242,0	242,0	242,0	242,0	242,0	242,0	242,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
8	Erlöse aus Grundstücksverkäufen (4%) - insbes. Erbpachtgrundstücke, Gründerviertel, Grünstrand, Aqua Top-Gelände u.a.	1.441,4	1.441,4	1.441,4	1.441,4	1.441,4	1.441,4	1.441,4	1.441,4	1.441,4	Umsetzung ist erfolgt. Abrechnung läuft.
9	Volkshochschule / Anpassung der Entgeltordnung zum Herbstsemester 2012	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Abrechnung läuft
10	Stadtbibliothek / Anpassung der Entgeltordnung	46,9	46,9	46,9	46,9	46,9	46,9	46,9	46,9	46,9	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
11	Kindertageseinrichtungen / Anhebung der Kita-Entgelte ab Kindergartenjahr 2013/2014 um 1%	21,2	21,2	21,2	21,2	21,2	21,2	21,2	21,2	21,2	Abrechnung läuft
12	Schule und Sport / Anhebung der Gebühren für die Viermastbark Passat zum 01.06.2012	78,9	78,9	78,9	78,9	78,9	78,9	78,9	78,9	78,9	Abrechnung läuft
13	Lübeck Port Authority (LPA) / Anpassung der Entgeltordnung Hafenbahn ab 11.12.2011	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
14	Stadtplanung / Erarbeiten einer Entgeltordnung für die Bauberatung des städtischen Einvernehmens - freiwillige Leistung, keine Bauberatung i.S. der Bauordnung Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung voraussichtlich ab 2014	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	Es wird an der Umsetzung gearbeitet.
15	Erhöhung Parkgebühren ab 01.01.2013 - Ausdehnung der gebührenpflichtigen Parkzonen - Erhöhung Preistarif Parkflächen um 20% - Erhöhung Preistarif Parkhäuser in unterschiedl. Staffelung Die Mehrerträge 2012 haben sich aus der Bewirtschaftung ergeben.	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	Umsetzung ist erfolgt. Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
16	<p>Verkehr / Anpassung der Straßenausbaubeitragssatzung von 75% auf 85% in 2013.</p> <p>Auswirkungen erst ab 2015, da vor Inkrafttreten der neuen Satzung begonnene Maßnahmen nach den bisherigen Festsetzungen abzurechnen sind.</p> <p>hier: Ertrag für Straßenbeleuchtung Die Straßenbeleuchtung ist in der Eröffnungsbilanz der HL als Festwert enthalten. Damit sind alle Einnahmen für Straßenbeleuchtung ,d.h. auch Ausbaubeiträge, im Ergebnisplan zu ordnen. Weitere Einzahlungen werden im Finanzplan investiv ab 2015 für den Straßenbau i.H.v. 140 T€ geordnet.</p>	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	<p>Umsetzung ist erfolgt. Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 27.11.2014.</p> <p>Abrechnung steht noch aus.</p>

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
17	LPA / Erhöhung der Mieten und Pachten für Land- und Wasserflächen, die im Wesentlichen für Hafen- und Wassersportzwecke genutzt werden. - große Umschlagshäfen und -einrichtungen am Skandinavienkai, Ostpreußenkai, Seelandkai, Schlutupkai, Vorwerker Hafen und Konstinkai in einer Größe von insgesamt ca. 150 ha. - kleinere Umschlagshäfen in der Lübecker Innenstadt sowie am Fischereihafen Schlutup sowie die Wassersportanlagen in Travemünde am Fischereihafen und entlang der Travepromenade, an der Wakenitz und an der Trave in einer Gesamtgröße von ca. 22 ha.	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
18	LPA / Erhöhung der Entgelte für Fischereierlaubnisscheine ab 01.01.2013	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
19	LPA / Erhöhung der Entgelte für Hafennutzung ab 01.01.2013	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
20	Stadtgrün und Verkehr / Abschluss eines neuen Werbevertrages Nach Ausschreibung konnten für den ab 1.1.2012 gültigen neuen Werbevertrag eine höhere Mindestpacht sowie Umsatzbeteiligung festgelegt werden. In dem Umstellungsjahr 2012 (Abbau der alten und Aufbau der neuen Werbeanlagen) konnten aufgrund der sukzessiven Umstellung noch keine Mehrerträge erzielt werden.	575,0	575,0	575,0	575,0	575,0	575,0	575,0	575,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung		
		2015		2016		2017		2018				
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose			
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11		
21	Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung	37,2	37,2	37,2	37,2	37,2	37,2	37,2	37,2	37,2	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.	
22	Nordische Filmtage/ Anpassung des Preistarifs ab 2012	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.	
80	Schule und Sport / Vermarktung von Namensrechten in Schulen und Sporthallen			40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	in Umsetzung	
81	Steuern / Verstärkte Außenkontrollen zur Hundebestandsermittlung	40,0	222,9	40,0	222,9	40,0	222,9	40,0	222,9	40,0	222,9	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
82	Archiv / Anpassung der Gebühren für Auskünfte aus dem Personenstandsregister	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
92	Bark Passat / Anhebung der Entgelte					20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Umsetzung steht noch aus.
95	Reduzierung Zuschuss Nordische Filmtage	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	Umsetzung steht noch aus.
110	Wirtschaft und Liegenschaften Gebührenerhöhung, insbesondere SG Erbbaurechte und sonstige Rechte Erhöhung der Entgelte für die Ablöse von Dienstbarkeiten zugunsten der Hansestadt Lübeck (durchschnittlich 5 Fälle p.a.; Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils)			10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
118	Steuern Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2015	147,0	142,8	147,0	142,8	147,0	142,8	147,0	142,8	147,0	142,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
120	Steuern 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck zum 01.01.2015	167,0	295,4	167,0	295,4	167,0	295,4	167,0	295,4	167,0	295,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
123	Fachbereichscontrolling FB 2 Verkauf einer Beteiligung der Stadtwerke Lübeck GmbH BÜ-Beschluss 09/2014			13,8	13,8	13,8	13,8	13,8	13,8	13,8	13,8	Verkaufsverhandlungen sind abgeschlossen. Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
137	Steuern / Erhöhung der Vergnügungssteuer zum nächstmöglichen Zeitpunkt von 12% auf 18%	200,0	590,4	800,0	800,0	800,0	800,0	800,0	800,0	bis 2015 erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
138	Steuern / Erhöhung der Gewerbesteuer zum 01.01.2016 von 430 auf 450 Basispunkten			2.250,0	2.250,0	2.250,0	2.250,0	2.250,0	2.250,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
143	Stadtgrün und Verkehr / Parkkonzept für die stadteigenen Parkplätze für die MitarbeiterInnen der Hansestadt Lübeck			20,0	20,0	35,0	35,0	35,0	35,0	Umsetzung läuft.
146	Wirtschaft und Liegenschaften / Start Verkaufsprozess Gründerviertel			46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	Umsetzung läuft.
149	Steuern / Grundsteuererhöhung	1.068,0	2.207,6	1.068,0	2.207,6	1.068,0	2.207,6	1.068,0	2.207,6	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
152	Stadtgrün und Verkehr / Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung					40,0	40,0	40,0	40,0	Umsetzung läuft.
153	VHS / Ertragssteigerung durch vergrößertes Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Berücksichtigung der Nettoverbesserung.	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
154	VHS / Ausweitung des Kursangebotes Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zur Berufsorientierung. Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Berücksichtigung der Nettoverbesserung.	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
155	Steuern / Einführung einer Tourismusabgabe					3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	Umsetzung läuft.
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€									
23	Stadtplanung / Gebührenerhebung für Auskünfte aus der Verkehrsdatenbank	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Umsetzung ist aus fachlichen Gründen nicht erfolgt. Maßnahme ist zu ersetzen.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung		
		2015		2016		2017		2018				
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose			
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11		
24	LPA/Entschädigung für Schuppen 10/11 (4%) im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages (verkaufsgleich)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Maßnahme ist zu ersetzen.	
109	Steuern / Einsparung von Gebühren aus nicht mehr benötigten Zugriffs-Lizenzen für Softwareprogramme	2,5	2,6	2,5	2,6	2,5	2,6	2,5	2,6	2,5	2,6	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
111	Wirtschaft und Liegenschaften Gutachterausschuss / Satzung anpassen			5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
112	Wirtschaft und Liegenschaften Gebührenerhöhung, insbesondere SG Erbbaurechte und sonstige Rechte Neukalkulation der Tarife für die Abgabe privatrechtlicher Erklärungen (letzte Anpassung in 2002)			5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
121	Soziale Sicherung Erhöhung der Gebühren für die öffentliche Rechtsauskunftsstelle mit dem Ziel einer Vollkostendeckung	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	Gebührenerhöhung ab 06.02.2013: Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor. Gebührenerhöhung ab 01.03.2015: Abrechnung läuft.
122	Kurbetrieb Travemünde Erhöhung der Entgelte für Wohnmobilparkplatz	4,9	5,2	4,9	5,2	4,9	5,2	4,9	5,2	4,9	5,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
	Zwischensumme I. der Spalten:	5.783,3	7.620,8	8.778,2	10.225,3	11.903,2	13.350,3	11.903,2	13.350,3	11.903,2	13.350,3	
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben											
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€											

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
25	Abschaffung Direktwahl Seniorenbeirat; Wahl durch Bürgerschaft; da Wahl nur alle 5 Jahre stattfindet, wurden die Kosten (60 TEUR) jeweils zu 1/5 auf die Jahre verteilt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Maßnahme nicht umgesetzt, Direktwahl weiterhin vorgesehen. Maßnahme ist zu ersetzen.
26	Logistik / Externe Vergabe der Botendienste; Einsparung von 2 Planstellen EG 2 - Bote (Stellen-Nr. 0202.2.0260, 0202.2.340); Abgabe der Fahrzeuge, dafür höherer Aufwand durch Ausweitung Fremdvergabe; Berücksichtigung des Netto-Einsparvolumens	65,0	72,9	65,0	72,9	65,0	72,9	65,0	72,9	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
27	Rechnungsprüfungsamt / Einsparung von 2 Planstellen BBO A 12 (Stellen-Nr. 0100.1.0090) und EG 11 (Stellen-Nr. 0100.2.0010) - Rechnungsprüfer; der Standard wurde im RPA bereits angepasst (Altersteilzeit)	102,5	102,5	207,3	207,3	207,3	207,3	207,3	207,3	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
28	Reduzierung Zuschussbedarf Kurhausbetriebe Travemünde mbH - Liquidation der Gesellschaft vorgesehen; Verkauf des Kurhaus-Grundstücks (4%)	108,0	108,0	108,0	108,0	108,0	108,0	108,0	108,0	Eine vollständige Anrechnung der 385 T€ ist bei Zugrundelegen der Richtlinien nicht möglich. Anrechenbar sind lediglich 4% vom Veräußerungserlös. Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
29	Logistik / Senkung der Portokosten nach Ausschreibung	101,9	101,9	101,9	101,9	101,9	101,9	101,9	101,9	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung läuft.
30	IT / Senkung der Fernmeldegebühren nach Ausschreibung	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung läuft.
31	Reduzierung der Repräsentationsaufwendungen bei Stadtpräsidentin und Bürgermeister	21,0	9,4	21,0	9,4	21,0	9,4	21,0	9,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
32	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Auflösung des Bereiches und Einrichtung als Stabsstelle direkt bei der Verwaltungsleitung, dadurch Einsparung der Bereichsleitungsstelle EG 15Ü (Stellen-Nr. 0240.2.0005)	149,2	149,2	149,2	149,2	149,2	149,2	149,2	149,2	149,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
33	Büro der Bürgerschaft / Einsparung einer Planstelle BBO A 13 H (Stellen-Nr. 0001.1.0010) nach Neuorganisation; dafür Höherbewertung einer Planstelle von EG 10 nach EG 12; Berücksichtigung des Netto-Einsparvolumens	93,5	93,5	93,5	93,5	93,5	93,5	93,5	93,5	93,5	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor. Der Stellenwegfall wird bestätigt, nicht jedoch die tatsächlich eingetretene Personalaufwandsreduzierung für den Gesamthaushalt Hansestadt Lübeck.
34	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5% Geschäftsjahre 2013 und 2014 durch Streichung von Projektmitteln (Wunscherfüllertag und Highlightkalender Travemünde), Reduktion Lagerkosten, Einnahmeerhöhung Flächenvergabe Promotionaktionen und Onlinemarketing sowie Kooperation mit dem Lübecker Verkehrsverein	141,6	141,6	141,6	141,6	141,6	141,6	141,6	141,6	141,6	Einzelmaßnahmen sind umgesetzt Abrechnung läuft
35	Wirtschaftsförderung / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5% Geschäftsjahre 2013 und 2014 - Verringerung des Personalbestandes damit einhergehend Reduzierung der Projektarbeit. Genaue Handlungsfelder werden im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans 2013 festgelegt.	36,2	0,0	36,2	0,0	36,2	0,0	36,2	0,0	0,0	Keine Konsolidierungsmaßnahme i.S.d. Richtlinien. Maßnahme ist zu ersetzen.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
36	Sanierung des Betriebes SeniorInneneinrichtungen durch Entgelterhöhungen im Bereich Betreutes Wohnen und Mittagstisch (Externe und Personal), Stellenreduzierungen (Buchhaltung - EG 8 - Stellen-Nr. 502.370; Stellvertr. Bereichsleitung/Sachgebietsleitung - EG 11 - Stellen-Nr. 502.100, Hausmeister EG 5 - Stellen-Nr. 521.073)	355,0	117,2	355,0	117,2	355,0	117,2	355,0	117,2	Einzelmaßnahmen sind umgesetzt Abrechnung läuft. Für eine Teilabrechnung über 117,2 T€ liegt die Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes vor.
37	Flughafen Lübeck GmbH - Verkauf zum 01.01.2013, Wegfall Defizitausgleich	2.400,0	-2.356,7	2.400,0	790,4	2.400,0	3.193,5	2400,0	3.241,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
38	Märkte / Erwirtschaftung ausgeglichenes Ergebnis durch Stellenreduzierung 1 Planstelle EG 5 (Stellen-Nr. 7300.2.0040) - Marktaufseher und geplante Neukalkulation	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
39	Bali / JAW - Kantinenschließung im Verwaltungszentrum Mühlentor	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	siehe lfd. Nr. 40
40	Bali / JAW - Einsparung von 8,05 Planstellen - Erzieher - S 8 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0020, 4521.2.0050, 4521.2.0055, 4521.2.0059, 4521.2.0069), Handwerksmeister, Erzieher, Hauswirtschaftsleitung - S 9 (Stellen-Nr. 4521.2.0015, 4521.2.0018, 4521.2.0056, 4521.2.0040) Soz.Päd. S 12 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0019) + Stellvertr. Bereichsleitung S 15 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0012), Sachbearb. EG 9 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0022) nach Aufgabenwegfall	500,0	298,9	500,0	298,9	500	298,9	500,0	298,9	Maßnahme umgesetzt. Abrechnung läuft.
41	Bali/ JAW - Aufgabe des Wohnheims und der Bäckerei - Beendigung des Mietverhältnisses für den Standort Elmar-Limberg-Platz 4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	s. lfd. Nr. 40

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
42	Gesundheitsamt / Ausschreibung von ordnungsrechtlichen Bestattungen	61,0	61,0	61,0	61,0	61,0	61,0	61,0	61,0	61,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
43	Gesundheitsamt / KISS / Standardabsenkung durch Verzicht auf Verwaltungsstelle - 25 Std. EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 5440.2.0045)	53,4	53,4	53,4	53,4	53,4	53,4	53,4	53,4	53,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
44	Wirtschaft und Liegenschaften - Beendigung des Mietverhältnisses für die Liegenschaft Beckergrube 95 zum 01.01.2012; Umzug der Nutzer; Berücksichtigung der Netto-Einsparung	29,8	29,8	29,8	29,8	29,8	29,8	29,8	29,8	29,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
45	Zusammenlegung der Bereiche Verbraucherschutz, Umweltschutz und Naturschutz - Synergieeffekte durch Stellenreduzierungen - Sachbearbeiter EG 5 (Stellen-Nr. 1151.2.0230) ab 2011; Sachbearbeiter BBO A 8 (Stellen-Nr. 1104.1.0360) und EG 8 TVöD (Stellen-Nr. 1151.2.0225) ab 2012; Bereichsleitung (ehemals Naturschutz) EG 15 TVöD (Stellen-Nr. 1150.2.0010) ab 2013; Sachbearbeiter EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 1151.2.0212) und 0,5 Schreibkraft EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 1104.2.0750) ab 2014	384,6	384,6	384,6	384,6	384,6	429,0	384,6	460,8	460,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
46	Naturschutz / strukturelle Reduzierung Vergabe externer Gutachten, dadurch Standardabsenkung in der Aufgabenerledigung (weniger Kontrollen der Nutzung festgesetzter Ausgleichsflächen, Reduzierung der Ausgleichsmaßnahmenbetreuung, Streckung der Erbringung von landschaftsplanerischen Leistungen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Umsetzung ist aus fachlichen Gründen nicht erfolgt. Maßnahme ist zu ersetzen.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung		
		2015		2016		2017		2018				
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose			
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11		
47	Entwässerungssatzung / Abschaffung der Rabattgewährung für Wassergroßabnehmer - dadurch entfällt für die HL der Ausgleich der Mindereinnahmen an die Entsorgungsbetriebe; Neugebührenkalkulation wird derzeit erarbeitet	638,9	638,9	638,9	638,9	638,9	638,9	638,9	638,9	638,9	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.	
48	Stadtwald / Erwirtschaftung ausgeglichenes Ergebnis bis 2015 - Naturnahes Waldkonzept kommt zum Tragen, dadurch Erzielung höherer Einnahmen durch Holzverkäufe - Selbstvermarktung des Holzes (Verzicht auf Zwischenhändler); Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch Einsatz eigener Ressourcen (u.a. bei Holzernte) nach Kündigung aller Verträge mit Dritten; Ausweitung des Angebotes im Holzhof; Mehrerträge durch kostenpflichtige Waldführungen für Fachexperten	300,0	100,0	300,0	100,0	300,0	100,0	300,0	100,0	300,0	100,0	Umsetzung ist nicht erfolgt. An der Umsetzung eines Minimalergebnisses wird gearbeitet.
49	Lübecker Museen / Schließung des Burgklosters und Umbau zum Europäischen Hansemuseum Beschluss 2011, Schließung während Umbau in 2012/2013, Deckelung Zuschuss ab 2014ff auf 400 TEUR (Zuschussbudget 2009: 575 T€)	117,0	117,0	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
50	Schule und Sport / Schließung Luisenhofschule - Auslaufen mit Schuljahr 2011/2012 - Einsparung von Betriebskosten und Bauunterhaltung - Hausmeisterdienst wurde bereits von Schule Rangenberg abgedeckt	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0	Abrechnung läuft
52	Musik- und Kongresshalle / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5 % Geschäftsjahre 2013 und 2014 - Erlössteigerung im Kongress- und Konzertbereich ab 2014 - Energieeinsparung durch Optimierung der Laufzeiten der Gebäudeleittechnik und Einführung eines neues Abfallkonzeptes - Es scheiden in 2014 2 Mitarbeiter (Techniker u. Teilzeitstelle Gastronomie) aus. Die Aufgaben werden intern umverteilt. Restaufgaben werden über externe Dienstleister erbracht. Berücksichtigung des Nettoeinsparvolumens.	141,6	123,8	141,6	123,8	141,6	123,8	141,6	123,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
53	Lübecker Schwimmbäder / Optimierung im Bestand Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5 % Geschäftsjahre 2013 und 2014, z. B.: - Reduzierung des Personalbestandes - 2 Abfindungsverträge mit Rettungsschwimmern (EG 4/5) konnten bereits geschlossen werden - Reduzierung Stromkosten durch Einbau von Bewegungsmeldern - Pumpeneinbau zur Wasserkostenreduzierung - Umsetzung eines erarbeiteten Marketing-Konzeptes zur Besuchergewinnung und -bindung, z. B. durch neue Kursangebote für Babies, Kleinkinder und Senioren (Beginn 2013)	435,7	435,7	435,7	435,7	435,7	435,7	435,7	435,7	435,7	Einzelmaßnahmen sind umgesetzt Abrechnung läuft

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
54	Senkung Zuschuss an Kulturstiftung / Lübecker Museen in drei Stufen à 2%, Maßnahmen gem. Umsetzungsbericht: - Buddenbrookhaus: Wegfall der 1/2 wissenschaftlichen Stelle EG 13 - Museen Kunst-und Kulturgeschichte: Wegfall 1/2 Restauratorenstelle EG 9 (Besetzung als 1/2 Stelle ab April 2013) - Museumspädagogik: Wegfall der EG13 - Stelle ab 8.5.2013 (Beginn Freizeitphase ATZ), Besetzung mit Volontariat - Buddenbrookhaus: Thomas - Mann - Preis: Reduzierung um 2T€ - Museumsnacht: Reduzierung um 5 T€ - Burgkloster: Wegfall Hausmeisterstelle EG 3 - Holstentor: Wegfall einer Aufsicht durch Renteneintritt beiAufgabenwahrnehmung durch externe Dienstleister, Einsparung der Differenz	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	Einzelmaßnahmen sind umgesetzt Abrechnung steht noch aus

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
55	Gebäudemanagement und eigenbetriebsähn. Einrichtung Gebäudereinigung HL (GHL) / Zusammenlegung ab 01.01.2013 mit Wiedereingliederung der Gebäudereinigung in den Kernhaushalt HL - Einsparung von 2 Teilzeitstellen (Leitung Gebäudereinigung BBO A11 ,30,25 Wstd., Stellenplan-Nr. 0630.9.0100 ;Personalrat EG 2, 26,6 Wstd.,Stellenplan-Nr. 0630.5.9102) - Einsparung Aufwand für Wirtschaftsprüfer wg. Feststellung Jahresabschluss - Verzicht auf das Buchungsprogramm DATEV (genutzt von GHL) und Sachkosteneinsparung in Zusammenhang mit Wechsel PR	133,6	133,6	133,6	133,6	133,6	133,6	133,6	133,6	133,6	Abrechnung läuft.
56	Bauordnung / Integration in die Stadtplanung - Zusammenfassen der Funktionen Bereichsleitung und stellvertretenden Bereichsleitung der Bauordnung zu einer künftigen Abteilungsleitung im Bereich Stadtplanung und Verzicht auf eine BBO A 15 - Stelle	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
57	Reduzierung der Kosten für die Sinkkastenreinigung	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
58	Stadtgrün und Verkehr / Gründung Technisches Betriebszentrum (Flächenmanagement) ab 01.07.2012 -Einsparung 2013 2 Stellen, 2014 3 Stellen, 2015 5 Stellen, 2016 5 Stellen Bündelung von Aufgaben durch Umorganisation . Damit Freisetzen von Personalkapazitäten im operativen Bereich (Straßenbauer, Straßenbegeher, Gärtner und Gartenhelfer). Betroffen sind insgesamt 237 Mitarbeiter. Eine stellenscharfe Festlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, dies kann erst im Rahmen des bis 2016 angelegten Optimierungsprozesses erfolgen.	446,4	446,4	446,4	446,4	446,4	446,4	446,4	446,4	An der Umsetzung wird gearbeitet.
59	Stadtgrün und Verkehr / Kommunalrabatt für Netznutzung (Strom Straßenbeleuchtung) gem. KonzessionsabgabenVO für Strom und Gas Die Zusage der Stadtwerke Lübeck über die Gewährung eines 10%igen Rabatts für städt. Abnahmestellen liegt seit 08/2012 vor. Anteil Netznutzung am Strompreis: - Summe Grundpreis + Arbeit + Abrechnung = 211 T€ netto - darauf Preisnachlass nach § 3,1 KAV = 21 T€ netto => rd. 25 T€ brutto	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
60	Stadtgrün und Verkehr, hier: Schulgarten - Abgabe an Dritte - Reduzierung Pflegestandards. Bisheriger Aufwand von 31 €/m ² im Jahr ist durch organisatorische und strukturelle Maßnahmen auf 10 €/m ² zu reduzieren.	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	Bereitschaft zur Übernahme bzw. langfristiger Kostenübernahme besteht nach wie vor. Aktuell ist nicht bekannt, in welcher Rechtsform / Organisation und ab wann das Sponsoring starten kann.
61	Stadtgrün und Verkehr / Aufgabe der Kapelle 2 auf dem Vorwerker Friedhof					12,0	12,0	12,0	12,0	Eine Fertigstellung der Kapelle vor dem Ende des Jahres 2014 ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich. Die Verbesserung ist somit frühestens für 2015 zu erwarten.
62	Stadtgrün und Verkehr / Kreiselbepflanzung günstiger gestalten Änderung der Bepflanzung mit dem Ziel einer Reduzierung im Beschaffungs- und Pflegeaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Umsetzung ist aus fachlichen Gründen nicht erfolgt. Maßnahme ist zu ersetzen.
63	Reduzierung der Infrastruktur hier: LPA / Aufhebung der Innenstadtverbindung Lübecker Hafenbahn - geringere Unterhaltung	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
64	LPA / Standardabsenkung Hafen- und Seemannsamt mit Einsparung von 2 Teilzeitstellen (EG 6, Stellenplan-Nr. 1700.2.0120 und EG 5 Schreibkraft, Stellenplan-Nr. 1700.2.0115) durch Bündelung von Verwaltungsaufgaben	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
65	LPA / Hafenbahn - Betrieb und Instandhaltung bei Übernahme der Ressourcen der LHG: Stelleneinsparung bei der NRS durch Schnittstellenoptimierung, Synergie-Effekte durch optimierten Personaleinsatz Gutachterliche Klärung soll erfolgen - auch unter Berücksichtigung der Konzernauswirkungen. (Derzeit wird die Aufgabe durch die LHG wahrgenommen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Die Festlegung des Prüfungsumfangs in Zusammenhang mit der Beauftragung des Gutachtens gestaltet sich schwierig und verzögert sich somit. Bereits heute ist es unwahrscheinlich, dass der Einsparerfolg eintreten wird. Maßnahme ist zu ersetzen.
66	Stadtplanung / Verlagerung der städtischen Kosten Gestaltungsbeirat auf Investoren Bedeutende Bauprojekte sind entweder durch Wettbewerb oder Entscheidung des Gestaltungsbeirats auszuwählen. Die Durchführung der vierteljährlichen Sitzungen des Gestaltungsbeirats verursacht Personalkostenaufwand in der Stadtplanung von ca. 30 T€, der Investoren und Büros künftig in Rechnung gestellt werden soll.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Umsetzung ist aus fachlichen Gründen nicht erfolgt. Maßnahme ist zu ersetzen.
67	Stadtplanung / Keine Subvention der Fährtarife für Priwallbewohner	139,0	139,0	139,0	139,0	139,0	139,0	139,0	139,0	139,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
68	Stadtgrün und Verkehr / Einsparung einer Abteilungsleiterstelle des ehemaligen Bereichs Stadtgrün (Stellenplan-Nr. 5800.1.0030) Die Bereiche Verkehr und Stadtgrün wurden zusammengelegt und damit auch die zwei kfm. Abteilungen unter Verzicht auf eine Leitungsfunktion . Die Stelle der kfm. Abteilung des ehemaligen Bereichs Stadtgrün blieb seit Ausscheiden des Stelleninhabers unbesetzt und wird eingespart.	97,0	97,0	97,0	97,0	97,0	97,0	97,0	97,0	97,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
69	Gebäudemanagement / Reduzierung Fernwärme-Anschlussleistungen bei folgenden Schulen (2012: 1.899 kW à 36,34 €/kW brutto): - Albert-Schweitzer-Schule - Schule Vorwerk + Turnhalle - Strakerjahn-Schule + Turnhalle - Schule Moisling - Otto-Passarge-Schule - Grund u. Gemeinschaftsschule (Brüder-Grimm) + Turnhalle - Matthias-Leith/Behrend-Schr Schule, Haferkoppel 11 - Baltic-Gesamtschule - Kindertagesstätte Klipperstr. 30 - Trave Schulzentrum - Gotthard-Kühl-Schule, Lortzingstr. 27 + Turnhalle - Haus der Mitte - Mühlenwegschule - Maria-Montessori-Schule - Schule Utkiek - Holstentor-Realschule - Carl-Jacob-Burckhardt-Gym.	145,8	135,4	145,8	135,4	145,8	135,4	145,8	135,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
70	Gebäudemanagement / Optimierung der Regeleinrichtungen. (Der klimatische Effekt wurde bei der Zahlenermittlung herausgerechnet) - Absenkung der Vorlauftemperaturen auf das notwendige Maß - Abstimmung der Pumpenleistung auf die Anlagenhydraulik - bessere Ausnutzung der vorhandenen Heizflächen 2011: Reduzierung der Strom- und Heizkosten bei 50 Objekten 2012: Fortführung der Optimierung der Objekte aus 2011 sowie zusätzlich Bearbeitung weiterer 25 Objekte	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
71	Gebäudemanagement / Energieeinspar-Contracting - Budgetcontracting mit den Stadtwerken Lübeck für 10 Objekte, Wechsel von reiner Energielieferung zu einem komplexen Wärmeservice ("Warmes Gebäude" = Energielieferung zuzüglich Anlagenbetreuung) - Energiekosten-Einsparcontracting für 23 Objekte Modernisierung der techn. Anlagen	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	Abrechnung läuft.
72	Gebäudemanagement / Entmietung Untertrave 107 zum 01.10.2011	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	Abrechnung läuft.
83	Gebäudemanagement / Entmietung Konstinkai Einsparung Miet- und Betriebskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Maßnahme ist zu ersetzen.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
84	Ausgleichsamt / Auflösung nach Beendigung der Aufgaben - Wegfall der Planstellen Bereichsleitung A 13 g.D.(4090.1.0080), Sachbearbeitung 2x A 9 m.D.(4090.1.0280, 4090.1.0320), A 11 (4090.1.0085), 2x EG 9 (4090.2.0050, 4090.2.0080), 1,38x EG 5 (4090.2.0550, 4090.2.0520); Netto-Personalkosteneinsparung von 31,25 %	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Keine eigene Maßnahme der Kommune. Maßnahme ist zu ersetzen.
85	Logistik und Wahlen / Optimierung durch Umverteilung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter der Abteilung Statistik und Wahlen, Reduzierung der Erstellung freiwilliger Statistiken	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
86	Logistik und Wahlen / Optimierung durch Umverteilung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter der Abteilung Logistik	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
87	Fachbereichsdienst Wirtschaft und Soziales/ Einsparung einer 0,5 -Stelle EG 8 TVöD	46,7	46,7	46,7	46,7	46,7	46,7	46,7	46,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
88	Kurbetrieb Travemünde / Einsparung einer Stelle EG 9 TVöD durch Optimierung von Arbeitsabläufen in der Abteilung Außendienst	84,8	84,8	84,8	84,8	84,8	84,8	84,8	84,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
89	Kurbetrieb Travemünde / Einsparung einer Stelle EG 8 TVöD in der Verwaltung durch Straffung von Arbeitsabläufen und Optimierung der Bürokommunikationssysteme	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
90	Kurbetrieb Travemünde / Einsparung einer Stelle EG 5 TVöD in der Verwaltung durch Übernahme der Mit-arbeiterin auf eine freie Stelle in der Kernverwaltung	0,0	63,5	0,0	63,5	0,0	63,5	0,0	63,5	Stabsstelle Haushaltskonsolidierung und Rechnungsprüfungsamt sind unterschiedlicher Auffassung. Nach Ansicht des RPA liegt keine Einsparung i.S.d. Richtlinie vor.
91	Verbraucherschutz / Reduzierung einer Planstelle	72,9	72,9	72,9	72,9	72,9	72,9	72,9	72,9	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
93	Schule und Sport / Einsparung einer Stelle BBO A11 durch Zusammenlegen zweier Abteilungen	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
94	Archäologie / Stelleneinsparung - 0,5 Stelle Nr. 3650.2.0029, EG 9 TVöD, - 0,5 Stelle Nr.3650.2.0002, EG 14 TVöD, - Herabstufung Stelle 3650.2.0005 von EG 11 TVöD nach BBO A 9	112,6	112,6	112,6	112,6	112,6	112,6	112,6	112,6	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
96	Stadtplanung / Strukturelle Reduzierung der Aufwendungen für Gutachten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Maßnahme ist zu ersetzen.
97	Stadtgrün und Verkehr / Einführung Altmetallverwertung	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Umsetzung steht noch aus.
98	Lübeck Port Authority / Reduzierung von zwei Planstellen	88,7	88,7	88,7	88,7	150,0	150,0	150,0	150,0	erledigt für eine Planstelle, Prüfbestätigung RPA liegt vor. Abrechnung 2. Planstelle in 2016 im 2. Konsolidierungspaket.
99	Stadtplanung / Reduzierung von zwei Planstellen Verzicht auf Wiederbesetzung von zwei Planstellen nach Auslaufen der ATZ; 6100.2.0250 - EG 8 Bautechniker ab 04/11; 6100.2.0169 - EG 14 Generelle Planung ATZ Freizeitphase ab 11/10 - 01/15	198,5	198,5	207,4	207,4	207,4	207,4	207,4	207,4	erledigt für eine Planstelle, Prüfbestätigung RPA liegt vor. Abrechnung 2. Planstelle läuft

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
100	Bauordnung / Reduzierung von zwei Planstellen 6130.2.0090 - EG 5 Vorzimmer ab 01/11; 6130.2.0070 - EG 10 Abteilungsleitung ab 04/12	173,9	173,9	173,9	173,9	173,9	173,9	173,9	173,9	173,9	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
101	Gebäudemanagement / Reduzierung einer Planstelle 0632.5.0030 - EG 6 Betriebshandwerker ATZ Freizeitphase 08/12 - 07/15	31,1	31,1	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
102	Reduzierung der LN-Abonnements in allen Fachbereichen von derzeit - 41 auf 9 Druckträger - 11 auf 5 E-Paper	11,3	11,3	11,3	11,3	11,3	11,3	11,3	11,3	11,3	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
103	Liegenschaften / Umsetzung der Ergebnisse des KGST-Gutachtens zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation im Laufe 2014 bei Sicherstellung der Aufgabenerledigung	363,9	402,0	500,0	402,0	500,0	402,0	500,0	402,0	402,0	1. Teilabrechnung erfolgt. Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor. Weitere Teilmaßnahmen in Umsetzung.
104	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Optimierung der Organisationsstruktur Stadtteilbüros/Zentralisierung Kfz-An- und Ummeldung	30,1	30,1	30,1	30,1	30,1	30,1	30,1	30,1	30,1	Abrechnung mit lfd. Nr. 129
105	Stadtgrün und Verkehr / Einsparung einer Planstelle BBO A 12 (Stellennr. 6300.1.0021) ab 01.04.2013 nach Eintritt in den Ruhestand	100,4	100,4	100,4	100,4	100,4	100,4	100,4	100,4	100,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
106	Archiv / Herabstufung der Stelle eines wissenschaftl. Mitarbeiters Mit Ausscheiden des wissenschaftl. MA in 2014 wird dessen Stelle Nr. 3210.2.0005, EG 14 TVöD, eingespart. Die aktuell unbesetzte, niedriger dotierte Stelle Archivrat, BBO A13 LG2.2, wäre dann zu besetzen. Einsparung des Differenzbetrages.(Archiv-Informatiker)			16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	Maßnahme in Umsetzung.
107	Bürgermeisterkanzlei/ Einsparung einer 1/2 Planstelle EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 0004.2.0045 (VZÄ 0,09), 0003.2.0050 (VZÄ 0,41) durch Optimierung der Aufgaben	31,7	31,7	31,7	31,7	31,7	31,7	31,7	31,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
108	Bürgermeisterkanzlei/ Einsparung einer 1/2 Planstelle EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 0004.2.0040 (VZÄ 0,50) nach Aufgabenoptimierung	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
113	Fachbereichsdienste Wirtschaft und Soziales Einsparung einer EG 5 - Stelle (Planstellen-Nr. 0021.2.0700) durch Aufgabenoptimierung	55,0	55,0	88,9	76,2	88,9	76,2	88,9	76,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
114	Melde- und Gewerbeangelegenheiten Optimierung der Organisationsstruktur der Stadtteilbüros; hier: Überführung der KfZ - Zulassungen in die Zulassungsstelle Meesenring ab 10/2014	51,8	51,8	51,8	51,8	51,8	51,8	51,8	51,8	Abrechnung mit lfd. Nr. 129
115	Melde- und Gewerbeangelegenheiten Optimierung der Organisationsstruktur der Stadtteilbüros; hier: Einsparung einer Planstelle EG 8 ab 10/2015 durch Aufgabenoptimierung	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Abrechnung mit lfd. Nr. 129

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung	
		2015		2016		2017		2018			
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose		
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11	
116	Melde- und Gewerbeangelegenheiten nachrichtlich: Einstellung Begrüßungsgeld ab 2011	65,4	65,4	65,4	65,4	65,4	65,4	65,4	65,4	65,4	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
117	Gebäudemanagement Reduzierung einer Planstelle (durch Aufgabenoptimierung) nach Eintritt in den Ruhestand ab 01.04.2014	56,6	56,6	56,6	56,6	56,6	56,6	56,6	56,6	56,6	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
124	Fachbereichscontrolling FB 2 Einsparung einer Stelle 0020.2.0030, EG 6 TVöD ab 05/2011, WAZ 39 Std.	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
125	Wirtschaft und Liegenschaften Einsparung einer Stelle 0350.2.0250, EG 5 TVöD ab 09/2012 , WAZ 39 Std.	76,2	76,2	76,2	76,2	76,2	76,2	76,2	76,2	76,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
126	Gesundheitsamt Einsparung eines Arbeitsplatzes durch Zusammenlegen zweier Halbtagsstellen sowie Einsparung von Stundenanteilen in Höhe von 9,78 Stunden, EG 5 TVöD	28,6	28,6	28,6	28,6	28,6	28,6	28,6	28,6	28,6	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
127	Fachbereichsdienste FB 2 Einsparung einer Stelle Nr. 0022.2.0300, EG 6 TVöD ab 04/2015, WAZ 39 Stunden	56,0	56,0	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
128	Entsorgungsbetriebe Änderung der Straßenreinigungssatzung; Wegfall der Ermäßigung für Reinigung von Eckgrundstücken	16,3	16,3	16,3	16,3	16,3	16,3	16,3	16,3	16,3	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
129	Melde- und Gewerbeangelegenheiten Reduzierung der Stadtteilbüros auf zwei Standorte	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
130	Familienhilfen Einsparung der Stellenplan Nr. 4574.2.0030 / S14 ab 09/14 durch Umorganisation	71,8	71,8	71,8	71,8	71,8	71,8	71,8	71,8	71,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung		
		2015		2016		2017		2018				
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose			
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11		
133	Verkehrsangelegenheiten/Einsparung einer Planstelle Nr- 1113.2.0429, EG 3 TVöD, 39 WAZ; nach Ablauf der ATZ der Stelleninhaberin zum 30.11.2014	61,6	61,6	61,6	61,6	61,6	61,6	61,6	61,6	61,6	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.	
134	Umwelt-, Natur-, Verbraucherschutz/Einsparung einer Planstelle Nr.1150.2.0260, EG 8 TVöD, 39 WAZ, nach Eintritt in den Ruhestand	77,3	77,3	77,3	77,3	77,3	77,3	77,3	77,3	77,3	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.	
135	Wegfall der Inkassoprovision für Einziehen der Kurabgabe	75,3	75,3	75,3	75,3	75,3	75,3	75,3	75,3	75,3	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.	
136	Rechnungsprüfungsamt / Reduzierung einer Planstelle (durch Aufgabenoptimierung und Aufgabenumverteilung im Bereich) ab 01.07.2014	36,2	36,2	36,2	36,2	36,2	36,2	36,2	36,2	36,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.	
139	Meldewesen / Einsparung von 14 Stunden auf der Planstelle Nr.1101.2.0055, EG 9 TVöD, bisher 39 WAZ, neu 25 WAZ	26,6	23,9	26,6	23,9	26,6	23,9	26,6	23,9	26,6	23,9	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
141	Stadtgrün und Verkehr / Wartung Lichtsignalanlagen nach Ende der laufenden Wartungsverträge durch eigene Mitarbeiter					200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	Umsetzung läuft.
142	Kostendeckungsgrad Vermessung verbessern					25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	Umsetzung läuft.
144	Einsparungen aus Veränderungen in der Mobiltelefonie					30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	Umsetzung läuft.
145	Presse u d Öffentlichkeitsarbeit / Kündigung Vertrag Stadtzeitung							30,0	30,0	30,0	30,0	Umsetzung steht noch aus.
147	Stadtplanung / Einsparung einer Planstelle, EG 6 TVöD, WAZ 39 Stunden. Planstellen-Nr. 6100.2.0210 zum 01.07.2014	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	74,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
148	Fachbereichsdienste FB 4 Vertragsoptimierung des Budgetvertrages Kindertagespflege	149,5	149,5	149,5	149,5	149,5	149,5	149,5	149,5	149,5	149,5	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung in Vorbereitung

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung		
		2015		2016		2017		2018				
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose			
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11		
150	Stadtplanung/ Einsparung einer halben Planstelle aufgrund Neugestaltung der Funktion Stadtbildpflege ab 01.04.2014	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.	
151	Schule und Sport / Weitere Übernahme von Sportstätten durch Vereine			17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	Umsetzung steht noch aus.	
156	Entsorgungsbetriebe / Ausdehnung des Projektes "Nette Toilette" unter Verzicht auf eine eigene Toilettenanlage	22,5	0,0	90,0	73,8	90,0	73,8	90,0	73,8	90,0	73,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
157	Fachbereichscontrolling Fachbereich 4 / Reduzierung der Overheadkosten pro ausgebautem Platz (Managementenerfolg) beim örtlichen Jugendhilfeträger					150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	
158	Familienhilfen / Verselbständigung von Volljährigen					240,0	240,0	240,0	240,0	240,0	240,0	
159	Familienhilfen / Verstärkte Vermittlung in Pflegefamilien, Prüfung einer Erweiterung des Angebots für traumatisierte Kinder u. Kinder mit Handicap					36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€											
73	Zusammenlegung Kleingartenausschuss mit Umweltausschuss	0,7	20,2	0,7	20,2	0,7	20,2	0,7	20,2	0,7	20,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
74	Zusammenlegung Umweltausschuss mit Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	2,1	0,0	2,1	0,0	2,1	0,0	2,1	0,0	2,1	0,0	siehe lfd. Nr. 73
75	Zusammenlegung Kurbetriebssauschuss mit Wirtschaftsausschuss	3,4	0,0	3,4	0,0	3,4	0,0	3,4	0,0	3,4	0,0	siehe lfd. Nr. 73

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr								Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2015		2016		2017		2018		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9 in T€	10 in T€	11
76	Zusammenlegung Rechnungsprüfungsausschuss mit Finanz- und Personalausschuss	0	0	0	0	0	0	0,0	0	Mit Beschluss der BÜ vom 21.03.2013 wurde der FiPa aufgelöst. Der RP-Ausschuss wurde wieder hergestellt. Einsparungen waren nur in 2012/2013 möglich. Maßnahme ist zu ersetzen.
77	Absenkung Aufwand für Verdienstausfallentschädigung Ehrenamt	5,0	41,3	5,0	41,3	5,0	41,3	5,0	41,3	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
78	Stadtgrün und Verkehr / Keine Erdgassteuer für Gaslieferung Licht	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
79	Stadtbibliothek / Schließung Stadtteilbibliothek in der Schulbibliothek Georg-Kerschensteiner-Schule zum 01.10.11	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Umsetzung ist erfolgt, kein Konsolidierungserfolg abrechenbar Maßnahme ist zu ersetzen.
119	Passivbesteuerung Abonnementkündigungen in 2012	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
131	Fachbereichscontrolling Fachbereich 5 / Aufhebung Einzelhandelsbegleitausschuss	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	Maßnahme umgesetzt; Abrechnung in Vorbereitung
132	Bürgermeisterkanzlei Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck in der "Union of the Baltic Cities"	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.
Zwischensumme II. der Spalten:		11.150,3	5.813,3	11.655,6	9.323,2	12.409,9	12.525,0	12.439,9	12.635,0	
Gesamtsumme der Spalten:		16.933,6	13.434,1	20.433,8	19.548,5	24.313,2	25.875,3	24.343,1	25.985,3	



► **Nr. VO/2016/03694**
öffentlich

Lübeck, 27.04.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 1503)

Genehmigung des Haushalts 2016 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.05.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Genehmigung des Haushalts 2016 durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

Fachbereiche 1 – 5 zu den Kürzungen der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen
 Siehe Anlage 1

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

Ja
 Nein
 Durch den Bericht sind keine Interessen von Kindern oder Jugendlichen tangiert

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 22.3.2016 wurde die Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck genehmigt. Mit dem Erlass werden die folgenden weiteren Unterlagen und Informationen von der Hansestadt Lübeck erbeten.

1. Kürzungen der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen:
Genehmigt wurde ein Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 31.000.000 EUR sowie ein Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 40.000.000 EUR. Mit den Fachbereichen sind die Kürzungen erörtert und Vorschläge erarbeitet worden, welche Maßnahmen reduziert oder zurückgestellt werden können. Das Ergebnis ist in der Anlage 1 dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittelanmeldung für den Investitionshaushalt 2016 bereits unter Anwendung der höchsten Priorität vorgenommen wurde. Die hiermit vorgeschlagene Kreditkürzung ist nur aufgrund der veränderten erwarteten Kassenwirksamkeit in 2016 möglich und belastet zudem durch die Verschiebung des Kreditvolumen für den Haushalt 2017 ff.
2. Jahresabschlüsse beschleunigen:
Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein geht in dem o.a. Erlass auf Seite 3 davon aus, dass die Hansestadt Lübeck den Jahresabschluss 2018 fristgerecht vorlegt. Dies würde eine Vorlage bis zum 31.3.2019 bedeuten. Mit der bislang der Bürgerschaft und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vorgelegten Zeitplanung geht der Bereich Haushalt und Steuerung davon aus, mit dem Jahresabschluss 2019 wieder in der gesetzlichen Vorlagefrist zu liegen, also ein Jahr später als im obigen Erlass benannt. Dieses wird eingehalten werden. Noch in 2016 wird der Jahresabschluss 2013 vorgelegt werden. Ob die gesamte ambitionierte Zeitplanung noch um ein weiteres Jahr vorgezogen werden kann, wird zusammen mit den beteiligten Bereichen geprüft. Bei der Jahresabschlusserstellung handelt es sich um ein komplexes Zahlenwerk, das die fristgerechte und vollständige Zuarbeit vieler Bereiche erfordert. Insbesondere müssen die Anlagen im Bau des jeweiligen Jahres abgerechnet sein, um zutreffende Abschreibungszahlen zu ermitteln.
3. Doppelveranschlagung Versorgungsleistungen bei Produkt 111098 sperren:
Bei der Erstellung des Haushalts ist ein technischer Fehler aufgetreten. Bei dem Produkt 111099 wurde auf dem Konto 7111000000 ein Wert von 19.940.000 EUR korrekt in die Planungsdatei eingegeben. Dieser Wert wurde anschließend jedoch anscheinend auch mit dem Produkt 111098 verknüpft bzw. taucht dort auf. Dieser falsche Wert wurde nach der Erfassung dann auch im Haushaltsplan 2016 gedruckt und ist somit fälschlicherweise doppelt im Finanzplan 2016 enthalten. Von der Softwarefirma wurde der technische Fehler behoben. Weiterhin wurde der Betrag in der Finanzsoftware in dem „falschen“ Produkt gesperrt, so dass es in der Bewirtschaftung keine Probleme mehr geben kann.
4. SeniorInneneinrichtungen:
Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein erbittet einen Bericht zu allen Beschlüssen seit 2015 mit Zeitpunkt und Finanzen bzgl. Auswirkung auf den städt. Haushalt. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales hat diesen Bericht erstellt. Er ist als Anlage 6 beigefügt.

5. Zuweisungen und Zuschüsse - Anstieg erläutern auf 17.000.000 EUR:
Bei dem kritisierten Anstieg der Zuweisungen und Zuschüssen handelt es sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich um die folgenden Positionen:
 - Schulassistenten 1.400.000 EUR auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung einschl. Erstattung der Kosten durch das Land Schleswig-Holstein
 - Hansemuseum 400.000 EUR
 - Bildungsfonds 200.000 EUR mit Gegenfinanzierung zu 100% durch Stiftungen
 - Budgetverträge mit fr. Trägern 80.000 EUR (ohne Kitas)Die genannten Gegenfinanzierungen werden künftig zum besseren Verständnis neben den reinen Aufwandszahlen bei wichtigen oder großen Positionen entsprechend dargestellt. Weiterhin wurde im Bericht der Verwaltung mit VO/2016/03337 die Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck in Vereinen dargestellt und begründet sowie nicht mehr benötigte Mitgliedschaften gekündigt.
6. Übersicht über Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:
Die vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gewünschte Ergänzung wurde gemäß Anlage 2 vorgenommen. Allerdings wären nicht mehr benötigte Ermächtigungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.
7. Übersicht über Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen, Gesellschaften mit mind. 75 %iger Beteiligung sowie für Kommunalunternehmen:
Die vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gewünschte Übersicht wird in der Anlage 3 vorgelegt.
8. Übersicht der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit finanziellen Auswirkungen:
Die Stabsstelle Konsolidierung berichtet regelmäßig zu den städtischen Einsparungen. Ein aktueller Bericht vom 06.04.2016 VO/2016/03598 befindet sich parallel im Verfahren.
9. Noch nicht umgesetzte Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit finanziellen Auswirkungen:
Mit einem Haushaltsbegleitbeschluss 2017 ff wird künftig dargestellt, welche weiteren Einsparmaßnahmen möglich sind. Gemäß Verfügung des Bürgermeisters vom 14.2.2016 sollen für die Haushalte 2017 bis 2019 weitere Einsparungen i.H.v. insgesamt 15.000.000 EUR erfolgen. Diese werden in gesonderten Übersichten erfasst und zum Haushaltsplan dargestellt werden.
10. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals gem. Muster Anlage 3 AA GemHVO Doppik:
Die vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gewünschte Übersicht wird in der Anlage 4 vorgelegt in Bezug auf die Daten zum Jahresabschluss 2012.
11. Übersicht Stand der Sonderrücklagen, Sonderposten und Rückstellungen:
Die vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gewünschte Übersicht wird in der Anlage 5 vorgelegt mit den Daten zum Jahresabschluss 2012.

12. Verlustabdeckung Theater - künftig den Wert des Zuschusses durch die Hansestadt Lübeck darstellen:
Der Zuschuss wird zum Produkt 261001 künftig gesondert ausgewiesen werden.
13. Stiftungshaushalte:
Die Stiftungsverwaltungen sind von den Inhalten des o.a. Erlasses in Kenntnis gesetzt worden und prüfen Gegenmaßnahmen mit dem Ziel eines Haushaltsausgleichs.

Anlagen :

Anlage 1 Umsetzung der Kürzungen bei Krediten und VEs

Anlage 2 Übersicht Auszahlungen 2016 Anlage 15 GemHVO-Doppik

Anlage 3 Investitionsbedarf Beteiligungen

Anlage 4 Anlage 4 Entwicklung Eigenkapital 2012

Anlage 5 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und Rückstellungen 2012

Anlage 6 Schreiben SIE

Bürgermeister Bernd Saxe

Haushaltssatzung 2016 – Umsetzung der Kürzungen bei Krediten und VEs

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 22.3.2016 wurde zur Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Lübeck nur ein Teilbetrag der festgesetzten Kredite in Höhe von 31.000.000 EUR und der VEs in Höhe von 40.000.000 EUR genehmigt. Es sind entsprechende Kürzungen bei Investitionen vorzusehen, um die Reduzierungen umzusetzen. In Abstimmung mit den Fachbereichen vom 12.4.2016 ist dies wie folgt vorgesehen:

Reduzierung Kredite i.H.v.	4.780.500	Reduzierung VEs i.H.v.	4.437.800
Produkt 111012 Haushalt und Steuerung / Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	10.500	Produkt 126001 Gefahrenabwehr / Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	575.000
552001 821 Erneuerung Gleis 11 <i>Verschiebung nach 2017</i>	825.000	542001 077 Mühlentorbrücke	3.300.000
612003.4541000 Grundstücksan- und -verkäufe Mehreinnahme	500.000	552001 545 Skandikai Verl. Anl. 3/4	565.000
111007.000.7831000 Informationstechnik Klimakzept/Unterbrechnungsfreie Stromversorgung	100.000	Zeughaus/ Fassade u.Raumplanung	-600.000
511003.030.6810000 Soziale Stadt Moisling	253.000	Grönauer Baum-Schule/ Ersatzb. Ganztage	600.000
542001.132.6810000 Ratzeburger Allee	309.000		
211001.217 Grönauer Baum-Schule Verschiebung Teilbetrag nach 2017	612.000		
511003022 Sanierungsmaßn./Innenstadt	1.200.000		
111029.318 VZM/Brandschutz u.Raumplanung	200.000		
544001.059 B75 St.Jürg.Ring2 (Masterplan)	537.000		
551001.530 Spielplatz Stadtgüterweg	234.000		
Summe:	4.780.500		4.440.000

gez. Uhlig

Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushalts- jahre	Fortgeschriebe- ner Planansatz ¹	Ist ¹	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen	In das Folgejahr übertragen		nachrichtlich: Investitionsvo- lumen geplanter kreditähnli-cher Rechtsgeschäfte
				Gesamt ²	aus Planungen der Vorjahre	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2012	132.530,5	61.856,2	-	72.018,7	30.977,1	
2013	142.632,6	62.506,0	-	77.170,3	38.651,0	
2014	131.018,6	44.663,4	-	95.967,5	49.358,1	
2015	158.248,1	56.914,7	-	-	-	
2016	69.263,4	-	-	-	-	
2017	79.448,6	-	-	-	-	
2018	69.326,8	-	-	-	-	
2019	52.914,1	-	-	-	-	

Hinweise zum Inhalt einiger Spalte:

- Spalte 2: setzt sich zusammen aus Urbudget, evtl. Nachträgen, Planumbuchungen sowie aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsauszahlungsresten)
 Spalte 5: enthält den Gesamtbetrag der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsauszahlungsreste
 Spalte 6: weist den Anteil der Haushaltsauszahlungsreste aus, die aus Vorvorjahren bestehen

¹ Jahresrechnungen 2013 bis 2015 sind noch nicht abgeschlossen (Zahlen vorläufig)

² vorläufige Übertragungen 2013 bis 2014, die sich im Rahmen noch nicht abgeschlossener Jahresabschlussarbeiten verändern können

Übersicht über die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr, im Haushaltsjahr sowie den drei nachfolgenden Jahren und deren Abwicklung für

- a) jedes Sondervermögen der Gemeinde, für das Sonderrechnung geführt wird,
b) jede Gesellschaft, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mindestens 75 % beteiligt ist,
c) jedes Kommunalunternehmen nach § 106 a der GO, das von der Gemeinde getragen wird, und
d) jede andere Anstalt, die von der Gemeinde getragen wird, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

	im Wirtschaftsjahr 2013	im Wirtschaftsjahr 2014	im Wirtschaftsjahr 2015	im Wirtschaftsjahr 2016	im Wirtschaftsjahr 2017	im Wirtschaftsjahr 2018	im Wirtschaftsjahr 2019
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	3	4	5	6	7	8	8
a) Entsorgungsbetriebe Lübeck	33.347,0	18.163,0	28.453,0	29.808,0	25.314,0	23.155,0	21.382,0
a) Kurbetrieb Travemünde	102,1	197,3	105,0	1.473,0	1.315,0	250,0	165,0
a) Lübecker Schwimmbäder	1.398,0	296,0	1.200,0	360,0	360,0	360,0	360,0
a) SeniorInnenEinrichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Entsorgungszentrum Lübeck GmbH	108,0	157,0	110,0	204,0	0,0	0,0	0,0
b) FLG Service GmbH	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Grundstücks-Gesellschaft "Trave" mbH	15.600,0	20.400,0	28.800,0	13.109,0	20.789,0	11.181,0	14.740,0
b) Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH	170,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) KWL GmbH	6.476,0	7.892,0	1.475,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	236,8	9,2	74,3	75,0	15,0	15,0	15,0
b) Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	74,5	23,7	356,0	97,0	97,0	136,0	118,0

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteils des Eigenkapitals an der Bilanzsumme

Haushaltsjahre	Allgemeine Rücklage am 31.12. in TEUR	Sonderrücklage am 31.12. in TEUR	Ergebnisrücklage am 31.12. in TEUR	vorgetragener Jahresfehlbetrag in TEUR	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in TEUR	Eigenkapital am 31.12. 1 in TEUR	Bilanzsumme am 31.12. in TEUR	Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme 2 in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2012	244.970	144	0	-315.653	-17.638	-88.177	1.513.235	-5,8%
2013								
2014								
2015								
Haushaltsjahr: 2016								
20..								
20..								
20..								

1 Summe der Spalten 2, 3, 4, 5 und 6.

2 (Spalte 7 / Spalte 8) x 100

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der Rückstellungen

		Stand zum 31.12.2012 ¹ in TEUR	Stand zu Beginn des Vorvor- jahres ¹ in TEUR	Stand zu Beginn des Vorjahres ¹ in TEUR	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres in TEUR	Zuführung in TEUR	Entnahme in TEUR	Stand zum Ende des Haushalts- jahres in TEUR
1	2		3	4	5	6	7	8
1	Sonderrücklage							
11	nicht aufzulösende Zuschüsse	0						
12	nicht aufzulösende Zuweisungen	81						
13	Stellplatzrücklage	63						
14	Zwischensumme zu 1	144						
2	Sonderposten							
21	aufzulösende Zuschüsse	118.306						
22	aufzulösende Zuweisungen	74.906						
23	aufzulösende Beiträge	14.643						
24	nicht aufzulösende Beiträge	0						
25	Gebührenaussgleich	0						
26	Treuhandvermögen	1.985						
27	Dauergrabpflege	0						
28	Sonstige Sonderposten	3.306						
29	Zwischensumme zu 2	213.146						
3	Rückstellungen nach § 24 GemHVO-Doppik							
31	Pensionsrückstellungen	349.501						
32	Beihilferückstellungen	51.893						
33	Altersteilzeitrückstellungen	8.204						
34	Rückstellungen für später entstehende Kosten	0						
35	Altlastenrückstellung	5.490						
36	Steuerrückstellung	0						
37	Verfahrensrückstellung	620						
38	Finanzausgleichsrückstellung	0						
39	Instandhaltungsrückstellung	0						
310	Sonstige Rückstellungen nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik	17.918						
311	Zwischensumme zu 3	433.628						

¹ Ist-Wert



Vfg.

Hansestadt Lübeck · Senator Sven Schindler · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister
Fachbereich Wirtschaft und Soziales
Senator Sven Schindler

1. Ministerium für Inneres und Bundes-
angelegenheiten
Postfach 71 25
24171 Kiel

Gebäude: Verwaltungszentrum Mühlen-
tor
Kronsforder Allee 2 – 6
Zimmer: 6.161 (Haus "Trave", 6. OG)
Tel. (0451) 122 – 20 00
Fax (0451) 122 – 20 09
Email funktional: FBL2@luebeck.de
Mein Zeichen: si/Pm
Datum: 27.04.2016

abgesandt am: 27.04.16
Anlagen:
Namenszeichen:

Genehmigung der Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2016
hier: Schreiben des IM vom 22.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß des Schreibens des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird um Berichterstattung gebeten, welche Beschlüsse bezüglich der SeniorInnenEinrichtungen seit dem Jahr 2015 gefasst wurden und wann bzw. wie sie sich auf den städtischen Haushalt auswirken. Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, Überlegungen bezüglich möglicher EU-beihilfenrechtlicher Fragestellungen darzustellen. An dieser Stelle wird auch die Erwartung erneuert, Maßnahmen umzusetzen, die zu einem zügigeren Defizitabbau beitragen.

Vorab ist anzumerken, dass die Bewertungsergebnisse sicherlich sehr deutlich gemacht haben, dass alle möglichen Maßnahmen, die zu einer Ergebnisverbesserung führen könnten, eher mittel- und langfristiger Natur sind.

Zu den Beschlüssen im Jahr 2015 im Einzelnen:

- Beschluss am 26.11.2015 über die Feststellung des Jahresergebnisses 2014 der SIE. Der Jahresabschluss der SIE für das Geschäftsjahr 2014 wird mit einer Bilanzsumme von € 4.275.972,62, einem Jahresfehlbetrag von € 1.873.857,81 und einem Bilanzverlust in Höhe von € 1.791.824,11 festgestellt. Die Hansestadt Lübeck hat den von ihr zu tragenden Verlust im Dezember 2015 ausgeglichen.
- Beschluss am 26.11.2015 Wirtschaftsplan 2016 der SIE. Für den Wirtschaftsplan 2016 der SIE wurden u.a. im Erfolgsplan festgestellt, dass die Erträge € 23.902.400 und die Aufwendungen € 26.072.900 und somit einen planerischen Jahresverlust von € 2.170.500 betragen.
Im Vermögensplan beziffern sich die Einzahlungen und Auszahlungen auf € 264.000. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf € 3.475.000.

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Busanbindung: ...

Buslinien:
2, 7 und 16

Haltestelle:
Verwaltungszentrum
Mühlen-
tor

Bitte benutzen Sie
öffentliche Verkehrsmittel!

Internet: www.luebeck.de

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

- Beschluss am 26.11.2015 über den Bericht der Überprüfung eine mögliche Rechtsformänderung. Dieser Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Beschluss am 26.11.2015 über die Fortsetzung des Sanierungsprozesses in den SIE.

Folgende Punkte wurden beschlossen:

1. Der Abschlussbericht der Potential- und Strategieanalyse vom 31.03.2015, vorgelegt durch BDO, wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Ergebnis der Prüfung der SIE zu den „Möglichkeiten der strategischen Anpassung des Geschäftsbetriebes an zukunftsweisende Pflege- und Wohnkonzepte“ (Bürgerschaftsauftrag vom 26.06.2014, Buchstabe d) wird zur Kenntnis genommen.
3. Folgende Maßnahmen bzw. Empfehlungen werden umgesetzt:
 - a) Die Entgelte für alle Einrichtungen der SIE werden im Herbst 2015 nach den Pflegesatzverhandlungen angepasst. Dies erfolgt auf der Kostenstruktur der einzelnen Häuser.
 - b) Für den Standort Heiligen-Geist-Hospital wird die Nachfrageentwicklung verfolgt und bei entsprechendem Bedarf das Platzangebot von 80 auf 83 Plätze erhöht.
 - c) Durch eine Intensivierung des Marketings wird die Auslastung des Hauses Am Behnckenhof bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Mietperiode optimiert. Anzustreben ist ein Auslastungsgrad von 96%.
 - d) Der Bereich Hauswirtschaft wird weiterhin optimiert. Neben einer möglichen Nachverhandlung von 4,0 VZÄ mit den Kostenträgern werden im Rahmen der zu beobachtenden Fluktuation Catering-Konzepte geprüft und ggf. hausweise eingesetzt.
 - e) Im Bereich Energiemanagement sind verstärkt Maßnahmen umzusetzen, die zu einer Senkung des Energieverbrauches im laufenden Betrieb führen.
 - f) Die Ausbildung wird bedarfsgerecht reduziert.
 - g) Die Einrichtung Am Behnckenhof wird nach dem Ende der vertraglichen Mietdauer 2027 nicht weiter betrieben.
 - h) Die Einrichtung Schönböckener Straße wird nach dem Ende der vertraglichen Mietdauer 2019 nicht weiter betrieben.

Zu den Punkten a) und d) wurden bereits im Herbst letzten Jahres entsprechende Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern geführt und haben zu höheren Entgelten und somit zu einer geringeren Verlustzuweisung der Hansestadt Lübeck geführt. Zu f): die Anzahl der neu einzustellenden Auszubildenden im Haus- und Küchenbereich ist auf vier Auszubildende reduziert worden.

Die übrigen Punkte werden erst zu einer mittelfristigen Entlastung des städtischen Haushaltes führen, da z.B. der Betrieb der SIE Schönböckener Straße gemäß Beschluss erst Mitte 2019 eingestellt wird.

- Ergänzend zu den o.g. Beschlüssen wird mitgeteilt, dass das Defizit für das Wirtschaftsjahr 2015 und somit die Verlustzuweisung geringer ausfallen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sven Schindler



2. Durchschrift: 2.502 z. K.

3. FC z.K.

27.04.





► Nr. VO/2016/03625
öffentlich

Lübeck, 12.04.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-6414)

Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende; hier:Ausschreibung der Betreiberschaft/Betreuung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.05.2016	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ein Rahmenvertrag für die Betreiberschaft zukünftig neu in Betrieb zu nehmender kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende wird nach geltendem Vergaberecht ausgeschrieben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
1.300 Bereich Recht
1.102 Bereich Logistik, Statistik und
Wahlen

Ergebnis:
zustimmend
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch die zu beschließende Ausschreibung nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 60 Asylgesetz (AsylG) i.V.m. dem Erlass zur Einführung einer Integrations- und Aufnahmepauschale des Landes Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Nach §60 AsylG ist die Hansestadt Lübeck verpflichtet, die ihr vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten zugewiesenen Asylsuchende unterzubringen. Aufgrund der in den letzten Jahren und insbesondere im Jahr 2015 stark angestiegenen Zuweisungszahlen möchte die Hansestadt Lübeck die Betreiberschaft von neuen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und die Betreuung in diesen Unterkünften ausschreiben.

Zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gemeindediakonie wurde ein Vertrag über die Durchführung der Aufgaben „Betreuung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen“ in der Hansestadt Lübeck mit Datum vom 30.09./04.11.1991 sowie eine diesbezügliche Durchführungsvereinbarung mit Datum vom 01.07.2014, ergänzt durch die Verträge vom 06.07.2014 und 07.12.2015, geschlossen. Mit diesem Vertrag hat die Gemeindediakonie nach dem Verständnis beider Parteien exklusiv für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck entsprechend dem jeweiligen Bedarf die Unterbringung und umfassende Betreuung von Asylsuchenden übernommen. Im Jahre 1991 hat die Bürgerschaft die Durchführung dieser Aufgabe zeitlich unbefristet auf die Gemeindediakonie übertragen. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde der Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Beschluss erging zu einer Zeit, als Vergaberecht noch nicht einschlägig war.

In der jüngsten Vergangenheit, insbesondere seit dem Jahr 2015, ist der Bedarf der Hansestadt Lübeck für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden sprunghaft gestiegen. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Überprüfung des bestehenden Betreuungsvertrages und seiner Handhabung unter wettbewerblichen, insbesondere vergaberechtlichen Gesichtspunkten. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine weitere exklusive Betrauung der Gemeindediakonie mit den künftig zu betreibenden Einrichtungsstandorten unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten rechtlich angreifbar ist. Mehrere Wettbewerber auf dem Markt haben eine Überprüfung bei der Vergabekammer angedroht für den Fall, dass der Betrieb künftig zu eröffnender Einrichtungen nicht ausgeschrieben wird.

Die Exklusivität des bestehenden Betreuungsvertrages soll daher aufgehoben werden und die Betreiberschaft künftig in Betrieb zu nehmender kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte bzw. die Betreuung in den künftigen Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende nach Maßgabe des geltenden Vergaberechts ausgeschrieben werden.

Es ist beabsichtigt, einen Rahmenvertrag über eine Laufzeit von 2 Jahren mit der zweimaligen Option, den Vertrag jeweils um 2 weitere Jahre zu verlängern zu vergeben. Ausgeschrieben wird die Betreiberfunktion für Unterkünfte für Asylsuchende im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck.

Der sog. Lübecker Weg der Hansestadt Lübeck beinhaltet, Gemeinschaftsunterkünfte im bedarfsgerechten Umfang möglichst in einer Größe ab 40 Plätzen verteilt auf das gesamte Stadtgebiet einzurichten. Davon abweichend können zudem auch kleinere derzeit noch nicht bekannte Einheiten (zwischen 5 und 40 Plätzen) sowie drei größere Standorte bereits im Bau bzw. in Planung befindliche Einrichtungen entstehen, die von der Ausschreibung umfasst werden.

Darüber hinaus schließt der Betreiber für die Asylsuchenden, die aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine eigene Wohnung ziehen bei Bedarf für das erste Jahr ein Probewohnverhältnis ab.

Zum Betreuungsumfang gehören auch die Betreuung ehemaliger BewohnerInnen in eigenem Wohnraum. Die dezentrale Betreuung begleitet die Flüchtlinge für maximal das erste Jahr bzw. im Verlauf des Probewohnens im eigenen Wohnraum bei allen auftretenden Problemen. Im Anschluss erfolgt die Überführung in die allgemeinen Hilfesysteme.

Verfahren:

Da die Ausschreibung aufgrund der Dauer der Vorarbeiten erst nach dem 18.04.16 veröffentlicht werden wird, ist für dieses Vergabeverfahren das neue Vergaberecht anzuwenden.

Danach fällt die auszuschreibende Leistung als Dienstleistung des Gesundheits- und Sozialwesens und dazugehöriger Dienstleistungen (CPV-Code 85310000) unter das sogenannte Sonderregime (Anhang XIV), das Vereinfachungen im Verfahren zulässt. Der entsprechende Schwellenwert für diese Leistungen liegt bei 750.000,- €, welcher deutlich überschritten werden wird.

Für das Sonderregime gilt für Vergaben oberhalb des Schwellenwertes die freie Wahl zwischen allen Verfahrensarten außer dem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.

Da sowohl das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb als auch das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zweistufige Vergabeverfahren sind, für die für jede Phase (Be-werbungs- und Angebotsphase) Fristen gelten, wird ein offenes Verfahren nach § 15 Vergabe-verordnung (VgV) (neu) angestrebt. Die Regel-Angebotsfrist für das offene Verfahren beträgt mind. 35 Tage. Nach § 65 Abs. 3 VgV (neu) kann der Auftraggeber bei sozialen Dienstleistungen jedoch eine hiervon abweichende angemessene Frist festlegen. In diesem Fall wird eine Frist von 21 bis 28 Tagen als angemessen erachtet. Die Bieter sollen mit ihrem Preisangebot auch ein Betreiberkonzept vorlegen. Die besten 3-5 Bieter sollen dieses Konzept anschließend präsentieren. Bei den Zuschlagkriterien werden sowohl Preis als auch Qualität gewichtet.

Finanzierung:

Die entstehenden Kosten der Unterkunft werden refinanziert über das Asylbewerberleistungsgesetz und ab 1.1.2016 zu 90% vom Land Schleswig-Holstein getragen.

Die Kosten der Betreuung werden zum Teil durch die Integrations- und Aufnahmepauschale gedeckt, die vom Land in der Höhe von 2000 Euro einmalig pro zugewiesenen Asylsuchenden gezahlt wird. In der Anlage zu dieser Vorlage werden für 2016 die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen für die Monate August bis September dargestellt. Für die Folgejahre liegen noch keine konkreten Zahlen über Erträge und Aufwendungen vor, so dass von 2017 bis 2019 vorerst mit den Vergleichszahlen aus 2016 gerechnet werden muss. Der Kostendeckungsgrad für 2016 beträgt voraussichtlich 91 v. Hundert.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Senator Sven Schindler

Bereich: 2.500 - Soziale Sicherung

Anlage zur Vorlage vom 12.04.2016

Produkt: 315001 - Soziale Einrichtungen und

VO-Nr.: VO/2016/03625

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

A Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	2.392.900,00	5.743.000,00	5.743.000,00	5.743.000,00
Aufwendungen	-2.627.600,00	-6.306.255,00	-6.306.255,00	-6.306.255,00
Saldo Ergebnisplan	-234.700,00	-563.255,00	-563.255,00	-563.255,00
Einzahlungen	2.392.900,00	5.743.000,00	5.743.000,00	5.743.000,00
Auszahlungen	-2.627.600,00	-6.306.255,00	-6.306.255,00	-6.306.255,00
Saldo Finanzplan	-234.700,00	-563.255,00	-563.255,00	-563.255,00

B	2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen				Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x	x
Haushaltsentlastend					
Haushaltsneutral					

C Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	315001.4481000	Soz. Einr. u. Angebote Ertr. Aus Kostenerst. Land	2.392.900,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	315001.5458000	Soz. Einr. u. Angebote Erst.f.Aufw.v.Dr., übr. Ber.	-2.627.600,00
	+	Saldo Ergebnisplan	-234.700,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	315001.6481000	Soz. Einr. u. Angebote Ertr. aus Kostenerst. Land	2.392.900,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	315001.7458000	Soz. Einr. u. Angebote Erst.f.Aufw.v.Dr., übr. Ber.	-2.627.600,00
		Saldo Finanzplan	-234.700,00

**► Nr. VO/2015/03018**
öffentlich

Lübeck, 17.02.2016

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:**
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung**Bearbeitung:** Marion Grönhagen (E-Mail: marion.groenhagen@luebeck.de Telefon: 122-6120)**Werbeanlagensatzung für die Altstadtbereiche Lübeck und Lübeck-Travemünde (5.610)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.03.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
11.04.2016	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.04.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Werbeanlagensatzung für die Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1).
2. Die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) wird einschließlich ihrer Anlagen A und B in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.
3. Die fachliche Begründung zur Werbeanlagensatzung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) gebilligt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht
4.491 Archäologie und Denkmalpflege
5.660 Stadtgrün und Verkehr
LM

Ergebnis: Zustimmend bzw. keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein
Eine über die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO hat nicht stattgefunden, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die

— Werbeanlagensatzung nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> | neu |
| <input checked="" type="checkbox"/> | freiwillig |
| <input type="checkbox"/> | vorgeschrieben durch: |

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |

Begründung:

Anlass und Erfordernis:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 10.10.2002 unter Pkt. 4.22, Drs. Nr. 137 den Bürgermeister beauftragt, die Gestaltungssatzung unter Beteiligung der Wirtschaftsverbände zu überarbeiten und dabei die Anforderungen von Tourismus, Handel und Gastronomie zu berücksichtigen. Daraus abgeleitet ist die Aufgabe entwickelt, eine eigenständige Werbeanlagensatzung aufzustellen als Ersatz für die Regelungen der §§ 36 und 37 der Gestaltungssatzung Innenstadt.

Die Altstadtbereiche von Lübeck und Travemünde sind mit ihrer städtebaulichen Identität und architektonisch wertvollen Bausubstanz in besonderem Maße schützenswert und stehen gleichzeitig aufgrund der oberzentralen und touristischen Funktionen mit hoher Besucherfrequenz unter erheblichem Druck durch Anlagen der Außenwerbung.

In beiden Teilbereichen der künftigen Werbeanlagensatzung sind daher neben den einfach gesetzlichen Regelungen bereits seit 1979 (Lübeck) und 1988 (Travemünde) städtebauliche Erhaltungssatzungen mit entsprechenden Genehmigungsvorbehalten in Kraft. Für die Lübecker Altstadt gilt darüber hinaus seit 1980 eine ortsrechtliche Gestaltungssatzung, die unter den §§ 36 und 37 auch Regelungen für Werbeanlagen aufgenommen hat. Diese Regelungen haben sich im Grundsatz inhaltlich bewährt.

Aufgrund der Erfahrungen mit den bestehenden Regelungen geht es weniger um grundsätzlich neue oder anderslautende Anforderungen, sondern um

- die Konkretisierung und Präzisierung der Rahmenbedingungen für Werbeanlagen und damit um
- die Verständlichkeit, Praxistauglichkeit und Akzeptanz der Anforderungen und um
- eine aktuelle politische Bestätigung der gestalterischen Ziele für die Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde als Grundlage und Voraussetzung für die Anwendung und den Vollzug durch die Verwaltung.

Dem Bauausschuss wurde der Entwurf der Werbeanlagensatzung am 07.04.2014 vorgelegt.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Bauausschuss hat am 07.04.2014 beschlossen, die Öffentlichkeit und die betroffenen Interessensvertreter mit dem Entwurf der Werbeanlagensatzung zu beteiligen. Nach Auswertung der Beteiligungsergebnisse soll den politischen Gremien zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vorlage zum Beschluss der Satzung entgegen gebracht werden.

In einer Arbeitsgruppensitzung am 29.10.2015 mit Vertreterinnen und Vertretern des Einzelhandels und der Wirtschaftsverbände hat die Verwaltung den Entwurf der Werbeanlagensatzung erläutert und zur Diskussion gestellt. Mit dem Protokoll der Arbeitssitzung wurde auch der Entwurf des Handbuchs zur Werbeanlagensatzung verteilt.

Vertreterinnen und Vertreter des Einzelhandels und der Wirtschaftverbände haben als Multiplikatoren den Entwurf der Satzung ihren Mitgliedern vorgestellt und mit ihnen diskutiert. In einer zweiten Arbeitsgruppensitzung am 28.01.2015 wurden die Ergebnisse zur Diskussion gestellt. Die Gewerbetreibenden in den Satzungsgebieten äußerten sich grundsätzlich positiv zur Werbeanlagensatzung.

Gemeinsam mit dem Lübeck Management hat die Verwaltung am 21.04.2015 eine Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt zu der ca. 40 Personen erschienen waren. Zusätzlich wurde der Entwurf der Werbeanlagensatzung in der Zeit vom 20.04.2015 bis 04.05.2015 öffentlich ausgehängt.

Die Anregungen und Stellungnahmen aus allen Phasen der Beteiligung wurden von der Verwaltung geprüft und in einer Abwägungsübersicht zusammengefasst (Anlage 1).

Der Satzungstext mit fachlicher Begründung wird nach Satzungsbeschluss in einem Handbuch mit bildlichen Erläuterungen und damit zur Erleichterung und allgemeinen Verständlichkeit der Anwendung in der Praxis veröffentlicht. Das Handbuch wird sowohl als Download im Internet, als auch als Broschüre für interessierte und betroffene Gewerbetreibende zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vereinbart, dass trotz bereits bestehender Genehmigungspflicht von Werbeanlagen den Gewerbetreibenden, die eine nicht genehmigungsfähige Anlage installiert haben, ein Duldungszeitraum von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung für das Entfernen der betreffenden Werbeanlage eingeräumt wird.

Mit dem Beschluss der Werbeanlagensatzung ist auch verbunden, die Gestaltungssatzung für die Innenstadt Lübeck zu ändern, weil die Werbeanlagensatzung die §§ 36 und 37 der Gestaltungssatzung ersetzt.

Anlagen:

1. Prüf- und Abwägungsbericht zu den (im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung) eingegangenen Stellungnahmen
2. Text der Werbeanlagensatzung
3. Fachliche Begründung zur Werbeanlagensatzung
4. Auszug aus dem Handbuch zur Werbeanlagensatzung

Senator F. - P. Boden

Werbeanlagensatzung für die Altstadtbereiche Lübeck und Lübeck-Travemünde

Abwägungsübersicht

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
1.1	<p>1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014:</p> <p>Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung für die Lübecker Altstadt sollte um den Bereich Holstentor und Salzspeicher erweitert werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Erhaltungssatzung und der Gestaltungssatzung 1.1 Innenstadt, der nur die Altstadtinsel umfasst, also an der Holstenbrücke endet. Holstentor und Salzspeicher gehören zum UNESCO-Welterbe Lübecker Altstadt und sind in besonderem Maß schützenswert. Sie werden deshalb in den Geltungsbereich einbezogen.</p> <p>2011 hat die Bürgerschaft das Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept als Grundlage der räumlichen Einzelhandelsentwicklung in der Hansestadt Lübeck beschlossen.</p> <p>Das Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept bezieht beide Bereiche in das Hauptzentrum Innenstadt bereits ein.</p>
1.2	<p>1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014:</p> <p>Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung für Travemünde sollte im Bereich Fischereihafen und Baggersand geprüft werden.</p>	<p>Der im Entwurf der Werbeanlagensatzung festgelegte Geltungsbereich für Travemünde entspricht weitestgehend dem Geltungsbereich der Erhaltungssatzung 5.2 – Alt-Travemünde.</p> <p>Das Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept sieht für das Stadtteilzentrum Travemünde im Bereich Fischereihafen / Baggersand Potenzialflächen für weitere Einzelhandels- und Nahversorgungsbetriebe vor. Diese Flächen werden derzeit überplant. Sie werden deshalb in den Geltungsbereich der Werbeanlagen einbezogen.</p>

§ 2 Begriffsbestimmungen		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
	Keine Anregungen/Stellungnahmen	
§ 3 Genehmigungspflicht		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
3.1	<p>1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014 und 2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015:</p> <p>Viele Gewerbetreibende wissen nicht, ob sie eine Genehmigung für ihre Werbeanlagen haben. Es soll für ungenehmigt angebrachte Werbeanlagen eine Übergangsfrist eingeräumt werden, die es den Gewerbetreibenden ermöglicht, entweder die Genehmigung zu beantragen oder die Anlage zu entfernen, bevor ein Bußgeldbescheid herausgeht.</p>	<p>Alle Werbeanlagen sind auch heute bereits genehmigungspflichtig. Die bisherige Praxis der Bauordnung bei der Behandlung ungenehmigter Werbeanlagen ist, den Gewerbetreibenden eine Frist von 14 Tagen bei kleineren Werbeanlagen wie Fahnen oder Banner und bis zu 4 Wochen, bei aufwändig zu ändernden oder entfernenden Werbeanlagen einzuräumen. Ein Bußgeldbescheid ergeht nach dieser Frist. Obwohl die Werbeanlagen bereits heute genehmigungspflichtig sind, wird Gewerbetreibenden, die eine nicht genehmigungsfähige Anlage installiert haben ein Duldungszeitraum zum Entfernen der Werbeanlage von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung eingeräumt.</p>
3.2	<p>Öffentlichkeitsveranstaltung am 21.04.2015:</p> <p>Bezüglich des Bestandsschutzes gibt es bei den Gewerbetreibenden Informationsbedarf. Haben früher genehmigte Werbeanlagen Bestandsschutz, auch wenn sie nicht den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung entsprechen.</p>	<p>Alle genehmigten Werbeanlagen, die nicht den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung entsprechen, haben Bestandsschutz. Erst bei grundlegender Änderung oder bei Erneuerung der Werbeanlagen sind die Festsetzungen der Satzung verbindlich einzuhalten.</p>
§ 4 Allgemeine Anforderungen		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
	Keine Anregungen/Stellungnahmen	

§ 5 Konkrete Anforderungen an Werbeanlagen		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
	Keine Anregungen/Stellungnahmen	
§ 6 Unzulässige Werbeanlagen		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
Zu § 6 (1)	<p>1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014:</p> <p>Fremdwerbung und Plakatieren müssen geregelt werden. Das Plakatieren im öffentlichen Raum mit Veranstaltungsankündigungen nimmt in der Lübecker Altstadt überhand</p>	<p>Der § 6 (1) des Entwurfs schließt Fremdwerbeanlagen im Satzungsgebiet mit genau beschriebenen Ausnahmen aus. Temporäre Fremdwerbung im öffentlichen Raum wird über die Sondernutzungssatzung der HL geregelt. Es ist eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Sie kann von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren befreit werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht und keine kommerzielle Absicht dahintersteht.</p>
Zu § 6 (2)	<p>2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015:</p> <p>Ist eine ganzflächige Beklebung der Fenster im Erdgeschoss eines Hauses, die nicht der Werbung dient, sondern als Blickschutz angebracht werden soll unzulässig?</p>	<p>Die ganzflächige Beklebung von Fenstern im Erdgeschoss eines Hauses, die nicht der Werbung dient, unterliegt nicht den Regelungen der Werbeanlagensatzung. Allerdings bewirken beklebte Schaufenster, dass die Fassade seine Tiefenwirkung verliert und unattraktiv wird. Schaufenster sollten als solche erlebbar bleiben.</p>

	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
Zu § 6 (4)	<p>2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015:</p> <p>Der Kurbetrieb Travemünde möchte seine Flächen zukünftig in Anlehnung an die Werbeanlagensatzung betreuen. Ein grundsätzliches Verbot von Passantenstoppern auf der Promenade würde von den dortigen Gewerbetreibenden mit Sicherheit abgelehnt werden. Es sollte geprüft werden ob eine generelle Ausnahmeregelung möglich ist, z.B. mit genauen Vorschriften, wie die Passantenstopper gestaltet werden müssen, damit ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die Strandpromenade in Travemünde liegt nicht im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung und befindet sich in der Verwaltung des Kurbetriebs Travemünde. Deshalb ist es auch möglich, Passantenstopper auf der Strandpromenade zuzulassen, auch wenn der Kurbetrieb Travemünde seine Flächen in Anlehnung an die Werbesatzung betreuen möchte.</p> <p>Der Kurbetrieb Travemünde sollte zusammen mit den Gewerbetreibenden an der Strandpromenade einen Entwurf für eine einheitliche Gestaltung der Passantenstopper erarbeiten.</p>
Zu § 6 (8)	<p>Öffentlichkeitsveranstaltung am 21.04.2015:</p> <p>Ist eine temporäre Beflaggung, beispielsweise zwecks Sonderaktionen oder Jubiläen, kategorisch ausgeschlossen ist?</p>	<p>Die Werbeanlagensatzung schließt temporäre Beflaggung zu besonderen Ereignissen nicht aus, die Dauer ist aber auf max. 14 Tage beschränkt. Zu den besonderen Ereignissen zählen auch Jubiläen. Sonderaktionen eines Geschäftes wie beispielsweise Schluss- und Räumungsverkäufe sind keine besonderen Ereignisse und sind somit ausgeschlossen.</p>
§ 7 Andere Vorschriften		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
	Keine Anregungen und Stellungnahmen	
§ 8 Abweichungen		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
8.1	<p>1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014:</p> <p>Es soll ein Gremium gebildet werden, das Empfehlungen für die Genehmigung von Ausnahmen ausspricht.</p> <p>Es sollte eine Schlichtungsstelle, die mit neutralen Personen besetzt ist, eingerichtet werden. Dadurch könnten im</p>	<p>Die Institutionalisierung eines Gremiums ist nicht Bestandteil einer Werbeanlagensatzung. Die Genehmigung der Werbeanlage obliegt grundsätzlich der Baubehörde.</p> <p>Ein Gremium oder eine Schlichtungsstelle müsste eine kontinuierliche und verlässliche Arbeit sicherstellen. Die Verwaltung steht einem solchen Gremium</p>

	Fälle nicht eindeutiger Sachverhalte, in Bezug auf die kommunizierten Regelungen der Werbeanlagensatzung, eventuelle juristische Auseinandersetzungen vermieden werden.	offen gegen über. Die Initiative müsste von den Gewerbetreibenden kommen. Die Arbeit des Gremiums ist beratend und ersetzt nicht die Genehmigungshoheit der Gemeinde.
8.2	2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015: Bei Ausnahmen und Befreiungen aus den Festsetzungen der Werbesatzung muss gewährleistet sein, dass alle Gewerbetreibenden gleichbehandelt werden.	Ausnahmen und Befreiungen wird es nur in den Fällen geben, wo die Fassade der Gebäude aufgrund ihrer Gliederung die Einhaltung der Vorgaben aus der Werbeanlagensatzung nicht zulässt beziehungsweise in besonderem Maß erschwert. Da die Gründe für eine Ausnahme oder Befreiung aus der Werbeanlagensatzung in der Besonderheit der Fassadenstruktur liegt, wird jeder Antrag individuell und sorgfältig zu prüfen sein.
§ 9 Bußgeld		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
9.1	Öffentlichkeitsveranstaltung am 21.04.2015: Es wird um weiterführende Informationen über die geplanten Sanktionen für Gewerbetreibende, die versuchen die neue Werbesatzung zu umgehen, gebeten.	Verstöße gegen Vorschriften dieser Satzung können unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur im Sinne dieser Satzung mit Bußgeld geahndet werden. Sollten Werbeanlagen ohne vorherige Genehmigung installiert worden sein, wird der Gewerbetreibende mit Setzung einer Frist aufgefordert die Genehmigung zu beantragen. Sind die Festsetzung der Werbeanlagensatzung nicht eingehalten, werden sie ebenfalls mit Setzung einer Frist aufgefordert, ihre Werbeanlagen zu ändern, bzw. zu entfernen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, wird ein Bußgeld entsprechend § 9 der Werbeanlagensatzung erhoben. Im Extremfall kann das Bußgeld bis 50.000 € betragen.
9.2	1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014: Die Einhaltung der Festsetzungen der Werbesatzung kann nur gewährleistet werden, wenn eine ausreichende personelle Kapazität in der Bauordnung vorhanden ist.	

Weitere Fragen und Anregungen		
1	Leerstände	
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
1.1	<p>1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014, 2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015 und Öffentlichkeitsveranstaltung am 21.04.2015:</p> <p>Es müssen Regelungen getroffen werden, wie Leerstände zu nutzen sind.</p>	<p>Die Werbeanlagensatzung gilt auch für leerstehende Ladenlokale und Geschäftsräume.</p>
1.2	<p>2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015:</p> <p>Das Plakatieren von Leerständen ist Fremdwerbung und sollte deshalb auch in den Bußgeldkatalog aufgenommen werden.</p>	<p>Das Bekleben und Plakatieren von Fenstern mit Fremdwerbung ist im Bußgeldkatalog enthalten.</p>
1.3	<p>Öffentlichkeitsveranstaltung am 21.04.2015:</p> <p>Eine einheitliche Folierung der Schaufenster könnten die Leerstände optisch aufwerten und auch zu einer höheren Nachfrage in Bezug auf Neuvermietungen führen.</p>	<p>Das Bekleben von Schaufenstern verleiht dem Gebäude einen abweisenden Charakter, da es die Fenster mit ihrer Tiefenwirkung blind erscheinen lassen. Die Struktur der Fassade und die Lebendigkeit des Hauses im Straßenraum geht verloren. Der Passant erfährt nicht, was sich dahinter befindet. Deshalb ist es auch wenig wahrscheinlich, dass dadurch die Nachfrage in Bezug auf eine Neuvermietung erhöht wird.</p>

2 Information/ Handbuch		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
2.1	<p>2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015:</p> <p>Den Gewerbetreibenden sollte bereits bei Anmeldung ihres Gewerbes das Handbuch für die Werbeanlagensatzung gegeben werden.</p>	<p>Das Handbuch zur Werbeanlagensatzung wird im Internet als Download zur Verfügung stehen und in der Abteilung Bauordnung im Bereich Stadtplanung und Bauordnung unentgeltlich als Broschüre an interessierte Gewerbetreibende bereit gestellt.</p>
2.2	<p>2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015:</p> <p>Damit die Werbeanlagensatzung eine positive Resonanz bei den Gewerbetreibenden hat, ist Information und Beteiligung eine wichtige Voraussetzung. Neben der Kommunikation ist auch ein konsequente Umsetzung und Verfolgung der Einhaltung der Festsetzungen der Werbeanlagensatzung erforderlich.</p>	<p>Die Information und Beteiligung der Gewerbetreibenden hat durch diverse Veranstaltungen im frühen Vorfeld sowie einer Öffentlichkeitsveranstaltung zu der vorliegenden Werbeanlagensatzung ergänzt durch einen öffentlichen Aushang des Handbuchentwurfs im Foyer der Bauverwaltung stattgefunden. Zusätzlich zu der amtlichen Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung in der Stadtzeitung wird eine Pressemitteilung herausgegeben. Das Lübeck-Management wird weiterhin in die Kommunikation einbezogen. Die konsequente Umsetzung und Verfolgung der Einhaltung der Festsetzungen wird Aufgabe der Bauverwaltung sein.</p>
3 Sonstiges		
	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
3.1	<p>1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014:</p> <p>Wahlwerbung muss geregelt werden</p>	<p>Auf Wahlwerbung für die Dauer des Wahlkampfes ist die LBO nach § 11 Abs.6 Nr.4 nicht anzuwenden. Das schließt auch die Regelung in der Werbeanlagensatzung aus. Im öffentlichen Straßenraum kann die Hansestadt Lübeck den Parteien nur die Standorte zuweisen und dafür Sorge tragen, dass die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>

	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
3.2	<p>1. Arbeitskreissitzung am 29.10.2014:</p> <p>Die Ausstellung von Waren im Straßenraum muss geregelt werden.</p>	<p>Für die Ausstellung von Waren im öffentlichen Raum ist eine gebührenpflichtige Sondernutzung zu beantragen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Waren auf dem privaten Grundstück angrenzend an den öffentlichen Raum aufgestellt werden.</p>
3.3	<p>2. Arbeitskreissitzung am 28.01.2015:</p> <p>In anderen Stadtteilen gibt es teilweise sehr aufdringliche Werbeanlagen. Es sollte hinterfragt werden, ob es sinnvoll ist, die Werbeanlagensatzung auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt werden kann.</p>	<p>Die Lübecker Altstadt und die Altstadt Travemündes sind in hohem Maß schützens- und erhaltenswert. Hier ist es wichtig ihr Erscheinungsbild durch detaillierte gestalterische Vorgaben auch für die Werbeanlagen zu bewahren. In den übrigen Stadtteilen wird die Ausgestaltung der Werbeanlagen in den Bebauungsplänen jüngerer Datums geregelt. Dabei ist die Gebietsausweisung ausschlaggebend für die jeweiligen Festsetzungen. Bei Neuaufstellung und Änderungen älterer Bebauungsplänen, werden auch Vorgaben für Werbeanlagen formuliert.</p> <p>Die Werbeanlagensatzung wird nicht auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt.</p>
3.4	<p>Öffentlichkeitsveranstaltung am 21.04.2015:</p> <p>Unterscheidet die Werbeanlagensatzung zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Werbung? Mit nicht kommerzieller Werbung sind temporäre Werbeanlagen gemeint, die auf kulturelle Veranstaltungen hinweisen.</p>	<p>Die Werbeanlagensatzung bezieht sich hauptsächlich auf kommerzielle Werbung.</p> <p>Temporäre Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum, die auf kulturelle Veranstaltungen hinweisen, regelt die Sondernutzung.</p>

	Anregungen/Stellungnahmen	Abwägung
3.5	<p>Öffentlichkeitsveranstaltung am 21.04.2015:</p> <p>Warum unterscheidet die Werbeanlagensatzung nicht zwischen A-, B-, C- und D-Lagen?</p>	<p>Vor dem Hintergrund, dass die Altstadt insgesamt, als städtisches Ensemble gesehen und als UNESCO-Welterbestätte deklariert ist, können diese Unterscheidungen nicht berücksichtigt werden. Unterschiedliche Festsetzungen für die A-, B-, C- und D-Lagen würden dazu führen, die Werbeanlagensatzung zu einem unüberschaubaren Planwerk zu erweitern und dadurch Beantragung und Genehmigung von Werbeanlagen deutlich zu erschweren.</p>
3.6	<p>Öffentlichkeitsveranstaltung am 21.04.2015:</p> <p>Es wird die Frage gestellt, inwieweit die Werbeanlagensatzung nicht werbetragende Blumentöpfe vor den Geschäftshäusern thematisiert.</p>	<p>Blumentöpfe vor den Geschäftshäusern sind nicht Gegenstand der Werbeanlagensatzung. Entweder stehen sie auf öffentlicher Fläche und bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung oder sie stehen vor dem Gebäude auf privater Fläche.</p>

Ky / gh 03.02.2016

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK**über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen****(Werbeanlagensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 82 Abs.1 Nr.1 und 84, Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 6) und § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am _____ für die Altstadt der Hansestadt Lübeck, und für das innere Kurgebiet mit der Altstadt von Lübeck-Travemünde folgende Satzung erlassen:

Präambel

Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes mitzuwirken an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Stadt, der Hauseigentümer, der Geschäftsleute und der im weitesten Sinn mit Kultur Beschäftigten. Die Werbesatzung hat das Ziel, diese komplexe Verantwortung bei der Konzeption und Planung von Werbeanlagen mit Wirkung in den öffentlichen Raum der Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde zu gewährleisten und die Beteiligten bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Bereich der Altstadtinsel der Hansestadt Lübeck sowie der Altstadt von Lübeck-Travemünde. Die Geltungsbereiche sind den Plänen zu entnehmen, die als Anlagen A und B Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen gem. § 11 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2009. Diese Satzung gilt nicht für die in § 11 Abs. 6 LBO genannten Werbeanlagen.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Genehmigungspflichtig sind alle Werbeanlagen gem. § 2, sofern deren Ansichtsfläche größer als 0,2 m² ist oder wenn eine Anlage aus mehreren selbständigen und für sich genommen kleineren Werbeanlagen mit ihrer Gesamtfläche dieses Maß überschreitet.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach anderen öffentlich rechtlichen Regelungen, wie dem Denkmalschutzgesetz SH oder Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB, bleibt unberührt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nach Lage, Größe, Form, Farbe, Material, Konstruktion und Detail so zu wählen, dass die architektonische Gestaltung und Gliederung der Gebäudefassaden ergänzt und nicht beeinträchtigt wird. Eine Überschneidung von Werbeanlagen mit gliedernden Kanten und Elementen der Fassadengestaltung ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur soweit in Erscheinung treten, dass der Blick auf benachbarte Fassaden nicht behindert und das Straßenbild nicht gestört wird.
- (3) Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist so auszuführen, dass sie sich dem Umgebungslicht (öffentliche Beleuchtung) nach ihrer Beleuchtungsstärke deutlich unterordnet.

§ 5 Konkrete Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur in der unteren Abschlusszone der jeweiligen Straßenfassaden zulässig. Die untere Abschlusszone bezieht sich in der Regel auf das Erdgeschoss der jeweiligen Fassade und ist durch Geschossgesimse, Materialwechsel, Vordächer oder vergleichbare Elemente der architektonischen Gliederung gekennzeichnet. Fehlen entsprechende Merkmale, ist die Montage von Werbeanlagen auch zulässig in den unteren zwei Dritteln der Zone zwischen der Oberkante der (Schau-)fenster im Erdgeschoss und der Sohlbank der Fenster im ersten Obergeschoss. Dabei soll die Werbeanlage der unteren Abschlusszone zugeordnet werden, das heißt der Abstand zwischen der Oberkante des Schaufensters im EG und der Unterkante der Werbeanlage soll kleiner gewählt werden, als der Abstand zwischen der Oberkante der Werbeanlage und der Unterkante der Sohlbank des Fensters im 1. Obergeschoss. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind temporäre Beflaggungen zu besonderen Ereignissen (Firmenjubiläum u. ä.) für die Dauer von max. 14 Tagen.
- (2) Parallel zur Gebäudefront an der Straßenfassade angebrachte Werbeanlagen sind nur als aufgemalte oder plastische einzeilige Einzelbuchstaben zulässig, deren Höhe 40 cm, deren Strichbreite 10 cm und deren Ausladung 20 cm nicht überschreiten.

Ausnahmsweise können Einzelbuchstaben auch zweizeilig zugelassen werden, wenn die Gesamthöhe 50 cm nicht überschreitet.

Ausnahmsweise dürfen einzelne Buchstaben, Logos oder Embleme die Höhenbeschränkung überschreiten.

Ausnahmsweise können Schilder oder Kästen zugelassen werden, wenn diese als integrierter Bestandteil der architektonischen Fassadengliederung mit plastischen aufgesetzten Schriftzügen gestaltet sind.

Werbeanlagen müssen zu Elementen der horizontalen Fassadengliederung und Öffnungen einen Abstand von mindestens 10 cm und von den äußeren seitlichen Begrenzungen der Fassade von mindestens 25 cm einhalten.

Die Breite einer fassadenparallelen Werbeanlage darf maximal 5,0 Meter betragen.

Werbeanlagen benachbarter Straßenfassaden dürfen sich nicht wiederholen und nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden.

- (3) Im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen in den Außenabmessungen max. 1,0 m hoch, 1,0 m breit und 20 cm tief sein. Sie dürfen jedoch eine Ansichtsfläche von 0,6 m² nicht überschreiten. Die Ausladung darf max. 1,0 m betragen und muss mit dem Lot auf den Gehweg mindestens 1,0 m von der straßenseitigen Gehwegkante entfernt sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen.
- (4) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie sich der öffentlichen Beleuchtung der jeweiligen Umgebung deutlich unterordnen und zwar als:
 - a) hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit indirekter Leuchtwirkung (Schattenschrift),
 - b) Einzelbuchstaben, deren Leuchtwirkung auf den Spiegel mit einer Strichbreite von max. 5 cm beschränkt ist, während die Zargen lichtundurchlässig gestaltet sind, - wenn der Spiegel der Einzelbuchstaben lichtundurchlässig ausgeführt wird, ist ausnahmsweise auch eine Leuchtwirkung der Zargen zulässig-,
 - c) offene Rohrbelegung ohne Blendwirkung,
 - d) selbstleuchtende Kästen und Ausleger mit lichtundurchlässigem Gehäuse und ausgeschnittenen Schriftzügen, die die Wirkung von Einzelbuchstaben haben,
 - e) Werbeanlagen mit Aufhellung durch externe Leuchten, wenn diese in die Elemente der Fassade (Gesims/Vordach, etc.) integriert sind.
- (5) Für periodisch wechselnde Angebote von Gastronomiebetrieben sind auch bis zu 3 Tafeln in einer Breite von max. 50 cm und einer Höhe von max. 70 cm zulässig, wenn die Grundfläche und der Rahmen der Tafel dunkel (vergleichbar RAL 6004 oder dunkler) sind und zu gliedernden Elementen und Kanten der Fassadengestaltung mindestens ein Abstand von 5 cm eingehalten wird.
- (6) Pro Geschäft oder Betrieb und zu jeder Straßenseite ist max. eine Werbeanlage im Sinne des Absatzes 2 und max. eine Werbeanlage im Sinne des Absatzes 3 zulässig. Bei Fassadenbreiten von mehr als 20 Meter können ausnahmsweise auch weitere Werbeanlagen zugelassen werden, wenn der Eindruck einer parzellenübergreifenden Gestaltung und Beeinträchtigung des Straßenbildes vermieden werden.

§ 6 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind unzulässig:

- als Fremdwerbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Fremdwerbeanlagen als Rückseiten der Stadtinformationsanlagen, (Stadtpläne/Kulturwerbung/stadteigene Belange) mit dem Format 1,2 x 1,8 m im öffentlichen Straßenraum. Anzahl und Abstände der Stadtinformationsanlagen sind so zu wählen, dass eine bedarfsgerechte Positionierung der Stadtpläne und Kulturhinweise als öffentliche Information gegeben ist. Diese Regelung gilt auch für Fahrgastunterstände des Stadtverkehrs, wenn eine Seite mit einer Stadtinformationsanlage ausgestattet wird.
- Anschlagsäulen und ähnliche Stadtmöbel für Klebemedien im öffentlichen Raum, die überwiegend Bekanntmachungen und Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet und der näheren Umgebung dienen.
- Im Bereich der Parkplätze an der Kanalstraße und an der Drehbrücke hinterleuchtete Säulen, wenn Sie mit einem Uhrenaufsatz ausgestattet sind.
- Der Hauptwerbeanlage untergeordnete Embleme von Brauereien an Gaststätten.

(2) Werbeanlagen sind unzulässig als flächige Beklebung von Schaufenstern und flächige Verdeckung von Schaufenstern durch Plakate, Banner oder dergleichen. Ausnahmsweise können einzeilige Beklebung der Schaufenster im oberen Drittel mit Einzelbuchstaben in einer Höhe von max. 30 cm zugelassen werden, wenn weitere Fassadenwerbung nicht möglich ist oder nicht ausgeführt wird.

(3) Werbeanlagen sind unzulässig als senkrecht montierte Kletterschrift, die gliedernde Elemente der Fassadengestaltung überdeckt.

(4) Werbeanlagen sind unzulässig als Werbeaufsteller (Passantenstopper) vor den Gebäuden. Das Verbot gilt auch für Fahrräder, Fahrradständer und vergleichbare Anlagen, an denen Werbeträger befestigt sind, die für längere oder immer wiederkehrend auch für kürzere Zeit an bestimmter Stelle auf Flächen im öffentlichen Raum mit dem Hauptziel der Werbung abgestellt werden.

(5) Werbeanlagen sind unzulässig als Anstrahlung oder Lichtprojektion sowie als Leuchtband, Leuchtkette, Leuchtkontur oder ähnliche Installationen.

Ausnahmsweise können Aufhellungen von Fassaden zugelassen werden, wenn stadtgestalterische Aspekte diese rechtfertigen.

(6) Werbeanlagen sind unzulässig als bewegliche Werbeanlagen.

(7) Werbeanlagen sind unzulässig als Werbeanlagen mit grellen Farben, grellem, beweglichem oder blinkendem Licht. Als grell gilt Farbe oder Licht, wenn diese blenden, aufdringlich wirken oder in einem auffälligen Missverhältnis zu der jeweiligen Umgebung stehen.

(8) Werbeanlagen sind unzulässig als Fahnen und Banner. Die unter § 5 (1) geregelte Ausnahme bleibt unberührt.

§ 7 Andere Vorschriften

- (1) Auf der Grundlage des Denkmalrechts können weitere Einschränkungen für Werbeanlagen gelten.
- (2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nur, soweit durch Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn die architektonische Gestaltung der betroffenen Fassade und die charakteristischen, erhaltenswerten Merkmale des Orts- und Straßenbildes sowie die in § 4 aufgeführten allgemeinen Anforderungen berücksichtigt werden.

§ 9 Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 (2) eine Werbeanlage nicht als Einzelbuchstabenanlage mit den zulässigen max. Abmessungen anbringt,
 2. entgegen § 5 (3) Ausleger anbringt, die die zulässigen Maße und Abstände nicht einhalten,
 3. entgegen § 5 (4) Werbeanlagen mit flächiger Leuchtwirkung anbringt,
 4. entgegen § 5 (5) Tafeln anbringt, die die max. zulässigen Abmessungen überschreiten und die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten,
 5. entgegen § 5 (6) pro Geschäft oder Betrieb und Straßenseite mehr als je eine Werbeanlage im Sinne der Absätze 2 und 3 anbringt,
 6. entgegen § 6 (1) Fremdwerbeanlagen aufstellt oder anbringt,
 7. entgegen § 6 (2) Schaufenster flächig beklebt,
 8. entgegen § 6 (3) senkrechte Kletterschriften montiert,
 9. entgegen § 6 (4) Werbeaufsteller oder vergleichbare Anlagen aufstellt,
 10. entgegen § 6 (5) werbewirksame Beleuchtungen, Lichtprojektionen, Lichtbänder, Lichtketten oder Leuchtkonturen installiert,
 11. entgegen § 6 (6) bewegliche Werbeanlagen installiert,

12. entgegen § 6 (7) Werbeanlagen mit grellen Farben oder mit grellem, beweglichen oder blinkenden Licht installiert,
 13. entgegen § 6 (8) Werbeanlagen als Fahnen und Banner anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur im Sinne dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3

Fachliche Begründung zur Werbeanlagensatzung für die Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde

Zur Präambel

Werbung ist angesiedelt auf dem schmalen Grat zwischen Information und ambitionierter Gestaltung einerseits und Belästigung durch Verunstaltung und störende Häufung andererseits. Medien zur Vermittlung von Werbebotschaften sind Zeitungen, der Rundfunk, das Fernsehen, das Internet und die Außenwerbung, die jedoch in diesem Zusammenhang einen Sonderfall darstellt: Die Außenwerbung entfaltet ihre Wirkung in den öffentlichen Raum, in den Straßen und Plätzen der Stadt, sie wird zum Bestandteil architektonisch gestalteter Fassaden, der Straßenräume und des Stadtbildes. Die Werbeanlagen verändern damit das hochkomplexe gemeinsame Kulturgut der Stadt und werden ein wichtiges Element ihrer Gestaltung. Hinzu kommt, dass es für den öffentlichen Raum und seine Aufgabe keine Alternative gibt, der öffentliche Raum mit seinen Funktionen steht uneingeschränkt allen zur Verfügung; d. h. aber auch, dass es keine Chance gibt, den Anlagen der Außenwerbung auszuweichen. Das macht die Außenwerbung für die Werbenden so interessant, begründet aber gleichzeitig die besondere Verantwortung im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Diese Verantwortung erfordert ein verbindliches Regelwerk, das private und öffentliche Anliegen berücksichtigt. Neben den einfach gesetzlichen Regelungen sind für die Altstadtbereiche von Lübeck und Travemünde aus mehreren Gründen spezifische Vorgaben im Rahmen der Werbeanlagensatzung notwendig:

- *Die Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde sind die Kernzonen des Oberzentrums und des Tourismus mit einer Konzentration von Arbeiten und Wohnen, Handel, Dienstleistung, Verwaltung und Kultur. Entsprechend hoch ist die Besucherfrequenz und der Druck der Werbeindustrie, entsprechend hoch ist aber auch der Anspruch und die Erwartung der Bewohner und der Besucher der Stadtzentren an einen adäquat gestalteten öffentlichen Raum.*
- *Die Altstadtareale von Lübeck und Travemünde sind in besonderem Maße schutzwürdig: Sie dokumentieren viele Jahrhunderte Stadtbau- und Kulturgeschichte und erzeugen mit vielen erhaltenswerten Einzelgebäuden eine einzigartige Stadtgestalt und ein Identität stiftendes Stadtbild. Die Eintragung der Lübecker Altstadt in die Liste des kulturellen Welterbes der UNESCO bestätigt die internationale Bedeutung des Stadtdenkmals.*
- *Die einfach gesetzliche Regelung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein hat mit der jüngsten Novellierung 2009 die Reduktion auf Aspekte der Verunstaltungsabwehr fortgesetzt. Für die angesprochene Verantwortung im Kontext der Altstädte Lübeck und Travemünde reicht dies jedoch nicht aus. Die vorliegende Werbeanlagensatzung will daher auch als Anregung verstanden sein, den jeweiligen Kontext der Außenwerbung, die Straße, die Fassade, deren Gliederungselemente und Maßstäblichkeit zu analysieren und auf der Grundlage dieser Analyse individuell entworfene Werbeanlagen zu entwickeln, die die gestalterischen Eigenheiten und Ziele im Straßenbild unterstützen und aufwerten.*

Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen der Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde und die entsprechend einheitlich wahrnehmbare Stadtgestalt mit ihren Orts- und Straßenbildern. Mit Rücksicht auf

topographische Zäsuren ist der Geltungsbereich eher weiter gefasst: So ist die gesamte Lübecker Altstadtinsel zwischen Stadt-Trave und Klughafen mit dem Holstentor und den Salzspeichern westlich des Traveufers einbezogen, obgleich z. B. die Areale beidseits der Kanalstraße erst um die Jahrhundertwende 1900 im Zuge der Anlage des Elbe-Lübeck-Kanals als Bauland gewonnen wurden. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen für die östliche Stadtansicht gehören diese Bereiche jedoch zwingend zum Schutzgegenstand der Satzung. Der beschriebenen Charakteristik der Kanalstraße ist durch differenzierte Regelungen Rechnung getragen. Der historische Stadtgrundriss ist dagegen mit einheitlichen Regelungen für Werbeanlagen beantwortet, ungeachtet z. B. der Brüche durch Kriegszerstörung und Wiederaufbau mit zum Teil verbreiterten Straßenprofilen. Dahinter steht das Ziel, mit den Mitteln der Gestaltung des öffentlichen Raumes und auch mit der Gestaltung der Anlagen für Außenwerbung die Struktur, Logik und Zusammengehörigkeit der Stadtgestalt mit ihren Straßen und Plätzen ablesbar zu verdeutlichen. Der räumliche Geltungsbereich entspricht weitestgehend dem Geltungsbereich des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts für das Hauptzentrum Innenstadt.

Zum engeren Altstadtbereich Travemünde gehören die Straßen Vorderreihe, Kurgartenstraße, Kirchenstraße, Kirchensteig, Jahrmarktstraße, Torstraße, St.-Lorenz-Straße, Travenstieg, Rose 2-12 und 1-9 und Am Lotsenberg. Aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen auf das Ortsbild Travemündes schließt der Geltungsbereich aber auch die Uferkante der Trave und die Straßen Fischereihafen, Auf dem Baggersand, Gneversdorfer Weg, Vogteistraße und Paul-Brümmer-Straße mit ein. Der räumliche Geltungsbereich entspricht den Geltungsbereich des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts für das Stadtteilzentrum Travemünde.

Zu § 2

Begriffsbestimmungen

Der Begriff der Werbeanlage ist im § 11 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2009 definiert. Von ortsfest genutzten Werbeanlagen ist auch dann auszugehen, wenn Anlagen nicht nur vorübergehend, sondern für längere Dauer oder auch regelmäßig wiederkehrend an Gebäuden montiert werden (z. B. Fahnen). Auch mobile Werbeträger (z. B. Fahrräder, Anhänger, Dreiecksaufsteller) sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgenutzt werden.

Zu § 3

Genehmigungspflicht

Gemäß § 63 Nr. 11 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2009 sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m² verfahrensfrei, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden. Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung mit zahlreichen Kulturdenkmälern und herausragenden Dominanten wie der St. Lorenz-Kirche in Travemünde, und den fünf Großkirchen der Lübecker Altstadt ist grundsätzlich ein Kulturdenkmal oder dessen Umgebungsschutzbereich unmittelbar durch die Montage von Werbeanlagen betroffen, so dass regelmäßig auch für Werbeanlagen, die kleiner als 1 m² in der Ansichtsfläche sind, ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Um den Verwaltungsaufwand auf ein sinnvolles und notwendiges Maß zu beschränken, ist mit 0,2 m² Ansichtsfläche eine Grenze für die Genehmigungspflicht eingeführt. Danach ist z. B. für kleinere Praxenschilder kein Genehmigungsverfahren erforderlich.

So ist eine praktikable, auch für den Werbeinteressenten klare Regelung gegeben, die es dem Laien erspart, sich mit dem komplexen Begriff des Umgebungsschutzbereiches von Kulturdenkmälern auseinanderzusetzen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, auch für Werbeanlagen zwischen 0,2 m² und 1 m² Ansichtsfläche, die erhebliche Auswirkungen auf

das Straßenbild haben können, eine präventive Prüfung und ggf. Beratung für eine genehmigungsfähige Planung anzubieten. Auch im Hinblick auf das Ziel einer bürgerfreundlichen und effizienten Verwaltung ist der präventiven Prüfung und Beratung gegenüber aufwändigen Verfahren zur Beseitigung rechtswidriger Werbeanlagen der Vorrang zu geben.

Zu § 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) *Die zum öffentlichen Raum hin wirksamen Fassaden der Gebäude sind mit unterschiedlichen Materialien und Details architektonisch gestaltet. Für Neubauten ist es sinnvoll, dass Werbeanlagen bereits im architektonischen Konzept Berücksichtigung finden und so zum integrierten Bestandteil der gestalterischen Aussage werden. Bei der nachträglichen Montage von Werbeanlagen an Bestandsgebäuden gilt es zunächst, die gegebene Fassadengestaltung mit ihren Materialien, Öffnungen und Gliederungselementen wie Gesimsen und Gewänden zu analysieren. Auf der Grundlage dieser Analyse kann die Werbeanlage dann individuell so entworfen und abgestimmt werden, dass die jeweilige architektonische Idee nicht beeinträchtigt, sondern bestenfalls unterstützt wird.*

- (2) *Ein wichtiges Anliegen der Werbeanlagensatzung geht dahin, durch verbindliche Regeln ein faires Miteinander der verschiedenen Werbeträger im Straßenbild zu ermöglichen. Das heißt, dass an jeder Fassade gleichberechtigte Chancen für Anlagen der Außenwerbung gegeben sein sollen, ohne Beeinträchtigungen durch nach Größe, Position oder Gestaltung störende oder die Sicht behindernde Werbeträger an Nachbargebäuden. Damit soll einerseits ein Wettbewerb der Werbetreibenden untereinander verhindert werden, der jeden auffordern würde, den Nachbarn zu „übertönen“. Andererseits rücken so neben der jeweiligen Einzelfassade auch die Abwicklung benachbarter Fassaden und das Straßenbild in den Focus der gemeinsamen Verantwortung. Ein gut gestaltetes Straßenbild wird nicht nur den Belangen der Denkmalpflege und Stadtgestaltung Rechnung tragen, sondern als attraktive Adressenbildung auch die Angebote von Kultur, Handel und Dienstleistung wirksam unterstützen.*

- (3) *Ein wichtiger Teilaspekt für angemessen in die Umgebung eingefügte Werbeanlagen ist auch deren Beleuchtung. Nach der Werbeanlagensatzung ist eine Beleuchtung oder selbstleuchtende Ausführung von Werbeanlagen nicht ausgeschlossen. Diese soll aber so dezent gesteuert werden, dass die Werbeaussagen zwar auch in der dunklen Tageszeit lesbar bleiben, aber dennoch keine Dominanz beanspruchen, die die gestalterischen Elemente der Fassade oder die Bestandteile und Akzente des Straßenbildes überstrahlen. Im Anwendungsbuch zum Lichtleitplan Lübecker Altstadt werden hierzu beispielhafte Aussagen gemacht. Es ist die Aufgabe der öffentlichen Beleuchtung, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und es ist ggf. Gegenstand eines Lichtleitplanes, die Aufhellung von wichtigen Einzelfassaden oder städtebaulichen Dominanten zu begründen.*

Zu § 5

Konkrete Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) *Die im Satzungsbereich zulässigen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung richten sich unmittelbar an den Passanten im öffentlichen Straßenraum und informieren über das örtliche Angebot. Fremdwerbung oder Fernkennzeichnung sind dagegen mit den strukturellen Maßstäben der Altstadtareale nicht vereinbar, da sich entsprechende*

Werbeanlagen nach ihrer Größe, Ausführung und Gestaltung nicht in die Orts- und Straßenbilder der Altstadtbereiche integrieren lassen. Insoweit bietet sich die untere Abschlusszone der jeweiligen Fassaden als Suchbereich für die Montage von Werbeanlagen an. Werbeanlagen im Bereich der Obergeschosse würden den Bezug zur Stätte der Leistung im Erdgeschoss verlieren. Auch für Dienstleister, die ihre Räume in Obergeschossen haben, ist die entsprechende Hinweiswerbung über oder neben dem jeweiligen Zugang in der unteren Abschlusszone sinnvoll angeordnet. Die Beschränkung auf die untere Abschlusszone ist aber auch notwendig, um die Hauptaussage der Fassaden und Straßenbilder der architektonischen Gestaltung vorzubehalten. Die Werbeanlagen sollen pointiert und geordnet auf geeigneten Teilflächen eingefügt werden und nicht als zweite Schicht die Fassaden überziehen. Die Definition der unteren Abschlusszone kann nicht allgemein gültig formuliert werden, sondern muss aus der Analyse jeder Einzelfassade abgeleitet werden. Einen ersten Anhaltspunkt bietet die Erdgeschosszone. Im Weiteren kommt es weniger auf mathematische Vorgaben an (z. B. Meter über Geländeneiveau) oder konstruktive Daten (z. B. Oberkante Decke über dem Erdgeschoss), sondern vielmehr auf die sichtbaren Gliederungselemente der Fassade (wie z. B. Geschossgesimse, etc.). In Zweifelsfällen können auch benachbarte Fassaden in die Betrachtung einbezogen werden.

- (2) Die fassadenparallelen Werbeanlagen sind regelmäßig als filigrane Einzelbuchstaben auszuführen, um die Materialität, Farbigkeit, Struktur und Textur des Fassadenmaterials selbst weitgehend sichtbar und ablesbar zu belassen. Schilder und Kästen sind daher an Bestandsgebäuden regelmäßig nicht zulässig. Sie können nur zugelassen werden, wenn diese keine für die Fassadengestaltung wichtigen Flächen verdecken, sondern nach Größe, Proportion, Material, Gestaltung und Lage ihrerseits Elemente der Fassadenkonzeption sind. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen Werbeanlagen und Kanten der architektonischen Gliederung sind erforderlich, um den Zusammenhang der Fassaden zu gewährleisten und nicht durch Werbeanlagen zu stören oder zu unterbrechen. Ein wichtiges Kennzeichen der Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde ist die Parzellenstruktur, der jeweils individuell gestaltete Fassaden entsprechen. Der dadurch erzeugte Rhythmus im Straßenbild soll durch auf die einzelnen Fassaden abgestimmte Werbeanlagen unterstützt werden. Wiederholte oder gleichförmig gestaltete Werbeanlagen über zwei oder mehr Parzellen würden diese Charakteristik im Stadt- und Straßenbild schwächen und stören.
- (3) Für Ausleger ist die max. zulässige Ansichtsfläche kleiner als die max. zulässige Außenabmessung. Damit ist eine Anregung gegeben, Ausleger als Entwurfsaufgabe für jeden Einzelfall zu verstehen und durch eine Gestaltung mit ausgeschnittenen Flächen eine größtmögliche Transparenz in der Straßenperspektive zu gewährleisten. Die max. Ausladung ist auf 1,0 m beschränkt, um eine störende Sichtbehinderung auf benachbarte Fassaden in der Straßenperspektive zu vermeiden. So können Ausleger interessante Werbeträger sein und dennoch die Ablesbarkeit der Fassadenabwicklung im Straßenraum sicherstellen.
Die lichte Mindesthöhe von 2,50 m und der Mindestabstand von der Gehwegkante dienen ebenfalls der freien Sicht unterhalb und seitlich des Werbeträgers, die Maße entsprechen aber auch den Vorgaben im Sinne der Verkehrssicherheit, z. B. für den Lieferverkehr.
- (4) Die Ausführung selbstleuchtender oder beleuchteter Werbeanlagen ist nicht ausgeschlossen, um die Lesbarkeit der Werbeanlagen auch in der dunklen Tageszeit zu ermöglichen. Dabei sind jedoch alle Formen der Dominanz, Aufdringlichkeit und Blendwirkung zu vermeiden. Licht ist durchaus ein Element der attraktiven Gestaltung im Straßenraum. In erster Linie geht es dabei aber um öffentliche Beleuchtung, die neben der Verkehrssicherungspflicht auch gestalterische Aspekte behandelt. Daneben tritt die Aufhellung von einzelnen Fassaden, die hinsichtlich der Ziele der

Stadtgestaltung und/oder der Denkmalpflege eine Betonung erfahren. Ergänzt wird das beleuchtete Straßenbild durch Schaufenster mit den Warenauslagen. Das so gewonnene nächtliche Straßenbild macht den Straßenraum erlebbar, ohne die Nacht zum Tage zu machen. Selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen sollen dieses Gleichgewicht nicht stören und sind daher auf solche Ausführungen in der Form filigraner Einzelbuchstaben beschränkt, die eine dezente Leuchtwirkung haben, ohne die Umgebung zu überstrahlen. Sofern Leuchten zur externen Aufhellung von Werbeanlagen montiert werden, sollen auch diese die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollten die Leuchten als Bestandteil der architektonischen Gestaltung integriert werden.

- (5) *Als Ersatz für unzulässige Werbeaufsteller im Straßenraum vor den Gebäudefassaden können Gastronomiebetriebe ihre Tagesangebote zum Beispiel auf von Hand beschriebenen Tafeln vermitteln, die auf geeigneten Flächen der Fassade mit Abstand zu gliedernden Elementen und Kanten montiert werden. Die helle Schrift auf dunklem Grund entspricht der zurückhaltenden Wirkung von Einzelbuchstaben. Bunte Plakate, Fotos von Speisen und dergleichen sind dagegen auszuschließen.*
- (6) *Jeder Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Geltungsbereich der Satzung soll die Möglichkeit haben, eine Information über sein Angebot im öffentlichen Straßenraum zu kommunizieren. Gleichzeitig geht es darum, eine störende Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden. Jedem Betrieb steht daher zu jeder Straßenseite, an der er eine Belegenheit hat, eine zur Fassade parallele Werbeanlage und – sofern es die konkreten örtlichen Gegebenheiten erlauben – ein Ausstecker zur Verfügung, um den individuellen Namen und die jeweilige Branche zu bezeichnen. Wiederholungen sind dagegen ebenso auszuschließen, wie die Aufzählung einzelner Sortimentsbestandteile und von einzelnen Markennamen.*
Unbenommen bleibt die Gestaltung von Warenauslagen im Schaufenster, die natürlich eine ergänzende werbende Funktion haben und einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Gesamteindruck einer Straße leisten können, aber dennoch nicht zu den Anlagen der Außenwerbung im Sinne der Werbeanlagensatzung gehören. Grundsätzlich abzugrenzen ist die Warenauslage und Schaufenstergestaltung von einer flächigen Beklebung der Schaufenster oder der Montage von Werbeflächen unmittelbar vor oder hinter der Schaufensterscheibe (siehe § 6 Absatz 2).

Zu § 6

Unzulässige Werbeanlagen

§ 6 (1)

Fremdwerbeanlagen, also jegliche Außenwerbung ohne unmittelbaren Bezug zur Stätte der Leistung (siehe § 5 Absatz 6), ist im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung grundsätzlich ausgeschlossen. Schon nach gesetzlicher Regelung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind Fremdwerbeanlagen in Wohngebieten unzulässig. Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung finden sich neben Wohngebieten zwar auch Misch- und Kerngebiete, jedoch mit der Besonderheit, dass die Mischgebiete stark durch Wohnen geprägt sind und dass auch die Kerngebiete im Rahmen der bauleitplanerischen Feinsteuerung das Wohnen allgemein neben den kerngebietstypischen Nutzungen zulassen, während z. B. kerngebietstypische Vergnügungsstätten restriktiv gesteuert werden. Es ist also ein zentrales Anliegen der Stadtplanung, das Wohnen in der Lübecker Altstadt und dem Altstadtbereich Travemünde zu fördern und zu stabilisieren. Dabei ist das Wohnen mit unvermeidbaren Störungen durch Verkehr, hohe Besucherfrequenz und hohe Nutzungsdichte konfrontiert. Zusätzliche Belastungen der Bewohner in der Lübecker Altstadt und dem Altstadtbereich Travemünde durch Anlagen der Fremdwerbung können vor diesem

Hintergrund jedoch nicht akzeptiert werden. Fremdwerbeanlagen sind aufgrund der typischen Flächenwirkung und Größe (z. B. Plakattafeln, Großwerbeflächen im Euroformat und Ganzsäulen) nicht mit den kleinteiligen Strukturen der Lübecker Altstadt und dem Altstadtbereich Travemünde, ihren Straßenräumen und Fassaden vereinbar. Die Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte und die kleinstädtische historische Struktur Alt-Travemündes mit ihren unverwechselbaren Erscheinungsbildern sind in einem besonderen Maß schützenswert.

Aufgrund der hohen Nutzungsdichte mit Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wäre mit zusätzlichen Anlagen der Fremdwerbung eine störende Häufung nicht zu verhindern. Die mit flächigen Anlagen der Fremdwerbung regelmäßig verbundene Sichtbehinderung ist mit Rücksicht auf das Orts- und Straßenbild in der historischen Altstadt und in Alt-Travemünde nicht zu rechtfertigen.

Die Altstädte Lübeck und Travemünde sind auch gegenüber Störungen durch Licht im Zusammenhang mit Fremdwerbeanlagen sehr empfindlich. Allein schon durch die Standardgrößen von Fremdwerbeanlagen sind beleuchtete oder selbstleuchtende Ausführungen im Kontext der Altstadtstraßen nicht verträglich.

Fremdwerbeanlagen sind in der Regel Wechselwerbeträger, deren konkrete Werbeauftritte (z. B. Farben) keiner Steuerung im Genehmigungsverfahren unterliegen. Gerade aufdringliche und grelle Farbkombinationen können jedoch im Umgebungsbereich eines geschützten Orts- und Straßenbildes zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Schließlich wären die global austauschbaren Erscheinungsbilder von Fremdwerbeanlagen geeignet, die Individualität und Unverwechselbarkeit der Altstadtareale Lübeck und Travemünde nachhaltig zu schädigen und damit den kulturellen Denkmalwert ebenso zu gefährden wie die Attraktivität für Bewohner, Besucher und Touristen.

Es ist daher zwingend, die Fremdwerbung nicht nur in gut erhaltenen Altstadtstraßen, sondern auch in Straßen, die mit verbreiterterem Querschnitt nach dem zweiten Weltkrieg neu aufgebaut wurden, wie die Breite Straße zwischen Mengstraße und Beckergrube, grundsätzlich auszuschließen. Da alle vorgenannten Kriterien auch hier zutreffen, von architektonisch detailliert gestalteten Fassaden der 1950er Jahre bis zu den Identität stiftenden Blickbeziehungen zur Jakobikirche nach Norden und zum Kanzleigebäude des Rathauses im Süden, verlangt dieser von Nachkriegsbebauung flankierte Straßenzug ebenso einen Schutz vor störenden Werbeanlagen wie gut erhaltene enge Altstadtstraßen.

So gilt zum Beispiel auch für die Vogteistraße in Travemünde, dass Anlagen der Fremdwerbung im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung die Maßstäblichkeit der Altstadt Travemündes und die Erlebbarkeit des Ortsbildes nachhaltig stören und beeinträchtigen würden.

Ausnahmen sind nur zugelassen für die Rückseiten von den vergleichsweise kleinen Stadtinformationsanlagen, deren Vorderseite in der Regel einen Stadtplan oder die Ankündigung kultureller Veranstaltungen städtischer Einrichtungen trägt. An der Aufstellung dieser Stadtmöbel besteht daher ein öffentliches Interesse. Die Zahl der Stadtmöbel ist begrenzt und Abstände der Stadtinformationsanlagen untereinander sind vorgegeben durch eine sinnvolle Verteilung der Stadtplaninformation innerhalb des Straßennetzes der Altstädte. Die rückseitige Werbeanlage schafft insoweit keine zusätzlichen vermeidbaren Sichthindernisse.

Für Wartehäuschen an Bushaltestellen im Geltungsbereich der Satzung ist dagegen eine werbefreie, dreiseitig verglaste Ausführung zu fordern, die Blickbeziehungen und damit auch Orientierung für die Fahrgäste weitestgehend freihält. Sofern ein anderer geeigneter Standort für eine Stadtinformationsanlage nicht gefunden werden kann, ist in Einzelfällen auch eine Integration von Stadtinformationsanlagen mit rückseitigen Werbeanlagen in eine Seitenwand eines Wartehäuschens an einer Bushaltestelle möglich.

Eine weitere Ausnahme ist eröffnet für Anschlagsäulen und ähnliche Stadtmöbel für Klebemedien im öffentlichen Raum, die überwiegend Bekanntmachungen der

Hansestadt Lübeck mit Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet und der näheren Umgebung dienen.

Auf einem der Parkplätze östlich der Kanalstraße kann zudem eine hinterleuchtete Säule mit einem Uhrenaufsatz zugelassen werden. Diese Parkplätze liegen zwar auf der Halbinsel zwischen Stadt-Trave und Klughafen, jedoch außerhalb des historischen Stadtgrundrisses, der hier bis zum Bau des Elbe-Lübeck-Kanals im Jahr 1900 am Ufer der gestauten Wakenitz endete. Auch die westlich an die Kanalstraße angrenzenden Grundstücke sind Teil der Landgewinnung im Zuge des Kanalbaus und folglich erst im 20. Jahrhundert genutzt und bebaut worden. Dennoch ist auch in dieser Zone beidseits der Kanalstraße darauf zu achten, dass die Blickbeziehungen zwischen Vorstadt und Altstadt nicht gestört werden. Auch an der Drehbrücke auf der westlichen Seite der Straße an der Untertrave kann eine entsprechende hinterleuchtete Säule mit Uhrenaufsatz ausnahmsweise zugelassen werden. Dieser Bereich der Lübecker Altstadt ist ebenfalls erst mit Umsetzung des Rehderplans für den Lübecker Fernhafen um 1900 entstanden. Der Standort ist so zu wählen, dass durch die Säule die Blickbeziehung zwischen den Wallhabseln und der Altstadt nicht gestört wird. Diese Uhren sind ein Angebot der Stadt an die Bürgerinnen, Bürger, Besucherinnen und Besucher, an diesen stark frequentierten Zugängen in die Lübecker Altstadt. Die Parkplätze an der Kanalstraße und der Drehbrückenplatz sind Ausgangspunkte für viele Besucherinnen und Besucher der Lübecker Altstadt. Auch im Zeitalter des Handys sind im öffentlichen Raum aufgestellte Uhren ein bewährtes Instrument für die zeitliche Orientierung.

§ 6 (2)

Die Fenster sind die Augen des Hauses und geben der Fassade eine Tiefenwirkung und Plastizität. Mit Folien beklebte Schaufenster bewirken das Gegenteil: es entstehen "tote" Zonen, die unattraktiv und daher unerwünscht sind.

Schaufenster geben den Blick frei auf die Warenauslagen im Laden oder Schaufensterbereich. Diese Funktion würde durch flächige Beklebung von Schaufenstern behindert oder sogar unmöglich gemacht. Damit wäre potentiell ein gravierender Verlust an Attraktivität des jeweiligen Straßenraumes verbunden, der durch die negative Vorbildwirkung noch gesteigert würde.

Zudem ist eine Beklebung des Schaufensters nicht mehr als Warenauslage, sondern als Anlage der Außenwerbung einzustufen, die bei flächiger Ausführung den Anforderungen dieser Satzung widerspricht.

Dies gilt auch für Schaufenster leerstehender Geschäftslokale. Für den Fall, dass geeignete Fassadenflächen nicht zur Verfügung stehen oder bewusst freigehalten werden sollen, wird ausnahmsweise eine untergeordnete Beklebung mit Einzelbuchstaben zugelassen, die die Funktion des Schaufensters nicht beeinträchtigt. Einer Beklebung der Glasscheibe ist die Verhängung des Schaufensters mit Tafeln/Plakaten/Fotos etc. gleichzusetzen. Von einer Schaufenstergestaltung kann erst dann gesprochen werden kann, wenn von der Scheibe ein Abstand eingehalten wird.

§ 6 (3)

Die senkrecht montierte Kletterschrift ist bereits durch die Beschränkung auf die untere Abschlusszone (§ 5 Absatz 1) ungeeignet. Auch Pfeiler und Wandscheiben zwischen den Fenstern im Erdgeschoss sollen als wichtige Elemente der architektonischen Gliederung nicht durch Werbeanlagen verdeckt werden.

§ 6 (4)

Gemäß § 5 Absatz 6 stehen jedem Geschäft oder Betrieb zwei Werbeanlagen an der Hausfassade zu. Damit sind für jeden gleiche Bedingungen und die Voraussetzungen für ein faires Miteinander gegeben. Zusätzliche Werbeaufsteller im öffentlichen Raum bergen die Gefahr, nach Lage, Anzahl, Größe und Gestaltung eine Konkurrenzsituation und damit eine im Verwaltungsvollzug nicht mehr steuerbare Entwicklung einzuleiten, die zu einer störenden Häufung von Werbeanlagen im Straßenbild führt. Störend ist in jedem

Fall auch neben der Verkehrsbehinderung für Fußgänger die Behinderung der freien Sicht im Straßenraum. Die flächigen Werbeträger der Aufsteller können zudem die mit dieser Satzung eingeforderten Qualitätsansprüche nicht erfüllen.

§ 6 (5)

Das nächtliche Straßenbild ist das Ergebnis des Zusammenspiels aus öffentlicher Beleuchtung, (Schau-)fensterbeleuchtung und Aufhellung einzelner Gebäude und Fassaden, die funktional, bauhistorisch oder stadträumlich eine besondere Bedeutung haben. Alle lichttechnischen Inszenierungen zu Werbezwecken, auch wenn diese keine konkreten Werbeaussagen zum Gegenstand haben, stören dieses Gleichgewicht und sind daher auszuschließen.

§ 6 (6)

Auch jede Form beweglicher Werbeanlagen würde die Aufmerksamkeit der Passanten in einem Maße beanspruchen, das den Werbeanlagen im Straßenbild eine störende Dominanz zukommen ließe und den Geschäftsleuten einen ungewollten Wettbewerb um Aufmerksamkeit aufzwingen würde. Aus diesem Grund sind bewegliche Werbeanlagen – unabhängig davon, ob sie durch Wind- oder Motorkraft bewegt werden – unzulässig.

§ 6 (7)

Weder durch Farben noch durch Lichtstärke oder bewegtes Licht sollen Werbeanlagen in einen aufdringlichen Kontrast oder in ein störendes Missverhältnis zu ihrer Umgebung gebracht werden.

§ 6 (8)

Fahnen und Banner sind dem temporären Ausnahmefall gemäß 5 (1) der Werbeanlagensatzung vorbehalten, da sie sonst den zentralen Intentionen der Satzung (Beschränkung auf die untere Abschlusszone, Vermeidung flächiger Sichtbehinderung, Ausschluss beweglicher Werbeanlagen) widersprechen würden.

§ 7

Andere Vorschriften

- (1) *Die Vorschriften der Werbeanlagensatzung gelten auch für Baudenkmale, es können jedoch weitergehende denkmalrechtliche Anforderungen gestellt werden.*
- (2) *Für Bauvorhaben, deren baurechtliche Grundlage über einen Bebauungsplan vorbereitet wird, können spezifische Regelungen zu Werbeanlagen für das konkrete Bauvorhaben in Ergänzung zu der Werbeanlagensatzung oder auch mit begründeten Abweichungen von der Werbeanlagensatzung als gestalterische Festsetzungen formuliert werden.*

§ 8

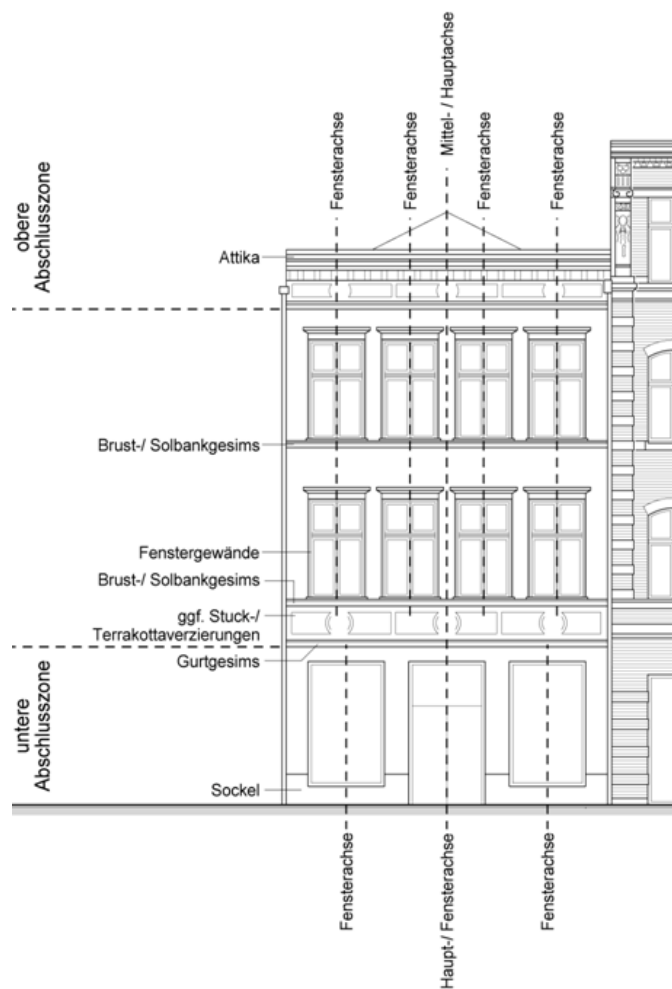
Abweichungen

Die Werbeanlagensatzung kann als abstraktes Regelwerk für die Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde nur die grundsätzlichen baugestalterischen Zielsetzungen abbilden. Jede Werbemaßnahme an konkreten Gebäuden ist aber eine individuelle Aufgabe, deren Lösung Engagement, Kreativität und Rücksicht erfordert. Im begründeten Einzelfall können daher auch Abweichungen von einzelnen Vorschriften gerechtfertigt oder sogar geboten sein, wenn dabei die Intention der Satzung berücksichtigt und umgesetzt wird.

Handbuch zur Werbeanlagensatzung für die Altstadtbereiche Lübeck und Travemünde

Entwurf
- exemplarische Auszüge -

(in Zusammenarbeit mit Architekturbüro Klaus Mai)



architektonische Gliederungselemente ^



◀ FOTO
Hinterleuchtete Einzelbuchstaben (Schattenschrift). Da der Abstand zwischen Fassade und Buchstabe gering ist, kann das Licht nur schwach streuen und die Beleuchtung erscheint dezent.



◀◀ FOTO
Die Nachtaufnahme der Fleischhauer Straße zeigt eine angenehme Ausleuchtung des Straßenraumes. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ordnet sich der Straßenbeleuchtung unter.

◀ FOTO
Beispiel für eine dezente Werbeanlagenbeleuchtung. Obere Geschosse werden von der Beleuchtung nicht beeinträchtigt.

Beleuchtung von Werbeanlagen

SKIZZE ▶

Lage der Werbeanlagen in der Erdgeschosszone.
Anordnung der Werbeanlagen in den unteren 2/3 der Zone zwischen Oberkante (Schau-) Fenster im Erdgeschoss und der Sohlbank der Fenster im 1. Obergeschoss.

$a < b$

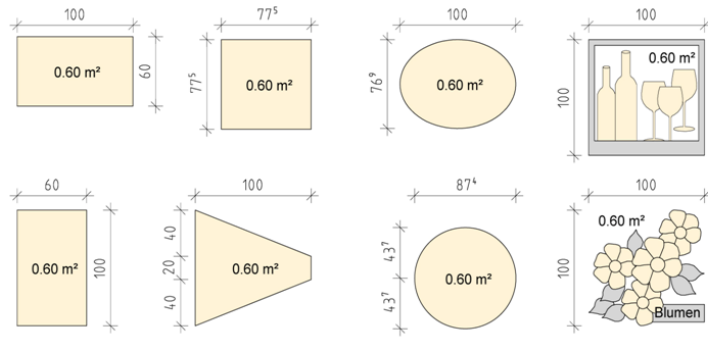
b: Abstand Oberkante Werbung –
Unterkante Sohlbank 1.OG

h: Höhe Werbung

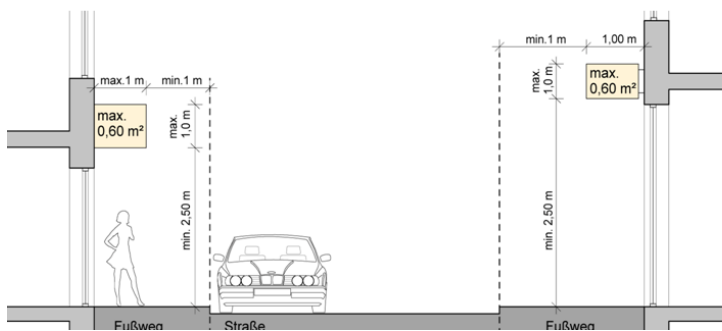
a: Abstand Oberkante Schaufenster EG –
Unterkante Werbung



Lage der Werbeanlagen



◀ SKIZZE
Mögliche Formen innerhalb der Höchstabmessungen von Auslegern mit jeweils $0,60 \text{ m}^2$. Freie Formen mit einer Größe von bis zu $0,60 \text{ m}^2$ und innerhalb der Höchstabmessungen sind ebenfalls möglich und erwünscht.



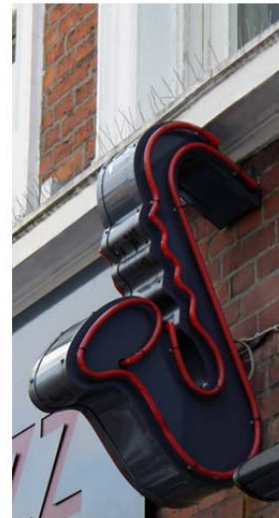
◀ SKIZZE
Maximale Abmessungen sowie einzuhaltende Mindestabstände von Auslegern:

Höhe $h_{\text{max}} = 1,0 \text{ m}$
Ausladung $l_{\text{max}} = 1,0 \text{ m}$
Tiefe $t_{\text{max}} = 20 \text{ cm}$
Fläche $\text{max} = 0,60 \text{ m}^2$

Mögliche Ausführungen und Abmessungen von Auslegern

▼ FOTOS
Unterschiedliche Formen und Ausführungen von Auslegern.

▼ FOTO
Adler und Schriftzug liegen innerhalb der zulässigen Abmessungen. Das ausgeschittene Motiv hat eine sehr gute Werbewirkung und minimiert gleichzeitig das Sichthindernis.



**► Nr. VO/2016/03425**
öffentlich

Lübeck, 11.02.2016

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:**
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung**Bearbeitung:** Marion Grönhagen (E-Mail: marion.groenhagen@luebeck.de Telefon: 122-6120)**1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt (5.610)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.03.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
11.04.2016	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.04.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht
4.491 Archäologie und Denkmalpflege

Ergebnis: Zustimmung bzw. keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein

Begründung:

Eine über die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO hat nicht stattgefunden, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Werbeanlagensatzung nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Für die Altstadtbereiche der Hansestadt Lübeck und von Lübeck-Travemünde wurde eine Werbeanlagensatzung erarbeitet, in der die Zulässigkeit von Werbeanlagen in ihrem Geltungsbereich ausführlich geregelt wird. Der Geltungsbereich für die Lübecker Altstadt ist identisch mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung nach § 111 Landesbauordnung (1975) für die Lübecker Innenstadt vom 04.02.1982.

Die Gestaltungssatzung trifft in den §§ 36 und 37 Festsetzungen für die Zulässigkeit von Werbeanlagen. Um Irritationen bei Bauherren und Gewerbetreibenden in der Lübecker Altstadt zu vermeiden, ist es erforderlich die Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt entsprechend zu ändern.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt

Senator F. - P. Boden

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 und des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 8 LVO v. 16.03.2015 (GVOBl. S. 96) wird die Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt vom 04.02.1982 (Lübecker Nachrichten vom 14.02.1982, berichtigt Lübecker Nachrichten vom 17.02.1982 und vom 18.02.1982) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx xx xx wie folgt geändert.

1. Der § 36 entfällt.
2. Der § 37 entfällt.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Lübecker Stadtzeitung in Kraft.

Lübeck, xx.xx.xx

Der Bürgermeister



► Nr. VO/2016/03496
öffentlich

Lübeck, 08.03.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon:)

Änderung der Satzung über die Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungsgebührensatzung) (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.04.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.05.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 2. 12. 2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 7. 12. 2005 und 2. Änderung vom 18. 4. 2007 wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 - Bereich Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung
1.300 - Bereich Recht
Ergebnis: Kenntnis erhalten, keine rechtlichen Bedenken, Anregungen sind eingestellt worden.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Durch den Beschluss werden die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage 2

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 - Begründung

Anlage 3 - Satzungstext

Anlage 4 - Gebührentarif Anlage 1 zum Satzungstext

Anlage 5 - Gebührentarif Anlage 2 zum Satzungstest

Anlage 6 - Synopse Gebührentarif ohne wirtschaftliches Interesse

Anlage 7 - Synopse Gebührentarif mit wirtschaftlichem Interesse

Senator F. - P. Boden

Bereich:5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Produkt: Gemeindestraßen

Anlage 1 zur Vorlage vom 08.03.2016
VO-Nr.: VO/2016/03496

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	25.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	25.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Einzahlungen	25.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	25.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2016			
(Mehr) Ertrag:	541001 000 43210000	Gemeindestraßen / Benutzungsgebühren u. ähnl. Entg	25.000,00
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	25.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	541001 000 63210000	Gemeindestraßen / EZ Benutzungsgebühren u. ähnl. Entg	25.000,00
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	25.000,00

Anlage 2

Begründung:

Sondernutzungsgebühren werden zurzeit auf der Grundlage der Satzung vom 2. 12. 2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 7. 12. 2005 und 2. Änderung vom 18. 4. 2007 erhoben. Die Tarife sind seit der Beschlussfassung der Ursprungssatzung, also seit 12 Jahren, nicht angepasst worden, weil die für die Gebührenbemessung entscheidenden Berechnungswerte (Bodenwerte für Gebühren, bei denen das wirtschaftliche Interesse nicht überwiegt sowie Netto-Kaltmieten für kleinere Läden zu ebener Erde für Sondernutzungen mit überwiegend wirtschaftlichen Interessen) über lange Zeit unverändert Bestand hatten. Aufgrund nunmehr gestiegener Bodenwerte und Netto-Kaltmieten ist es erforderlich, die Anpassung der Gebührentarife vorzunehmen. Des Weiteren ist es geboten, die vom Gebührentarif erfassten Sondernutzungsarten (z.B. Ziergärten, Postablagekästen, Depotstandorte usw.) zu aktualisieren.

Die bisherigen Berechnungsmethoden, die sich als sach- und praxisgerecht erwiesen haben, sind nicht verändert worden. Die Gebühren wurden und werden wie folgt ermittelt:

B Gebührentarif „Nutzungen ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse“ gemäß Anlage 1 der Satzung (Anlage 4 der Vorlage)

Zonenorientierter, mittlerer Bodenwert x 4,5% Verzinsung für nicht gewerbliche Nutzung = Jahresgebühr pro m²

Bodenwerte spiegeln Lage und Nutzungsgrad eines Grundstücks sowie auch seine verkehrliche Bedeutung wider. Diese Kriterien sind ein entscheidender Gradmesser für die Dichte des Gemeindegebrauchs. Der Bodenwert stellt einen theoretischen Kaufpreis dar, der verzinst werden muss, um eine messbare Gebühr zu erhalten. Der Zinssatz von 4,5% entspricht dem zurzeit ortsüblichen mittleren Erbbauzins für nicht gewerblich genutzte Grundstücke.

Aus der vorgenannten Berechnungsformel ergeben sich folgende **Jahresgebühren** pro m²:

Zone I	Euro 8,50	(bisher Euro 7,50)
Zone II	Euro 23,00	(bisher Euro 15,00)
Zone III	Euro 120,00	(bisher Euro 45,00)

Bei monatlichen, wöchentlichen bzw. täglichen Nutzungen wird die Jahresgebühr entsprechend geteilt. Die höhere Gebühr bei den Tarifstellen 1.2 und 1.3 (Container, Autokräne usw.) rechtfertigt sich aufgrund der übermäßigen Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs, d. h. der zum Teil erheblichen verkehrlichen Einschränkungen und außergewöhnlichen Belastungen des Straßenbelages der öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Auswirkungen auf die Straßen und die Abnutzungen des Straßenbelages sind im Rahmen von Baumaßnahmen und den damit verbundenen Umleitungen und erforderlichen Ausweichrouten über Straßen, die für diese Verkehre zum Teil gar nicht ausgelegt sind, erheblich größer als bei jeder anderen Sondernutzung. Daher wird eine zeitliche Staffelung bei der Tarifstelle 1.1 (Baustelleneinrichtungen wie Baugerüste, Bauzäune Baumateriallager usw.) eingeführt. Wie bisher werden Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen, die üblicherweise in spätestens 3 Monaten beendet werden, zum üblichen o. g. Tarif berechnet. Ab dem 4. Monat erhöht sich die Gebühr um 50%, ab dem 7. Monat noch einmal um 30% und ab 1 Jahr Bauzeit noch einmal um 100%.

Damit wird gleichzeitig verhindert, dass der öffentliche Verkehrsraum durch private Baumaßnahmen unnötig lange zum Teil erheblich eingeschränkt wird, weil die sehr geringen Sondernutzungsgebühren keinen Druck auslösen, den öffentlichen Verkehrsraum möglichst schnell wieder zu räumen. Die Belastungen für die Allgemeinheit sollen auf diese Weise auf ein Minimum reduziert werden. Aus diesem Grunde erhöht sich die Sondernutzungsgebühr der Tarifstelle 1.1 auch um 50%, wenn die Fahrbahn für private Nutzungen in Anspruch genommen wird.

Die niedrigere Gebühr bei der Tarifstelle 1.8 (Ziergärten) begründet sich in der hier angewandten Verzinsung von 2,5%, die bei Ziergärten auch für die fiskalischen Flächen der Stadt berechnet wird.

B Gebührentarif „Nutzungen mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse“ gemäß Anlage 2 der Satzung (Anlage 5 der Vorlage)

In diesem Tarif sind Sondernutzungsarten zusammengefasst, bei denen das wirtschaftliche Interesse der Erlaubnisnehmer vorrangig ist. Zu werten ist die Möglichkeit, durch Sondernutzung wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Ein angemessener Bewertungsfaktor für die Gebührenehöhe ist der Mietwert vergleichbarer Geschäftsräume zu ebener Erde. Vergleichstatbestand sind Mieten für kleinere Läden im Erdgeschossbereich. Nach dem vorliegenden Mietpiegel 2014 des Ringes Deutscher Makler belaufen sich die genannten Ladenmieten in Lübeck auf Euro 11,00 in der Zone I (bisher 15,00€), Euro 25,00 in der Zone II (bisher 30,00€) und Euro 100,00 in der Zone III (bisher 75,00€). Da sich die Miete aus der Verzinsung des Bodenwertes und des Gebäudewertes zusammensetzt, ein Gebäude jedoch im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht zur Verfügung gestellt wird, ist die vergleichbare Miete um die Höhe der Gebäudewertverzinsung zu kürzen. Der Bodenwert ist im Mietwert zu etwa 2/3 enthalten. Damit beträgt die Höchstgrenze für Sondernutzungen mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse in der Regel 2/3 der monatlichen Ladenmiete. Die Ladenmieten in Zone I und Zone II haben zwar geringfügig nachgegeben, wobei aber die baulichen Gegebenheiten die Umfelder dieser Bereiche deutlich aufgewertet haben (z.B. Ober- und Untertrave, Königstraße, Mühlenstraße). Da sich die Veränderungen im Centbereich bewegen, der wirtschaftliche Vorteil aber gestiegen ist, wird empfohlen, die Gebühr im bisherigen Rahmen zu halten.

Unter Zugrundelegung der o. g. aktuellen Durchschnittsmieten lässt sich folgende obere 2/3 Grenze für **monatliche** Sondernutzungsgebühren festlegen:

Zone I	Euro/m ²	9,00 (bisher 9,00)
Zone II	Euro/m ²	18,00 (bisher 18,00)
Zone III	Euro/m ²	67,00 (bisher 54,00)

Diese Werte werden mit unterschiedlichen prozentualen Quoten (in aller Regel 10%) für den wirtschaftlichen Vorteil multipliziert. Für einzelne Tarifstellen werden auch nutzungsorientierte pauschale Gebührenfestsetzungen vorgesehen (z.B. Straßenhandel, Depotstandorte, Tannenbaumverkauf). Für Sondernutzungen mit überwiegend wirtschaftlichem Vorteil gilt daher folgende Gebührenberechnungsformel:

Monatliche Netto-Kaltmiete x 2 **multipliziert** mit der tarifstellenbezogenen Vorteilsquote
3

= Monatsgebühr/m²

Berechnungsbeispiel: Einzelhandel FZ Breite Straße – Ziffer 2.1 Warenausstellung:

100,00€ mtl. Ladenmiete/m² gemäß Mietspiegel - davon $\frac{2}{3} = 66,67\text{€}$ - aufgerundet 67,00€ x 10% wirtschaftlicher Vorteil = 7,00 € Sondernutzungsgebühr/m²/mtl.

Die einzelnen Veränderungen der Gebührenhöhe sind in den Anlagen 6 und 7 anhand der Gegenüberstellungen alt/neu dargestellt.

Im Satzungstext der Sondernutzungsgebührensatzung vom 2. 12. 2003 selbst, werden folgende Änderungen vorgenommen:

In § 6 werden die Beträge zur Gebührenerstattung von 15,00 Euro auf 30,00 Euro angehoben. In aller Regel werden Erstattungen fällig, weil die Erlaubnisnehmer bestehende Sondernutzungen auf eigenen Wunsch aufgeben. Die überzahlten Gebühren werden auf Antrag erstattet, was grundsätzlich einen erheblichen Aufwand für den Bereich Stadtgrün und Verkehr sowie dem Bereich Buchhaltung und Finanzen bedeutet. Da keine Verwaltungsgebühr erhoben wird, sollte die Erstattung zumindest in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Aufwand stehen.

Die Satzungsänderung soll am 1. 7. 2016 in Kraft treten, weil die die Jahresgebühren dann Zu 50% umgerechnet werden können und der Verwaltungsaufwand dadurch erheblich reduziert wird.

Anlage 1

B. Gebührentarif
Nutzungen ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
1	Nutzung ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse				
1.1	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, -zäune, -buden, -wagen, -maschinen, -geräte, -material) Bei Fahrbahnnutzung erhöht sich die Gebühr um 50%	m ² /Woche m ² /1.Monat ab dem 4. Monat je m ² ab dem 7. Monat je m ² ab dem 13.Monat je m ²	0,20 0,80 1,20 1,60 3,50	0,50 2,00 3,00 4,00 8,00	2,50 10,00 15,00 20,00 40,00
1.2	Containeraufstellung	Behälter/Tag	2,50	5,00	15,00
1.3	Mobile Baumaschinen (z.B. Kräne, Hubsteiger, Lifte)	Maschine/Tag	2,50	5,00	15,00
1.4	Masten	Mast/Monat	0,80	2,00	10,00
1.5	Überbauungen bis zu einer Höhe von 4,50m, die mehr als 0,10m in den Straßenraum ragen, nicht jedoch Markisen	m ² /Jahr	8,50	23,00	120,00
1.6	Schächte	Schacht/Jahr	8,50	23,00	120,00
1.7	Mülltonnen	Tonne/Jahr	8,50	23,00	120,00
1.8	Ziergärten, nicht jedoch Pflanzlöcher und Pflanzgefäße	m ² /Jahr	4,50	13,00	67,00
1.9	Sonstige Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse	m ² /Jahr	8,50	23,00	120,00

Anlage 2

B. Gebührentarif
Nutzungen aus überwiegend wirtschaftlichem Interesse

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
2	Nutzung aus überwiegend wirtschaftliches Interesse		Zone I	Zone II	Zone III
2.1	Warenausstellung	m ² /Monat	1,00	2,00	7,00
2.2	Automaten/Spielgeräte	Stück/Monat	1,00	2,00	7,00
2.3	Schaufenster, Vitrinen u. ä.	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.4	Stationäre Werbe- und Hinweisschilder am „Ort der Leistung“(ausgenommen Eigenwerbung, die nicht mehr als 20cm in den Straßenraum hineinragt) bis zu einer Höhe von 4,50m	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.5	Hotelroutenbeschilderung und Schifffahrts-Hinweisbeschilderung	Einzelschild/Jahr	9,00	18,00	67,00
2.6	Veranstaltungen	m ² /Tag	0,15	0,30	0,80
2.7	Tannenbaumverkauf	m ² /14 Tage	2,50	5,00	-----
2.8	Verkaufsstände/-container	bis 50m ² je m ² /Tag	1,00	1,50	7,00
		ab 50m ² je m ² /Tag	0,50	1,00	5,00
2.9	Tische und Stühle – 1. April – 31. Oktober	m ² /Monat	1,50	3,00	9,00
2.10	Postablagekästen u. ä.	Kasten/Monat	9,00	18,00	67,00
2.11	Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen	Fahrzeug/Monat	50,00		
		Person/Monat	25,00		
2.12	Stellschilderwerbung f. sog. fliegende Veranstaltungen wie Volksfeste, Zirkusse, Puppentheater und Roadshows	Schild/Tag	1,00		
2.13	Depotstandorte für Wertstoffsammelbehälter bis 10m ²	Standort/Monat	25,00		
2.14	Kommerzielle Werbeveranstaltungen wie Promotions	wird außerhalb der Satzung nach marktüblichen Konditionen berechnet			
2.15	Sonstige Sondernutzungen die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	m ² /Monat	9,00	18,00	67,00

Nutzungen **ohne**
überwiegd. **wirtschaftl. Interesse**

Anlage 6

Tar	Sondernutzungsart		Zone I		Zone II		Zone III	
			alt	neu	alt	neu	alt	neu
1	Nutzungen ohne überwiegendes wirtschaft. Interesse		. €	€	€	€	€	€
1.1	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, -zäune, -buden, -wagen, -maschinen, -geräte, -material)	m ² /wo	0,15	0,20	0,30	0,50	0,90	2,50
		m ² /mon	0,60	0,80	1,20	2,00	3,60	10,00
1.2	Containeraufstellung	Behälter/Tag	2,00	2,50	4,00	5,00	12,00	15,00
1.3	mobile Baumaschinen (z. B. Kräne, Hubsteiger, Lifte)	Maschine/Tag	2,00	2,50	4,00	5,00	12,00	15,00
1.4	Masten	/Mast/Monat	0,60	0,80	1,20	2,00	3,60	10,00
1.5	Überbauungen bis zu einer Höhe von 4,50 m, die mehr als 0,10 m in den Straßenraum ragen, nicht jedoch Markisen	m ² /Jahr	7,50	8,50	15,00	23,00	45,00	120,00
1.6	Schächte	Schacht//Jahr	7,50	8,50	15,00	23,00	45,00	120,00
1.7	Mülltonnen	Tonne/Jahr	7,50	8,50	15,00	23,00	45,00	120,00
1.8	Ziergärten, nicht jedoch Pflanzlöcher und Pflanzgefäße	m ² /Jahr	,--	4,50	,--	13,00	,--	67,00
1.9	Sonstige Sondernutzungen ohne wirtsch. Interesse	m ² /Jahr	7,50	8,50	15,00	23,00	45,00	120,00

Nutzungen aus überwiegendem wirtschaftl. Interesse

Anlage 7

Nr.	Sondernutzungsart		Zone I		Zone II		Zone III	
			€	€	€	€	€	€
2	Nutzungen aus überwieg. wirtschaftl. Interesse		alt	neu	alt	neu	alt	neu
2.1	Warenausstellung	m ² /Monat	0,75	1,00	1,50	2,00	4,50	7,00
2.2	Automaten, Spielgeräte	Stck.Monat	0,75	1,00	1,50	2,00	4,50	7,00
2.3	Schaufenster, Vitrinen u.ä.	m ² /Jahr	9,00	9,00	18,00	18,00	54,00	67,00
2.4	Stationäre Werbe- und Hinweisschilder am "Ort der Leistung" (ausgenommen Eigenwerbung, die nicht mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragt) bis zu einer Höhe von 4,50 m	m ² /Jahr	9,00	9,00	18,00	18,00	54,00	67,00
2.5	Hotelroutenbeschilderung, Schifffahrts-Hinweisbeschilderung	Einzelschild/Jahr	---	9,00	---	18,00	---	67,00
2.6	Veranstaltungen	m ² /Tag	0,10	0,15	0,20	0,30	0,60	0,80
2.7	Tannenbaumverkauf	m ² /14 Tg	2,00	2,50	4,00	5,00	---	---
2.8	Verkaufsstände/-container - bis 50m ²	m ² /Tag	0,50	1,00	1,00	1,50	6,00	7,00
	Verkaufsstände/-container - ab 50m ²	m ² /Tag	0,50	0,50	1,00	1,00	6,00	5,00
2.9	Tische und Stühle - 1. April bis 31. Oktober	m ² /Mon	1,50	1,50	3,00	3,00	9,00	9,00
2.10	Postablagekästen u. ä.	Kasten/Monat	---	9,00	---	18,00	---	67,00
2.11	Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen	Fzg/Mon	50,00	50,00	---	---	---	---
		Pers/Mon	25,00	25,00	---	---	---	---
2.12	Stellschilderwerbung f. sog. fliegende Veranstaltungen wie z.B. Volksfeste, Zirkusse, Puppentheater und Roadshows	Schild/Tag	---	1,00	---	---	---	---
2.13	Depotstandorte f. Wertstoffsammelbehälter bis 10m ²	Standort/Monat	---	25,00	---	---	---	---

Nutzungen aus überwiegendem wirtschaftl. Interesse

Anlage 7

	Sondernutzungsart		Zone I		Zone II		Zone III	
			€	€	€	€	€	€
			alt	neu	alt	neu	alt	neu
2.14	Kommerzielle Werbeveranstaltungen wie Promotions		wird außerhalb der Satzung nach marktüblichen Konditionen berechnet					
2.15	Sonstige Sondernutzungen, die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	m ² /Monat	9,00	9,00	18,00	18,00	54,00	67,00



► Nr. VO/2016/03537
öffentlich

Lübeck, 22.03.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

Grundhafte Sanierung und mehrschichtige Deckensanierung von Straßen in der Hansestadt Lübeck im Jahr 2016 (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.05.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit den Maßnahmen zur grundhaften Sanierung bzw. mehrschichtigen Deckensanierung von Straßen in der Hansestadt Lübeck im Jahr 2016 wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch § 10 StrWG
(Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:**Art der Ausschreibung :**

beschränkte Ausschreibungen nach VOB

Diese Form der „Sammelvorlage“ wurde gewählt, da mit der Planung der nachfolgenden Maßnahmen bereits begonnen wurde und die Ausführung ab Frühsommer bei guter Witterung vorgenommen werden soll. Alle Maßnahmen sind im HH-Plan 2016 enthalten.

Ausschreibungen werden nur nach vorheriger Freigabe der Mittel durch die Finanzwirtschaft vorgenommen.

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Die Sanierung der im folgenden genannten Straßenabschnitte Nr. 1 bis 3 ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gem. § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein unabdingbar.

Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der Verkehrsbelastung und der für 2016 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.

Die Maßnahmen sind aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend in 2016 auszuführen. Sollte in 2016 keine Ausführung möglich sein, ist es bei einem entsprechenden Winter 2016 / 2017 mit vielen Frost-Tauwechselformen durchaus möglich, dass ein Teil dieser Straßen auf unabsehbare Zeit gesperrt werden muss, da die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht nicht mehr erfüllt werden kann.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1.) Grundhafte Sanierung B75, Rampe Ost Sandberg

Grundhafte Sanierung zwischen dem „Sandberg“ und der „B75 Travemünder Allee“ (ca. 2.000 m²). Instandgesetzt wird die komplette Rampe stadtauswärts – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 300.000,00 €

2.) Deckenerneuerung K 20, Solmitzstraße

Sanierung Deck- und tlw. Binderschicht zwischen „Waldhusener Weg“ und der „Travemünder Landstraße“ (ca. 8.500 m²) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 325.000,00 €

3.) Deckenerneuerung K 25, Knoten Lohmühle

Sanierung Deck- und Binderschicht zwischen den Straßen „Bei der Lohmühle“ (ca. Höhe der zweiten Zufahrt zum Bauhaus-Baumarkt) bis zum Eisenbahn-Brückenbauwerk in der „Karlstraße / Einsiedelstraße“. In der „Schwartauer Allee“ erfolgt die Sanierung zwischen dem Bauende der in 2015 durchgeführten Deckensanierung und dem Brückbauwerk über die ehemalige Bahntrasse (ca. 9.000 m²) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 550.000,00 €

Zeitplan :

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei, sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Gemäß Forderung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Stadtverkehrs ist eine Ausführung der Maßnahmen überwiegend in den Sommerferien 2016 anzustreben, da dann

die Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr weniger ausgeprägt ist und die Schülerbeförderung entfällt.

Kosten / Finanzierung :

Die Kosten für die Maßnahmen sind im Haushalt 2016 geordnet. Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto.

- Produktsachkonto 544001 058 B75 Rampe Ost Sandberg
- Produktsachkonto 542001 130 K20 Solmitzstraße
- Produktsachkonto 542001 133 K25 Knoten Lohmühle

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen für Nr. 1.) bis Nr. 3.)

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 542001 - Kreisstraßen

Anlage zur Vorlage vom 22.03.2016
VO-Nr.: VO/2016/03537

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2016	2017	2018	2019
Erträge					
Aufwendungen	-325.000,00	-773,81	-9.285,71	-9.285,71	-9.285,71

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-324.999,00	-773,81	-9.285,71	-9.285,71	-9.285,71
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-324.999,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-146.249,55	-812,50	-9.749,97	-9.749,97	-9.749,97
Einzahlungen					
Auszahlungen	-325.000,00	-325.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-325.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2016	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	542001.000.5711000	Kreisstraßen Abschreibungen auf Sachanlagen	-773,81
		Saldo Ergebnisplan	-773,81
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	542001.130.7852000	Kreisstraßen K20 Solmitzstraße AZ Tiefbaumaßnahmen	-325.000,00
		Saldo Finanzplan	-325.000,00

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 542001 - Kreisstraßen

Anlage zur Vorlage vom 22.03.2016
VO-Nr.: VO/2016/03537

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2016	2017	2018	2019
Erträge					
Aufwendungen	-550.000,00	-1.309,52	-15.714,29	-15.714,29	-15.714,29

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-549.999,00	-1.309,52	-15.714,29	-15.714,29	-15.714,29
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-549.999,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-247.499,55	-1.375,00	-16.499,97	-16.499,97	-16.499,97
Einzahlungen					
Auszahlungen	-550.000,00	-773.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-550.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2016	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	542001.000.5711000	Kreisstraßen Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.309,52
		Saldo Ergebnisplan	-1.309,52
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	542001.133.7852000	Kreisstraßen K25 Knoten Lohmühle AZ Tiefbaumaßnahmen	-550.000,00
		Saldo Finanzplan	-550.000,00

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 544001 - Bundesstraßen

Anlage zur Vorlage vom 22.03.2016
VO-Nr.: VO/2016/03537

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2016	2017	2018	2019
Erträge					
Aufwendungen	-300.000,00	-714,29	-8.571,43	-8.571,43	-8.571,43

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-299.999,00	-714,29	-8.571,43	-8.571,43	-8.571,43
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-299.999,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-134.999,55	-750,00	-8.999,97	-8.999,97	-8.999,97
Einzahlungen					
Auszahlungen	-300.000,00	-300.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-300.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2016	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	544001.000.5711000	Bundesstraßen Abschreibungen auf Sachanlagen	-714,29
		Saldo Ergebnisplan	-714,29
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	544001.058.7852000	Bundesstraße B75 Rampe Ost Sandberg AZ Tiefbaumaßnahmen	-300.000,00
		Saldo Finanzplan	-300.000,00



► Nr. VO/2016/03617
öffentlich

Lübeck, 11.04.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Jahresvertrag Garten- und Landschaftsbauarbeiten des Bereiches Stadtgrün und Verkehr (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.05.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Ausschreibung des Jahreskleinvertrages wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 - Haushalt und Steuerung
Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch diese Maßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- Neu
 Freiwillig
 vorgeschrieben durch die Pflicht zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, das Naturschutzgesetz und die Gemeindeordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Jahreskleinvertrag wird seit dem Jahr 2005 ausgeschrieben. Er gilt für Reparatur-, Sanierungs- und kleine Neubau- oder Umbaumaßnahmen im Aufgabengebiet des Bereiches Stadtgrün und Verkehr. Erfasst werden dabei alle wesentlichen und turnusmäßig wiederkehrenden landschaftsgärtnerische Arbeiten sowie Pflegemaßnahmen in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, auf Friedhöfen, an Schulen, Kindertagesstätten, auf Sportplätzen und an sonstigen städtischen Gebäuden.

Dazu gibt es einen umfangreichen Leistungskatalog, der die Positionen als Leistungstext beschreibt und entsprechend bepreist. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens können die Bieter einen prozentualen Nachlass oder Aufschlag anbieten. Der günstigste Bieter erhält den Zuschlag. Der Vorteil eines Jahreskleinvertrages liegt darin, dass bei einer Vielzahl von gärtnerischen Standardarbeiten bzw. unaufschiebbaren Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zeitnah und ohne Verzögerung, durch Vergleichsangebote und mehrfache Ortstermine, gehandelt werden kann. Dabei sollen die Einzelaufträge eine Auftragssumme von 10.000 € nicht überschreiten.

Der Auftrag soll in drei Losen - entsprechend der drei Meisterbezirke - vergeben werden.

Es soll eine beschränkte Ausschreibung mit ortsansässigen Firmen erfolgen, weil zum Einen Aufträge i.d.R. kurzfristig - auch an Wochenenden - z.B. wegen der Verkehrssicherungspflicht abgearbeitet werden müssen und zum Anderen Ortskenntnisse erforderlich sind, um den Aufwand vor Ort möglichst klein zu halten.

Durch die stete Zunahme der zu betreuenden Flächen und die Reduzierung der eigenen Beschäftigten ist es unumgänglich, einen Teil der auferlegten Arbeiten im Rahmen der geplanten Ausschreibung zu erledigen. Die Betrachtung der vorausgegangenen Jahresverträge hat gezeigt, dass die beauftragten Arbeiten durch die ortsansässigen Firmen i.d.R. ordnungsgemäß erfolgten. Insbesondere hat sich der Einsatz von technischen Spezialgeräten bewährt, die dem Bereich Stadtgrün und Verkehr nicht zur Verfügung stehen,

Die Laufzeit des Jahresvertrages beginnt im Juni 2016 und endet im Mai 2018.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind beim Produkt
551001 - Öffentlicher Grün- und Landschaftsbau und
553001 Friedhofs- und Bestattungswesen
in den Produktsachkonten

5211004	Unterhaltung der Grünflächen	75.000 €
5211005	Unterhaltung der Außenanlagen an Schulen	30.000 €
5211006	Unterhaltung der Außenanlagen an Sportstätten	10.000 €
5211007	Unterhaltung der Außenanlagen an KiTa	10.000 €
5211008	Unterhaltung der Außenanlagen an Museen	15.000 €
5211009	Unterhaltung der Außenanlagen an sonst. öffentl. Gebäuden	30.000 €
5211013	Unterhaltung der Außenanlagen für Stiftungen	20.000 €
5221000	Unterhaltung. sonst. unbeweglichem Vermögen	50.000 €
5221111	Ersatzbeschaffung Festwert Grünflächen	50.000 €
5221112	Ersatzbeschaffung Festwert Spiel-u.Bolzplätze	40.000 €
5221000	Unterhaltung. sonst. unbeweglichem Vermögen Friedhöfe	20.000 €

für das Haushaltsjahr 2016 erhalten.

Die Kosten betragen für alle Lose max. 350.000 € pro Jahr. Die geschätzten Ausgaben pro Jahr sind beim jeweiligen Konto aufgeführt.

Nach Zustimmung wird mit der Ausschreibung begonnen.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
 Produkte:
 551001 - Öffentl. Grün u. Landschaftsbau
 553001 - Friedhof- u Bestattungswesen

Anlage zur Vorlage vom 11.04.2016
 VO-Nr.: VO/2016/03617

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge				
Aufwendungen	-175.000,00	-350.000,00	-175.000,00	
Saldo Ergebnisplan	-175.000,00	-350.000,00	-175.000,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-175.000,00	-350.000,00	-175.000,00	
Saldo Finanzplan	-175.000,00	-350.000,00	-175.000,00	0,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2016	Produkt den ersten zehn Konten ist 551001 - Öffentlicher Grün- und Landschaftsbau		
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5211004	Unterhaltung der Grünflächen	-37.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5211005	Unterh. d. Außenanl. an Schulen	-15.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5211006	Unterh. d. Außenanl. an Sportst.	-5.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5211007	Unterh. d. Außenanl. an KiTa	-5.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5211008	Unterh. d. Außenanl. an Museen	-7.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5211009	Unterh. d. Außenanl. an so. öff. Geb.	-15.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5211013	Unterh. d. Außenanl. an Stiftungen	-10.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5221000	Unterhalt. Sonst. unbewegl.Verm.	-25.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5221111	Ersatzb. Festw. Grünflächen	-25.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5221112	Ersatzb. Festw. Spiel-u. Bolzplätze	-20.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	553001 000.5221000	Friedhof- u Bestattungswesen Ersatzb. Festw. Spiel-u. Bolzplätze	-10.000,00
	Saldo Ergebnisplan		-175.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
	Produkt den ersten zehn Konten ist 551001 - Öffentlicher Grün- und Landschaftsbau		
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7211004	AZ Unterhaltung der Grünflächen	-37.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7211005	AZ Unterh. d. Außenanl. an Schulen	-15.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7211006	AZ Unterh. d. Außenanl. an Sportst.	-5.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7211007	AZ Unterh. d. Außenanl. an KiTa	-5.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7211008	AZ Unterh. d. Außenanl. an Museen	-7.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7211009	AZ Unterh. d. Außenanl. an so. öff. Geb.	-15.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7211013	AZ Unterh. d. Außenanl. an Stiftungen	-10.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7221000	AZ Unterhalt. Sonst. unbewegl.Verm.	-25.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7221111	AZ Ersatzb. Festw. Grünflächen	-25.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7221112	AZ Ersatzb. Festw. Spiel-u. Bolzplätze	-20.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	553001 000.7221000	Friedhof- u Bestattungswesen AZ Ersatzb. Festw. Spiel-u. Bolzplätze	-10.000,00
	Saldo Finanzplan		-175.000,00



► Nr. VO/2016/03635
öffentlich

Lübeck, 13.04.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Otto Hinrich Rönfeldt (E-Mail: otto-hinrich.roenfeldt@luebeck.de Telefon: 122-6923)

Freigabe zur Umsetzung der Baumaßnahme Terminal Skandinavienkai, Erneuerung Weiche 61 und 66 (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.05.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme Terminal Skandinavienkai, Erneuerung Weiche 61 und 66 wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:**Betriebliche Nutzung der Bahnanlagen**

Der Skandinavienkai ist ein multifunktionales Fährterminal, das schwerpunktmäßig für den Umschlag von rollender Ladung (RoRo), Stückgütern und Fahrzeugen genutzt und durch umfangreiche Gleisanlagen über den Bahnhof „Lsk“ der Lübecker Hafenbahn schienentechnisch erschlossen ist. Die Gleise im Terminal (Verladebereiche) gliedern sich in das KV-Umschlagterminal einerseits, sowie in die Gleisgruppe 41 – 44 für den Auto- und Stückgutumschlag andererseits.

Bei nahezu allen Gleisanlagen im Bereich der konventionellen Verladung handelt es sich um Rillenschienengleise, die für schwere Umschlagfahrzeuge sowie LKW und KFZ überfahrbar sein müssen. Die Anbindung in Richtung des Rangierbahnhofs wird dagegen in offener Bauform der Gleisanlagen hergestellt. Im Zuge der Hauptfahrwege zwischen Bahnhof und Umschlaggleisen liegen die hoch belasteten Verbindungsgleise 31 und 32 mit den Weichen 61 und 66, über welche die Ladegleise 43 und 44 angebunden sind. Über diese Infrastruktur wird der gesamte Stückgutumschlag sowie ein wesentlicher Teil des PKW-Umschlags abgewickelt. Die Weichen 61 und 66 sind somit von elementarer Bedeutung für ein funktionsfähiges multimodales Hafenterminal Skandinavienkai.

Derzeitiger Zustand

Die Weichen 61 und 66 sind Innenbogenweichen mit einer besonderen, in die umgebende Gleisgruppe eingepassten Gleisgeometrie. Es handelt sich nicht um Normweichen, was die Instandhaltung aufwendig macht und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen stark einschränkt. Beide Weichen wurden 1992 im Zuge der Neugestaltung der Gleisanlagen am Skandinavienkai eingebaut.

Die Weichen haben verschleißbedingt das Ende ihrer technischen Nutzungsdauer erreicht und weisen erhebliche Abnutzungerscheinungen auf. Die Schienen der Weichen haben zahlreiche Schienenfehler und sind deutlich abgenutzt. Der jeweilige Schwellensatz (Holzschwellen) unterliegt einem fortschreitenden biologischen Zerfall. Das Befestigungskleineisen weist trotz bereits zusätzlicher baulicher Sicherungsmaßnahmen kaum noch einen festen Halt auf. Der desolate Zustand der Schwellensätze führt in Verbindung mit abgenutzter Fahrbahn und starker Belastung durch schweren Eisenbahnverkehr zu verschiedenen Maßabweichungen von den Sollwerten. Die Behebung der Mängel beider Weichen ist unverhältnismäßig aufwendig und nicht mehr wirtschaftlich.

Vorgesehene Erneuerung

Aufgrund des schlechten Zustandes der Weiche 61 und 66 sowie der durch deren Lage im Hauptfahrweg zwischen Bahnhof und Umschlaggleisen gegebenen hohen Relevanz dieser Gleisverbindung ist eine Erneuerung der Weichen, einschließlich des Unterbaus erforderlich.

Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der langen Lieferzeiten der Weichen im Oktober / November 2016. Je Weiche wird eine Woche Bauzeit veranschlagt. Es erfolgt eine Erneuerung der gesamten Weiche bestehend aus Schwellensatz, Fahrbahn, Umstellvorrichtung und Weichenverschlüssen. Die vorhandenen Holzschwellen und der Altschotter werden fachgerecht entsorgt.

Kosten

Gemäß Kostenberechnung vom 28.01.2016 betragen die Gesamtkosten 230.000 EUR. Die Mittel sind im investiven Teil des Produkthaushalts unter dem Produktsachkonto 552001 826.7852000 - Wasser und Hafen, Hafenumgebungsbahn, Tiefbaumaßnahmen - geordnet. Das Projekt erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung mit einer Quote von 50% der förderfähigen Kosten gemäß Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Förderung wurde beantragt und im Haushalt veranschlagt. Es erfolgt eine Refinanzierung über die LHG. Die Baumaßnahme wird erst nach Freigabe der Haushaltsmittel öffentlich ausgeschrieben.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 - Übersichtsplan Terminal Skandinavienkai mit Darstellung der Weichen 61 und 66

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.691 - LPA

Produkt: 552001 826

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 13.04.2016

VO-Nr.: VO/2016/03635

INVESTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2016	2017	2018	2019
Erträge	92.000,00	0,00	3.680,00	3.680,00	3.680,00
Aufwendungen	-230.001,00	0,00	-13.600,00	-13.600,00	-13.600,00
davon:					
Sonderpostenauflösung (SoPo)	92.000,00	0,00	5.440,00	5.440,00	5.440,00
Abschreibungen (AfA)	-230.000,00	0,00	-13.600,00	-13.600,00	-13.600,00
Anlagenabgang	-1,00	-1,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-138.001,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-62.100,00	0,00	-4.140,00	-4.140,00	-4.140,00
Einzahlungen	92.000,00	92.000,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-230.000,00	-230.000,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-138.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2016	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	552001 826.5711002	Wasser und Hafen, Skandinavienkai, Erneuerung Weichen 61 und 66, Abschreibungen aus Anlagenabgang	-1,00
		Saldo Ergebnisplan	-1,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 826.6811000	Wasser und Hafen, Skandinavienkai, Erneuerung Weichen 61 und 66, Investitionszuwendungen vom Land	92.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 821.7852000	Wasser und Hafen, Skandinavienkai, Erneuerung Weichen 61 und 66, Tiefbaumaßnahmen	-230.000,00
		Saldo Finanzplan	-138.000,00



1:1
1:2
1:3
1:4
1:5
1:6
1:7
1:8
1:9
1:10
1:11
1:12
1:13
1:14
1:15
1:16
1:17
1:18
1:19
1:20
1:21
1:22
1:23
1:24
1:25
1:26
1:27
1:28
1:29
1:30
1:31
1:32
1:33
1:34
1:35
1:36
1:37
1:38
1:39
1:40
1:41
1:42
1:43
1:44
1:45
1:46
1:47
1:48
1:49
1:50
1:51
1:52
1:53
1:54
1:55
1:56
1:57
1:58
1:59
1:60
1:61
1:62
1:63
1:64
1:65
1:66
1:67
1:68
1:69
1:70
1:71
1:72
1:73
1:74
1:75
1:76
1:77
1:78
1:79
1:80
1:81
1:82
1:83
1:84
1:85
1:86
1:87
1:88
1:89
1:90
1:91
1:92
1:93
1:94
1:95
1:96
1:97
1:98
1:99
1:100
1:101
1:102
1:103
1:104
1:105
1:106
1:107
1:108
1:109
1:110
1:111
1:112
1:113
1:114
1:115
1:116
1:117
1:118
1:119
1:120
1:121
1:122
1:123
1:124
1:125
1:126
1:127
1:128
1:129
1:130
1:131
1:132
1:133
1:134
1:135
1:136
1:137
1:138
1:139
1:140
1:141
1:142
1:143
1:144
1:145
1:146
1:147
1:148
1:149
1:150
1:151
1:152
1:153
1:154
1:155
1:156
1:157
1:158
1:159
1:160
1:161
1:162
1:163
1:164
1:165
1:166
1:167
1:168
1:169
1:170
1:171
1:172
1:173
1:174
1:175
1:176
1:177
1:178
1:179
1:180
1:181
1:182
1:183
1:184
1:185
1:186
1:187
1:188
1:189
1:190
1:191
1:192
1:193
1:194
1:195
1:196
1:197
1:198
1:199
1:200
1:201
1:202
1:203
1:204
1:205
1:206
1:207
1:208
1:209
1:210
1:211
1:212
1:213
1:214
1:215
1:216
1:217
1:218
1:219
1:220
1:221
1:222
1:223
1:224
1:225
1:226
1:227
1:228
1:229
1:230
1:231
1:232
1:233
1:234
1:235
1:236
1:237
1:238
1:239
1:240
1:241
1:242
1:243
1:244
1:245
1:246
1:247
1:248
1:249
1:250
1:251
1:252
1:253
1:254
1:255
1:256
1:257
1:258
1:259
1:260
1:261
1:262
1:263
1:264
1:265
1:266
1:267
1:268
1:269
1:270
1:271
1:272
1:273
1:274
1:275
1:276
1:277
1:278
1:279
1:280
1:281
1:282
1:283
1:284
1:285
1:286
1:287
1:288
1:289
1:290
1:291
1:292
1:293
1:294
1:295
1:296
1:297
1:298
1:299
1:300
1:301
1:302
1:303
1:304
1:305
1:306
1:307
1:308
1:309
1:310
1:311
1:312
1:313
1:314
1:315
1:316
1:317
1:318
1:319
1:320
1:321
1:322
1:323
1:324
1:325
1:326
1:327
1:328
1:329
1:330
1:331
1:332
1:333
1:334
1:335
1:336
1:337
1:338
1:339
1:340
1:341
1:342
1:343
1:344
1:345
1:346
1:347
1:348
1:349
1:350
1:351
1:352
1:353
1:354
1:355
1:356
1:357
1:358
1:359
1:360
1:361
1:362
1:363
1:364
1:365
1:366
1:367
1:368
1:369
1:370
1:371
1:372
1:373
1:374
1:375
1:376
1:377
1:378
1:379
1:380
1:381
1:382
1:383
1:384
1:385
1:386
1:387
1:388
1:389
1:390
1:391
1:392
1:393
1:394
1:395
1:396
1:397
1:398
1:399
1:400
1:401
1:402
1:403
1:404
1:405
1:406
1:407
1:408
1:409
1:410
1:411
1:412
1:413
1:414
1:415
1:416
1:417
1:418
1:419
1:420
1:421
1:422
1:423
1:424
1:425
1:426
1:427
1:428
1:429
1:430
1:431
1:432
1:433
1:434
1:435
1:436
1:437
1:438
1:439
1:440
1:441
1:442
1:443
1:444
1:445
1:446
1:447
1:448
1:449
1:450
1:451
1:452
1:453
1:454
1:455
1:456
1:457
1:458
1:459
1:460
1:461
1:462
1:463
1:464
1:465
1:466
1:467
1:468
1:469
1:470
1:471
1:472
1:473
1:474
1:475
1:476
1:477
1:478
1:479
1:480
1:481
1:482
1:483
1:484
1:485
1:486
1:487
1:488
1:489
1:490
1:491
1:492
1:493
1:494
1:495
1:496
1:497
1:498
1:499
1:500
1:501
1:502
1:503
1:504
1:505
1:506
1:507
1:508
1:509
1:510
1:511
1:512
1:513
1:514
1:515
1:516
1:517
1:518
1:519
1:520
1:521
1:522
1:523
1:524
1:525
1:526
1:527
1:528
1:529
1:530
1:531
1:532
1:533
1:534
1:535
1:536
1:537
1:538
1:539
1:540
1:541
1:542
1:543
1:544
1:545
1:546
1:547
1:548
1:549
1:550
1:551
1:552
1:553
1:554
1:555
1:556
1:557
1:558
1:559
1:560
1:561
1:562
1:563
1:564
1:565
1:566
1:567
1:568
1:569
1:570
1:571
1:572
1:573
1:574
1:575
1:576
1:577
1:578
1:579
1:580
1:581
1:582
1:583
1:584
1:585
1:586
1:587
1:588
1:589
1:590
1:591
1:592
1:593
1:594
1:595
1:596
1:597
1:598
1:599
1:600
1:601
1:602
1:603
1:604
1:605
1:606
1:607
1:608
1:609
1:610
1:611
1:612
1:613
1:614
1:615
1:616
1:617
1:618
1:619
1:620
1:621
1:622
1:623
1:624
1:625
1:626
1:627
1:628
1:629
1:630
1:631
1:632
1:633
1:634
1:635
1:636
1:637
1:638
1:639
1:640
1:641
1:642
1:643
1:644
1:645
1:646
1:647
1:648
1:649
1:650
1:651
1:652
1:653
1:654
1:655
1:656
1:657
1:658
1:659
1:660
1:661
1:662
1:663
1:664
1:665
1:666
1:667
1:668
1:669
1:670
1:671
1:672
1:673
1:674
1:675
1:676
1:677
1:678
1:679
1:680
1:681
1:682
1:683
1:684
1:685
1:686
1:687
1:688
1:689
1:690
1:691
1:692
1:693
1:694
1:695
1:696
1:697
1:698
1:699
1:700
1:701
1:702
1:703
1:704
1:705
1:706
1:707
1:708
1:709
1:710
1:711
1:712
1:713
1:714
1:715
1:716
1:717
1:718
1:719
1:720
1:721
1:722
1:723
1:724
1:725
1:726
1:727
1:728
1:729
1:730
1:731
1:732
1:733
1:734
1:735
1:736
1:737
1:738
1:739
1:740
1:741
1:742
1:743
1:744
1:745
1:746
1:747
1:748
1:749
1:750
1:751
1:752
1:753
1:754
1:755
1:756
1:757
1:758
1:759
1:760
1:761
1:762
1:763
1:764
1:765
1:766
1:767
1:768
1:769
1:770
1:771
1:772
1:773
1:774
1:775
1:776
1:777
1:778
1:779
1:780
1:781
1:782
1:783
1:784
1:785
1:786
1:787
1:788
1:789
1:790
1:791
1:792
1:793
1:794
1:795
1:796
1:797
1:798
1:799
1:800
1:801
1:802
1:803
1:804
1:805
1:806
1:807
1:808
1:809
1:810
1:811
1:812
1:813
1:814
1:815
1:816
1:817
1:818
1:819
1:820
1:821
1:822
1:823
1:824
1:825
1:826
1:827
1:828
1:829
1:830
1:831
1:832
1:833
1:834
1:835
1:836
1:837
1:838
1:839
1:840
1:841
1:842
1:843
1:844
1:845
1:846
1:847
1:848
1:849
1:850
1:851
1:852
1:853
1:854
1:855
1:856
1:857
1:858
1:859
1:860
1:861
1:862
1:863
1:864
1:865
1:866
1:867
1:868
1:869
1:870
1:871
1:872
1:873
1:874
1:875
1:876
1:877
1:878
1:879
1:880
1:881
1:882
1:883
1:884
1:885
1:886
1:887
1:888
1:889
1:890
1:891
1:892
1:893
1:894
1:895
1:896
1:897
1:898
1:899
1:900
1:901
1:902
1:903
1:904
1:905
1:906
1:907
1:908
1:909
1:910
1:911
1:912
1:913
1:914
1:915
1:916
1:917
1:918
1:919
1:920
1:921
1:922
1:923
1:924
1:925
1:926
1:927
1:928
1:929
1:930
1:931
1:932
1:933
1:934
1:935
1:936
1:937
1:938
1:939
1:940
1:941
1:942
1:943
1:944
1:945
1:946
1:947
1:948
1:949
1:950
1:951
1:952
1:953
1:954
1:955
1:956
1:957
1:958
1:959
1:960
1:961
1:962
1:963
1:964
1:965
1:966
1:967
1:968
1:969
1:970
1:971
1:972
1:973
1:974
1:975
1:976
1:977
1:978
1:979
1:980
1:981
1:982
1:983
1:984
1:985
1:986
1:987
1:988
1:989
1:990
1:991
1:992
1:993
1:994
1:995
1:996
1:997
1:998
1:999
2:000

Anlage 2

Terminal Skandinavienkai

Erneuerung der Weichen 61 und 66



► Nr. VO/2016/03636
öffentlich

Lübeck, 13.04.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Otto Hinrich Rönfeldt (E-Mail: otto-hinrich.roenfeldt@luebeck.de Telefon: 122-6923)

Freigabe zur Umsetzung der Baumaßnahme Hafenumgehungsbahn, Erneuerung von zwei Teilabschnitten (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.05.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.05.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme Hafenumgehungsbahn, Erneuerung von zwei Teilabschnitten wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:**Betriebliche Nutzung der Bahnanlagen**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eigentümer und Betreiber der Lübecker Hafenbahn und damit auch der Hafenumgehungsbahn ist die Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority (LPA). Die eingleisige Strecke 1137 Abzweig Brandenbaum - Lübeck Konstinbahnhof, kurz Hafenumgehungsbahn, bindet den Konstinkai an das Streckennetz der DB Netz AG an. Über die Hafenumgehungsbahn laufen überwiegend Schienengüterfernverkehre, 2013 hauptsächlich Holzzüge, seit Mitte 2014 auch Ganzzüge mit Split. Grund für die Holzzugverkehre ist die dauerhafte Etablierung des Holzumschlags vom Schiff vor allem auf die Eisenbahn und zu einem geringen Teil auf LKW, der durch langfristige Verträge sichergestellt wird. Mit der Ansiedlung eines Transportbetonwerkes im Sommer 2014 werden zusätzlich Splitanlieferungsverkehre auf dem Schienenwege durchgeführt, was zu weiter steigenden Zugzahlen führt.

Derzeitiger Zustand

In zwei Teilabschnitten der Hafenumgehungsbahn sind auf der Länge von insgesamt 450 m verrottete Schwellen und abgenutzte Schienen festzustellen. Die Schienen sind teilweise von 1927. Das Schienenkleineisen ist stark korrodiert, eine kraftschlüssige Verspannung ist nicht mehr durchgängig gegeben. Die Gleislage weist aufgrund der Bettung aus wenig Schotter und Kies-Sand-Gemischen sowie wegen der Verkrautung und Ablagerungen in den Entwässerungs- und Drainagesystemen, Bahngräben und -mulden, diverse Höhenlage- und Richtungsfehler auf.

Vorgesehene Erneuerung

Das Gleis soll in gleicher Lage und Höhe in den genannten zwei Teilabschnitten erneuert werden. Aufgrund der höheren Langlebigkeit und besseren Lagestabilität des Gleises unter der Nutzung von schweren Güterzügen sollen Betonschwellen B70 eingebaut werden. Der Gleisschotter wird maschinell gereinigt und unter Zulieferung von Schotter wieder eingebaut. Die auszubauenden Holzschwellen sowie die Bettungsrückstände werden fachgerecht entsorgt. Aufgrund des Zustandes der Schienen wird eine Aufbereitung und Wiederverwendung ausgeschlossen. Es werden neue Gleise eingebaut. Die Entwässerung wird durch Reprofilierung oder Verrohrung von Seitengräben instandgesetzt. Die Baudurchführung beider Teilabschnitte soll vom 03. - 28.10.2016 erfolgen. Die Sicherungstechnik und Beläge des im Baufeld befindlichen Bahnübergangs am Waldsaum sollen zu einem späteren Zeitpunkt erneuert werden.

Kosten

Gemäß Kostenberechnung vom 22.01.2016 betragen die Gesamtkosten für beide Teilabschnitte 510.000 EUR netto. Die Mittel sind im investiven Teil des Produkthaushalts unter dem Produktsachkonto 552001 817.7852000 und 552001 819.7852000 - Wasser und Hafen, Hafenumgehungsbahn, Tiefbaumaßnahmen - geordnet. Beide Teilabschnitte wurden zwar im Haushalt getrennt angemeldet, planerisch und bautechnisch ist es jedoch sinnvoll, die Abschnitte zusammen zu erneuern. Das Projekt erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung mit einer Quote von 50% der förderfähigen Kosten gemäß Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Förderung wurde beantragt und im Haushalt veranschlagt. Die Baumaßnahme wird erst nach Freigabe der Haushaltsmittel und Förderzusage öffentlich ausgeschrieben.

Anlagen:

Anlage 1.1 - Finanzielle Auswirkungen 817

Anlage 1.2 - Finanzielle Auswirkungen 819

Anlage 2 - Übersichtsplan

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.691 - LPA

Produkt: 552001 817

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 13.04.2016

VO-Nr.: VO/2016/03636

INVESTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2016	2017	2018	2019
Erträge	68.000,00	0,00	2.720,00	2.720,00	2.720,00
Aufwendungen	-170.001,00	-1,00	-6.800,00	-6.800,00	-6.800,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	68.000,00	0,00	2.720,00	2.720,00	2.720,00
Abschreibungen (AfA)	-170.000,00	0,00	-6.800,00	-6.800,00	-6.800,00
Anlagenabgang	-1,00	-1,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-102.001,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-45.900,00	0,00	-3.060,00	-3.060,00	-3.060,00
Einzahlungen	68.000,00	68.000,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-170.000,00	-170.000,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-102.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2016	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	552001 817.5711002	Wasser und Hafen, Hafenumgehungsbahn Km 4,37-4,57, Abschreibungen aus Anlagenabgang	-1,00
		Saldo Ergebnisplan	-1,00

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Finanzplan
	2016	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 817.6811000	Wasser und Hafen, Hafenumgehungsbahn Km 4,37-4,57, Investitionszuwendungen vom Land	68.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 817.7852000	Wasser und Hafen, Hafenumgehungsbahn Km 4,37-4,57, Tiefbaumaßnahmen	-170.000,00
		Saldo Finanzplan	-102.000,00

Bereich: 5.691 - LPA

Produkt: 552001 819

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 13.04.2016

VO-Nr.: VO/2016/03636

INVESTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2016	2017	2018	2019
Erträge	136.000,00	0,00	5.440,00	5.440,00	5.440,00
Aufwendungen	-340.001,00	0,00	-13.600,00	-13.600,00	-13.600,00

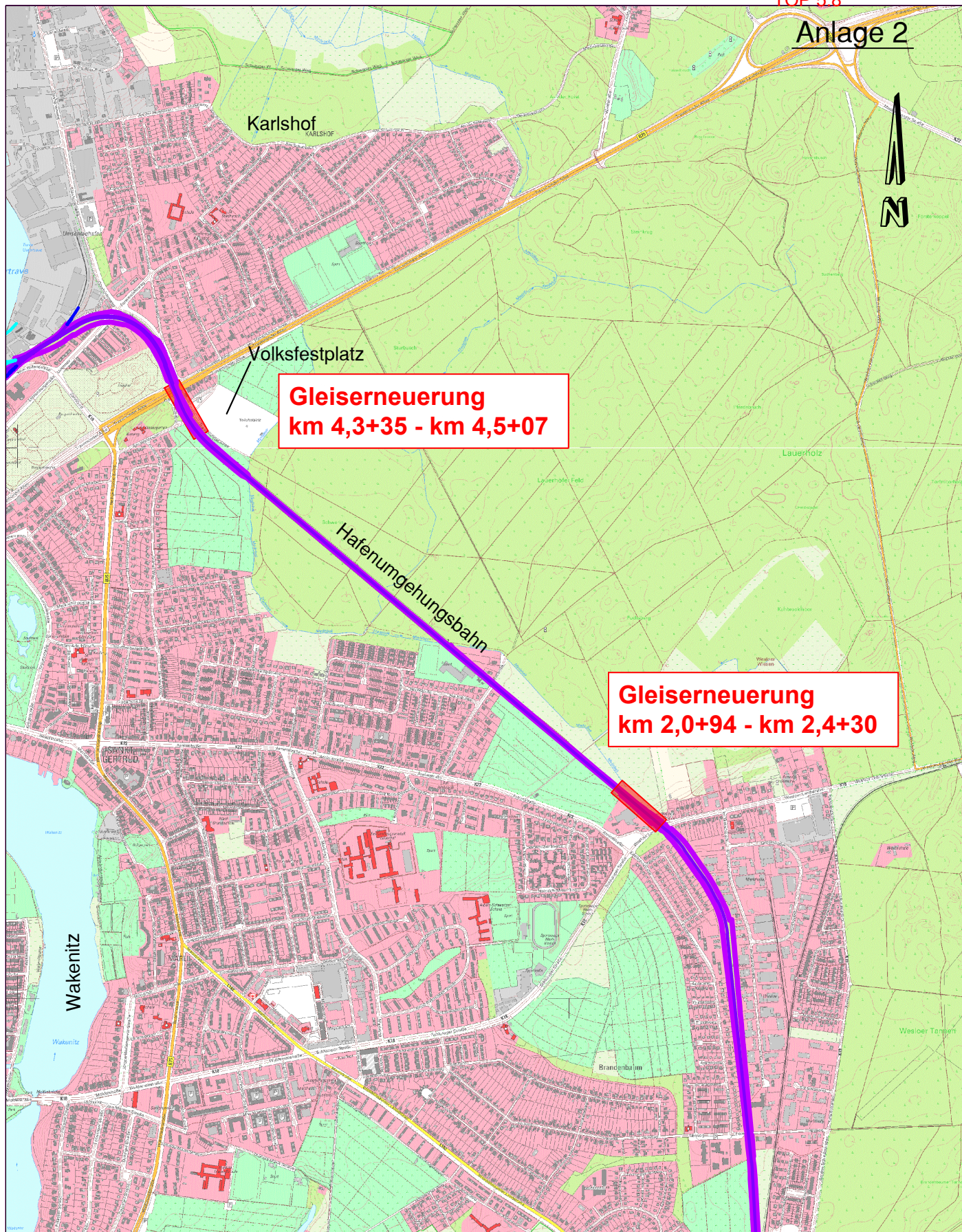
davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	136.000,00	0,00	5.440,00	5.440,00	5.440,00
Abschreibungen (AfA)	-340.000,00	0,00	-13.600,00	-13.600,00	-13.600,00
Anlagenabgang	-1,00	-1,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-204.001,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	91.800,00	0,00	-6.120,00	-6.120,00	-6.120,00
Einzahlungen	136.000,00	136.000,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-340.000,00	-340.000,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-204.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2016			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	552001 819.5711002	Wasser und Hafen, Hafenumgebungsbahn Km 2,10-2,56, Abschreibungen aus Anlagenabgang	-1,00
		Saldo Ergebnisplan	-1,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 819.6811000	Wasser und Hafen, Hafenumgebungsbahn Km 2,10-2,56, Investitionszuwendungen	136.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 819.7852000	Wasser und Hafen, Hafenumgebungsbahn Km 2,10-2,56, Tiefbaumaßnahmen	-340.000,00
		Saldo Finanzplan	-204.000,00



Hansestadt LÜBECK 
Lübeck Port Authority



Gleiserneuerung
km 2,0+94 - km 2,4+30 / km 4,3+35 - km 4,5+07

Übersichtsplan

184 von 184 in Zusammenstellung